

rechnungswesen & controlling



Chancen.



Vielleicht etwas abgedroschen, aber wahr: Das chinesische Wort «Krise» beinhaltet auch das Wort «Chance». Oder: Lasse niemals eine Krise ungenutzt!
Die letzten Wochen waren für uns alle schwierig, einmalig, ungewohnt, beängstigend. Machen wir das Beste daraus für die Zukunft, ziehen Lehren:

- Die Digitalisierung hat unter dem Zwang der Krise einen Riesenschritt vorwärts gemacht, unter anderem mit Distance Learning oder virtuellen Meetings. Vieles sehr positiv, auch weil uns dadurch die Grenzen der Digitalisierung aufgezeigt werden. Nicht alles, was möglich ist, ist auf Länge auch gut. So lässt sich der persönliche, insbesondere auch informelle Kontakt nicht immer ersetzen.

»» Fortsetzung Seite 4

Rechnungslegung

Impairments bei IFRS Anwendern im SMI

Revision

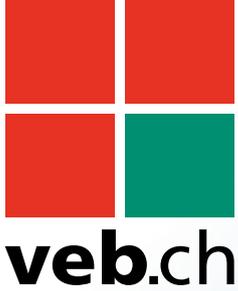
Auswirkungen des Coronavirus auf Jahresabschlüsse und eingeschränkte Revision

Steuern

Quellensteuerrevision 2021:
Handlungsbedarf frühzeitig erkennen

Persönlich

Interview mit Monika Lehmann,
neue Geschäftsführerin der Controller Akademie



veb – der Schweizer
Verband für Rechnungs-
legung und Controlling.
Seit 1936.

Sabrina Affolter
Christian Bieli
Michael Bircher
Andreas Brotzer
Andrea Bucher
Roman Buff
Ayse Bulgurcu
Lidia Cerra
Tobias Etter
Luzia Fäh
Sara Fazan
Thorsten Fritz
Katja Gsell
Thomas Gulich
Sandra Gurtner
Sarah Gust
Regula Halbis
Aleksandra Ilona Hetmanska
Priska Hofer
Antonette Hofstetter
Nicole Honold
Peter Hostettler
Tamara Huber
Raphael Imhof
Jacqueline Jacob

Géraldine Jehli
Philip Jermann
Marianne Jud
Thomas Karl
Jannick Kocher
Esther Kofler
Justyna Kruscelnicka
Jonas Kühne
Jacqueline Kūmin
Nicole Kurt
Michael Meichtry
Christine Müller
Sonya Reich
Sabrina Reichmuth
Svetlana Ritter
Regula Rodel
Christoph Rüssli
Daniel Savary
Elisabeth Schelling
Alexa Schudel-Odermatt
Corsin Senn
Caroline Stäger
Lorena Töngi Munoz
Angela Villiger
Martin Vogt

Christian von Rotz
Ljiljana Vukelic
Susanne Walcher
Peter Wegmann
René Winterstein
Silvia Witschi
Marc Zimmermann
Robert Zoller

**Über 9000 Mitglieder
in der ganzen Schweiz
können sich nicht täuschen:**

Es macht sich jeden Tag
bezahlt, bei veb.ch dabei zu
sein! veb.ch ist der grösste
Schweizer Fachverband für
Rechnungslegung, Controlling
und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminar-
anbieter. veb.ch fördert Be-
kanntheit, Anerkennung und
Entwicklung von Fachausweis
und Diplom und der dualen Aus-
bildung in Wirtschaft, Öffentlich-
keit und Politik; er ist vom Bund
beauftragter Mitträger der eid-
genössisch anerkannten Fach-
ausweis- und Diplomprüfung.
veb.ch bringt seine Mitglieder
an den Puls der Wirtschaft und
näher zum Erfolg.

www.veb.ch

Wir heissen
58 Kolleginnen und Kollegen
willkommen.

Sie sind veb.ch beigetreten.

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich | Telefon 043 336 50 30

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Chancen. 1

Controlling

Analytics-based-Pricing
Ergebnismaximierung durch optimale Preise 5

Rechnungslegung

IASB Update: COVID-19 – Die Auswirkungen
der Corona-Krise auf die Finanzabteilungen 9
Impairments bei IFRS Anwendern im SMI 11
Rechnungslegungsansatz im Umgang mit COVID-19
für Swiss GAAP FER Anwender 17
Auswirkungen von COVID-19
auf die Rechnungslegung 19
HRM2: Interne Verrechnungen 21
veb.ch-Bestseller zur Rechnungslegung 23
Rechnungslegung nach OR 24

Revision

Auswirkungen des Coronavirus auf Jahresabschlüsse
und eingeschränkte Revision 27

SWISCO

Incidences du coronavirus sur le boucllement
des comptes et sur le contrôle restreint 30

ACF

Ripercussioni del Coronavirus sui conti annuali
e sulla revisione limitata 33

Recht

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 36

Steuern

Quellensteuerrevision 2021:
Handlungsbedarf frühzeitig erkennen 39
Die «Corona-Rückstellung» im Abschluss 2019 41
Coronavirus und die Mehrwertsteuer 43

Bildung

Führung auf Distanz setzt stark
auf Beziehungsmanagement 45
Führen in der Krise –
was wir von der Armee lernen können 47
Gezieltes und praxisnahes Wissen
über eingeschränkte Revisionen 49
Auch beim Prüfungsverein steht
die Gesundheit an erster Stelle 50
Aus der Controller Akademie 51

Digitalisierung

Ethik-Boards: Ein Top-Thema 2020 53
COVID-19: Kein Weg führt an der
Digitalisierung vorbei 55
Digitales Lernen auf der Überholspur 57

Persönlich

Interview mit Monika Lehmann,
Geschäftsführerin der Controller Akademie 59

GetAbstract

Mit digitalen Medien aus der Ferne führen 62

Inside veb.ch

Regionalgruppen 63
Aktuelle Veranstaltungen 64

- Viele Mitarbeitende lernten von einem Tag auf den andern das Arbeiten im Homeoffice, allerdings nur die «white collar worker», gemessen an der gesamten «work force» eine Minderheit. Die Rückkehr aus dem Homeoffice in die Unternehmen wird nicht immer leicht, aber vielfach notwendig sein; vermehrte einzelne Homeoffice Tage dürften aber als sinnvolle Ergänzung Einzug in den Arbeitsalltag halten.
- Eine Unzahl von KMU und Selbständigerwerbenden sind mit Eigenmitteln und Liquidität sehr schlecht ausgestattet. Dies hat mich nicht überrascht, jedoch bin ich über das enorme Ausmass erschrocken. Zeit, sich vielleicht grundsätzlich Gedanken zum Geschäftsmodell, zur Existenzberechtigung zu machen – 6 von 10 Gastrobetrieben scheinen schon vor der Krise in den roten Zahlen zu sein. Und sich wieder in Erinnerung zu rufen, dass nach den fetten 7 Jahren die 7 mageren folgen und es notwendig ist, in Zukunft eine Mindestliquidität vorzuhalten. Zudem: Marktbereinigungen haben auch ihr Gutes.
- Unternehmen und Organisationen, die in den schwierigen Zeiten den Kontakt bewusst zu ihren Kunden gesucht und Empathie gezeigt haben, dürften zu den Gewinnern gehören. Unsere Gastronomie konnte beispielsweise früh wieder öffnen, nicht alle haben dies allerdings genutzt. Die «wahren» Gastgeber haben es in der Regel getan, mit glänzenden Augen, um endlich wieder ihrem Beruf nachgehen zu können und für ihre Stammgäste da zu sein. Beruf und Berufung ist eben nicht das gleiche. Auch zu beobachten: Viele Unternehmen haben gejammert, andere Chancen genutzt, sei es mit Online-Shops, Lieferservice oder der Produktionsumstellung auf in der Krise gefragte Güter (z.B. Masken oder Beatmungsgeräte). Eine aktuelle Studie zeigt übrigens, dass innovative Unternehmen besser durch Krisenzeiten kommen (ZEWNEWS, April 2020, S. 3).
- Globalisierte Lieferketten wurden unterbrochen, und sei es nur, um Fahrräder in der Schweiz zusammen zu bauen. In Zukunft dürften wieder vermehrt einheimische, regionale, europäische Wertschöpfung und logistische Sicherheit geschätzt werden und nicht immer die Maximierung des Unternehmensgewinns im Vordergrund stehen.
- Unsere Tourismusregionen haben durch den «Ansturm» von Schweizer Gästen die einmalige Chance, ihre Schönheiten und Qualitäten zu präsentieren und die Schweizer Gäste auch für die Zukunft zu gewinnen. Ob sie diese Chance nutzen? Ich bin mir da leider nicht so sicher.

- Unsere Regierung hat die Chance genutzt, aufzuzeigen, dass unser Staat funktioniert, finanziell gesund ist und in der Lage ist, Krisen effizient zu meistern. Wir dürfen froh und stolz sein, Schweizer zu sein. Ich jedenfalls bin es – war es schon immer.

Und veb.ch? Wir mussten über Nacht auf Präsenzunterricht verzichten und Distance Learning einführen oder unsere für Juni geplante Generalversammlung in den Herbst verschieben. Wir haben die Chance wahrgenommen, unsere Mitglieder in diesen schwierigen Zeiten mit fachlicher Unterstützung eng zu begleiten. So haben wir unter anderem kostenlose Online-Referate mit Top-Referenten auf die Beine gestellt, um die vielen auftretenden Fragen zu klären. Dies mit grossem Erfolg und mit bis zu 700 Teilnehmenden sowie einer hohen Aufrufquote auf YouTube. Für die Online-Referate wie auch die an alle Mitglieder versandte aktuelle Checkliste zu Rechnungslegung und Controlling haben wir sehr gute Rückmeldungen erhalten.

Unser Verband hat sehr bewusst seit vielen Jahren ein hohes Eigenkapital und liquide Mittel aufgebaut, um gegen länger andauernde Krisen gewappnet zu sein und die Fortführung und Existenz von veb.ch in Zeiten wirtschaftlicher Krisen für Jahre sicherzustellen. Die verschiedenen Massnahmen im Interesse unserer Mitglieder und Kundenschaft werden dieses Jahr zu einem Verlust führen – gut investiertes Geld.

Die Prüfungen für den Fachausweis Finanz- und Rechnungswesen mussten vom Frühjahr in die zweite Hälfte August 2020 verschoben werden. So werden wir in der Messe Basel für über 800 Kandidaten*innen die schriftlichen Prüfungen abhalten, unter strenger Einhaltung aller Hygiene- und Distanzbestimmungen. Für mich sind diese Kandidaten*innen und Berufsleute die wahre Elite der Schweizer Wirtschaft und nicht die Maturanden*innen, die jammernd auf ihre Prüfungen verzichten (wollen).

Freuen wir uns auf einen baldigen «neuen Normalbetrieb» und bleiben wir alle weiterhin gesund.



Ihr Präsident, Herbert Mattle

Analytics-based-Pricing

Ergebnismaximierung durch optimale Preise

Obwohl das Pricing den grössten Hebel in Bezug auf das Unternehmensergebnis darstellt, wird es oft nur ungenügend angewendet. Analytics-based-Pricing bestimmt durch quantitative Modelle optimale Preise zur Ergebnismaximierung und ermöglicht so eine schnelle, effektive und objektive Preissetzung.



Lukas Hüsler

1. Digitale Transformation des Finanzbereichs ermöglicht Analytics-based-Pricing

Hoher Wettbewerbsdruck durch Globalisierung, steigende Preistransparenz aufgrund der Digitalisierung, Professionalisierung der Einkaufsabteilungen oder Markteinbrüche durch Krisen wie COVID-19: All dies sind gegenwärtige Entwicklungen, welche sich negativ auf das Ergebnis eines Unternehmens auswirken können und ein professionelles Preismanagement unverzichtbar machen.

Studien zeigen, dass Unternehmen, die es schaffen, ihre Preise ohne Absatzeinbussen um 1% anzuheben, ihren Profit durchschnittlich um 11% steigern (Mohammed 2017). Obwohl das Pricing nachweislich den grössten und entscheidenden Hebel für die Ergebnismaximierung in Unternehmen darstellt, wird es aktuell oft nur ungenügend angewendet.

Pricing-Entscheidungen liegen derzeit meist in der Hoheit von Sales oder Marketing und werden oft durch einfache Cost-Plus-Ansätze, Ausprobieren oder Bauchgefühl bzw. Erfahrungswerte mühsam und manuell getroffen, wobei die Preis-Elastizität der Kundennachfrage häufig unbekannt ist. Entsprechend werden Preiserhöhungen vielfach undifferenziert über das gesamte Produktportfolio durchgeführt, was die Kommunikation gegenüber Kunden erschwert und nicht für jedes Produkt im optimalen Preis resultiert. Eine vielversprechende Möglichkeit, Preise im Hinblick auf die Ergebnismaximierung optimal zu setzen, ist der Einsatz von Advanced-Analytics im Sinne der Anwendung von umfangreichen statistischen Methoden und quantitativen Modellen.

Die CFO-Studie von Horváth & Partners (2019) zeigt deutlich: Die digitale Transformation der Finanzbereiche ist in vollem Gang, wobei die Nutzung von neuen Steuerungsmöglichkeiten aufgrund der wachsenden Datenverfügbarkeit die zentrale Herausforderung darstellt. Den grössten Handlungsbedarf sehen die CFOs im Einsatz von Advan-

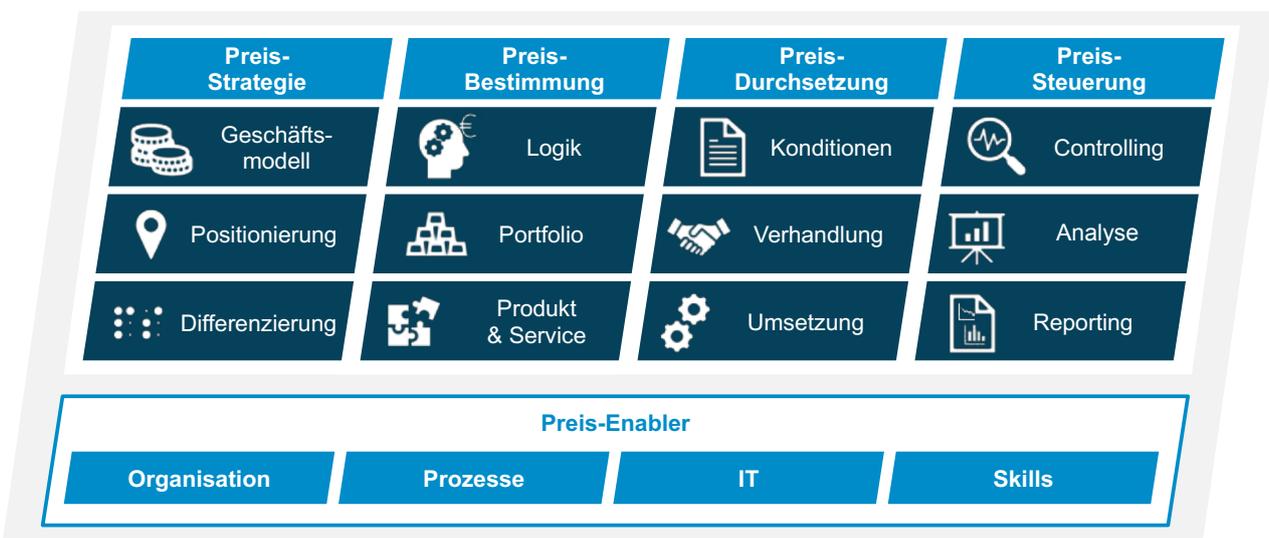


Abbildung 1: Pricing-Modell gemäss Horváth & Partners (2020)

ced-Analytics zur effizienten Auswertung der verfügbaren Daten und zum Gewinnen von neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die unternehmerische Entscheidungsunterstützung. Damit einher geht eine Verschiebung der Rollen im Finanzbereich von der reinen Produktion und Pflege (Governance) der Finanzdaten zu Data-Scientists und Business-Partnern, welche Daten analysieren und die gewonnenen Erkenntnisse als Managementempfehlungen aufbereiten. Die Daten und Analysekompetenzen stehen Unternehmen also bereits zur Verfügung – wieso diese nicht auch für Pricing-Entscheidungen nutzen?

Durch Analytics-based-Pricing wird die Definition von Preisen nicht nur datengetrieben, objektiv, intelligent, nachvollziehbar und schneller, sondern auch im Hinblick auf das bestmögliche Ergebnis optimiert.

2. Analytics-based-Pricing als Bestandteil des Pricing-Modells

Analytics-based-Pricing beschäftigt sich mit der Frage, wie Unternehmen Preise setzen sollen, um das Ergebnis zu maximieren. Es handelt sich also um ein mathematisches Optimierungsproblem, für das Daten analysiert und Szenarien modelliert werden. Analytics-based-Pricing ist als fortschrittlichste Preis-Logik Bestandteil eines ganzheitlichen Pricing-Modells, welches für ein nachhaltig erfolgreiches Preismanagement angewendet werden muss (vgl. dazu auch Frohmann, 2018). Abbildung 1 zeigt das ganzheitliche Pricing-Modell und die Preis-Logik als Teil davon.

Im Rahmen der Preis-Strategie wird zuerst ein Geschäftsmodell mit entsprechender Umsatzgenerierung festgelegt. Anschliessend erfolgt die Positionierung gegenüber den Wettbewerbern und hinsichtlich des Produktlebenszyklus sowie eine Differenzierung der Kundengruppen, Verkaufskanäle und geografischen Regionen. Diese Strategie dient als Basis für die folgende Preis-Bestimmung. Dabei entspricht die Preis-Logik dem Verfahren, wie der Preis bestimmt wird, wobei sich dieser Beitrag auf das Analytics-based-Pricing fokussiert. Da die gleiche Preis-Logik nicht in allen Fällen über ein gesamtes Portfolio angewendet werden kann, wird mittels des Portfolio-Pricings bestimmt, ob Produkte/Services bestehen, welche mittels einer separaten Preis-Logik bepreist werden müssen. Die Preis-Bestimmung berück-

sichtigt schlussendlich mittels des Produkt- und Service-Pricings auch die psychologische Komponente des Pricings, wie beispielsweise den «Sales Bias» (Verkaufsfaktoren) oder weitere behavioristische Phänomene. Wurde der Preis bestimmt, folgt die Preis-Durchsetzung. Dafür werden Konditionen wie Rabatte, Zahlungsziele oder das Vertragsmanagement geklärt, die Preise verhandelt und schliesslich umgesetzt. Schlussendlich werden über die Preis-Steuerung ein Preis-Controlling, -Analysen sowie ein Preis-Reporting durchgeführt. Die wesentlichen Ziele sind dabei die Überwachung der vorherigen Phasen, die Analyse der implementierten Preise sowie die Übermittlung von preisrelevanten Steuerungsinformationen an andere Funktionen. Nachhaltig erfolgreiches Pricing lässt sich nur erreichen, indem diese Handlungsfelder durch Preis-Enabler wie eine effiziente Organisation, klare Prozesse, intelligente IT-Tools und -Systeme sowie ausreichende Fähigkeiten der Mitarbeitenden unterstützt werden.

Zur Preis-Bestimmung können Preis-Logiken mit unterschiedlichen Maturitätsgraden angewendet werden. Bei vielen Unternehmen überwiegt eine Preissetzung aus Erfahrungswerten oder mittels «Trial and Error». Etwas fortschrittlicher sind kostenbasierte Ansätze wie ein Cost-Plus-Verfahren oder Target-Pricing. Beim wettbewerbsorientierten Pricing erfolgt die Preissetzung in Bezug auf Konkurrenten (Parität, Discounter oder Premium). Eine weitere Entwicklungsstufe stellt das Value-Pricing dar, wobei der maximale Preis, den eine Käufergruppe bereit ist zu zahlen, ermittelt wird. Das Analytics-based-Pricing fokussiert nun vollständig auf Daten und ermittelt durch Modellierungen und Szenarioanalysen die optimalen Preise zur Ergebnismaximierung. Es ist also ein Teil der Prescriptive-Analytics, indem basierend auf Zukunftserwartungen Handlungsempfehlungen – in Form von Preisen – formuliert werden. Sind diese Berechnungen automatisiert und werden sie mit Echtzeitdaten gespeist, so kann die Preissetzung auch dynamisch und individuell erfolgen.

3. Umsetzung von Analytics-based-Pricing

Die Anwendung von Analytics-based-Pricing zur Preis-Bestimmung kann in sechs Schritte unterteilt werden, welche wie im Kapitel 2 beschrieben im Pricing-Modell eingebettet sind (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Preis-Bestimmung durch Analytics-based-Pricing

Voraussetzung für alle datenbasierten Analysen ist das Erheben und Validieren von Daten. Die Datenerhebung kann über Beobachtungen (wie z.B. Preisexperimente und entsprechende Kassentransaktionen) oder Befragungen (z.B. Kundenbefragung) stattfinden. Die Daten werden in eine Datenbank geladen und mittels Validierungsregeln hinsichtlich Data-Governance-Grundsätzen gesäubert, um dadurch deren Relevanz, Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit sicherzustellen. Natürlich gilt es, bei der Datenerfassung und Speicherung auch die regulatorischen Einschränkungen zu berücksichtigen.

Auf Basis der bereinigten Daten werden anschliessend Segmentierungen vorgenommen. Diese dienen als Grundlage für spätere Differenzierungen in der Preissetzung. Beispiele für mögliche Segmentierungen sind Produktgruppen, Kundengruppen oder Standorte. Die Segmentierung kann häufig aus der Differenzierung im Rahmen der Preis-Strategie übernommen werden. Um Kannibalisierungseffekte auszuschliessen, werden in der späteren Preisoptimierung Produkte innerhalb eines Segments gleichbehandelt.

Danach erfolgt die Modellierung des Kundenverhaltens. Dabei werden unterschiedliche Preise für ein Segment bestimmt und die Nachfrageänderung beobachtet. So kann beispielsweise über mehrere Wochen jeweils ein Preis gesetzt und die Nachfrageänderung dokumentiert werden. Durch eine Regressionsanalyse ergibt sich die Preis-Elastizität, also die erwartete Änderung der Nachfragemenge bei einer Preisänderung für ein Segment. Andere Nachfragetreiber als der Preis, zum Beispiel die Saisonalität, werden in diesem Schritt ebenfalls identifiziert und eliminiert. Die Erkenntnisse zu den Nachfragetreibern können zu einem späteren Zeitpunkt wiederum zur Optimierung der Preise genutzt werden, indem sie als Variablen zur dynamischen Preissetzung verwendet werden. Als Beispiel dienen Skitickets, die bei gutem Wetter und während der Hochsaison dynamisch auf einen höheren Preis gehoben werden.

Aufbauend auf der Nachfragefunktion und in Kombination mit unternehmensinternen Daten zu den Produktkosten wird dann die Optimierungsgleichung zur Ergebnismaximierung mit der Variablen Preis aufgestellt und so der optimale Preis berechnet. Vereinfacht kann das Optimierungsproblem wie folgt dargestellt werden:

$$\text{Ergebnis} = (p - c) \times D(p)$$

Durch Einsetzen der Nachfragefunktion aus dem vorherigen Schritt für $D(p)$, der Kosten für c und die Maximierung der Gleichung nach dem Ergebnis, ergibt sich der optimale Preis p^* .

Anschliessend gilt es, die Modellannahmen mit tatsächlichen Zahlen zu validieren, um sicherzustellen, dass die erwarteten Ergebnisverbesserungen eingetroffen sind. Bei genügend Vertrauen in das etablierte Modell kann als letzte Entwicklungsstufe die Preissetzung digitalisiert werden. Darunter versteht man die Integration der Preisentscheidung in Systemprozesse und deren Automatisierung, wodurch dynamische Preise ermöglicht werden. Artificial-Intelligence kann mittels selbstlernender Algorithmen diesen Prozess unterstützen. Für die Digitalisierung der Preissetzung sind insbesondere die im Pricing-Modell genannten Enabler von zentraler Bedeutung. Prozesse und die IT-Infrastruktur müssen entsprechend aufgesetzt sein. Ausserdem müssen die Mitarbeitenden verstehen, was die Algorithmen berechnen, um zu verhindern, dass das Pricing zu einer «Blackbox» wird.

4. Analytics-based-Pricing in der Praxis

Immer häufiger werden in der Praxis datengetriebene Preisentscheidungen getroffen. Die Projekterfahrungen von Horváth & Partners zeigen dabei vielversprechende Ergebnisse. So erzielte beispielsweise ein internationaler Konsumgüterhersteller eine Gewinnsteigerung von 5%, indem die Preise mittels Advanced-Analytics optimiert wurden. Dazu wurden mittels Warenkorbanalysen Produktsegmente gebildet und über zwei Jahre wöchentlich die Preise von

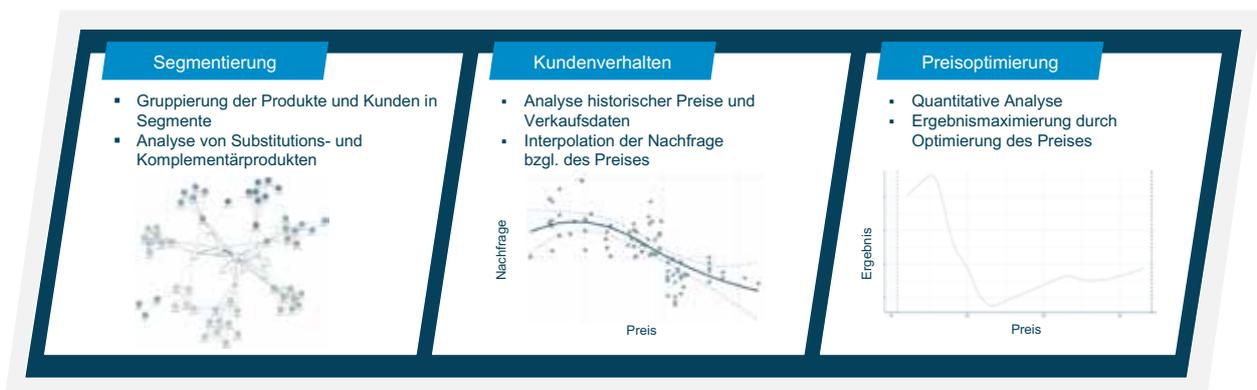


Abbildung 3: Ausgewählte Visualisierungen zu Segmentierung, Kundenverhaltensmodellierung und Preisoptimierung

über 350 Produkten algorithmenbasiert angepasst. Das Kundenverhalten als Reaktion auf die unterschiedlichen Preise konnte mit Hilfe von mehreren Millionen Belegen und entsprechenden Kassentransaktionsdaten gemessen werden. Auf dieser Basis und mittels der Eliminierung weiterer Nachfragetreiber, wie saisonalen und produktspezifischen Bedarfsschwankungen, wurde die Nachfragefunktion modelliert. Ergänzt durch die Produktkosten ermöglichten Optimierungsalgorithmen die Berechnung der optimalen Preise für jedes Produkt zur Gewinnmaximierung. Jede Abweichung von einem solchen optimalen Preis führt zu einer Reduktion des Gewinns (siehe Abbildung 3).

In einer Validierungsphase wurden die neuen Preise dann über einen längeren Zeitraum in einer Pilotfiliale angewendet und die Ergebniswirkung sichergestellt. Anschliessend erfolgte die erfolgreiche unternehmensweite Einführung datengetriebener Preise, wobei es die im folgenden erläuterten Erfolgsfaktoren zu berücksichtigen gilt.

5. Erfolgsfaktoren für Analytics-based-Pricing

Die Vorteile von Analytics-based-Pricing sind klar: Die Kenntnis des Kundenverhaltens und der Nachfragetreiber ermöglichen intelligentere, präzisere und effektivere Preise, welche sich in der Ergebnismaximierung zeigen. Ausserdem wird die Preis-Bestimmung nachvollziehbar und objektiv, weil die Entscheidungen datengestützt getroffen werden. Schlussendlich werden über eine konsequente Durchsetzung und Steuerung der Preise auch deren Konsistenz innerhalb des Unternehmens sichergestellt und Fehler in der Preisbildung vermieden.

Auf dem Weg zur datengetriebenen Preissetzung gilt es, vier Erfolgsfaktoren zu berücksichtigen.

Vertrauen in die Daten. Preisrelevante Daten existieren zur Genüge, werden allerdings selten wirklich zur Preisbildung genutzt. Die Definition von optimalen Preisen ist also nicht ein Problem der Datenverfügbarkeit, sondern die Herausforderung liegt eher in der Datenanalyse und -verwendung. Die wachsende Bedeutung von Daten mit den einhergehenden Veränderungen der Rollen und Kompetenzen im Finanzbereich müssen nun auch für die Preisbildung genutzt werden. Stehen erst einmal die Modelle zur optimalen Preisfindung, ist entscheidend, dass durch genügend Szenarioanalysen und Validierungen Vertrauen in die Ergebnisse geschaffen wird. Ausserdem bleibt es zentral, die Modelle zu verstehen, um damit die abgeleiteten Preise erklären zu können. Ein gutes Hilfsmittel hierfür sind Stichprobenanalysen, um anhand von nachvollziehbaren Beispielen die Preisfindung zu verifizieren.

Automatisierung der Preisbildung. Es ist oftmals zu teuer und aufwendig, die Vielzahl an Produkten einzeln und

manuell zu bepreisen, ganz abgesehen davon, dass das Ergebnis kaum den mathematisch optimalen Preis ergeben wird. Durch die Anwendung von automatisierten Optimierungsalgorithmen können optimale Preise hingegen schnell und effizient berechnet werden.

Fähigkeiten zur Preisdurchsetzung am Markt. Sind die optimalen Preise erstmal bestimmt, wird Analytics-based-Pricing zur Kommunikationsherausforderung, denn nur wenn die neu berechneten Preise auch tatsächlich an den Markt gebracht werden, zeigt sich die Ergebnismaximierung. Erfolgreiche Analytics-based-Pricing-Projekte zeichnen sich entsprechend dadurch aus, dass die neuen Preise hinreichend kommuniziert und erklärt werden. Jeder Sales-Verantwortliche muss die Gründe für die neuen Preise kennen und sollte mit einem auf den Kunden angepassten Argumentarium zur Preisdurchsetzung ausgerüstet werden.

Preis-Steuerung. Erfolgreiches Pricing beinhaltet auch das Controlling, Reporting und die nachträgliche Analyse der Preise. So müssen die richtigen Anreize zur Durchsetzung der Preise innerhalb des Unternehmens gesetzt und die Umsetzung geprüft werden. Ausserdem werden durch ein Profitabilitätsreporting die Effekte der neuen Preise transparent aufgezeigt und mögliche Abweichungen durch Analysen identifiziert.

Um optimale Preise zu setzen, müssen Unternehmen also beginnen, ihre verfügbaren Daten für Analysen zu nutzen – ansonsten bezahlen sie den viel höheren Preis in Form von verlorenen Gewinnen.

Literaturhinweise

Frohmann, F. (2018). *Digitales Pricing*. Wiesbaden: Springer.

Horváth & Partners (2019). *CFO-Studie 2019. Vom Trend zur Realität – Wie CFOs die Digitalisierung meistern*. Verfügbar unter <https://www.horvath-partners.com/de/media-center/>

Horváth & Partners (2020). *Pricing Excellence – Profitabilität wirksam steigern*. Verfügbar unter <https://www.horvath-partners.com/de/expertise/sales-performance-excellence/pricing-excellence/>

Mohammed, R. (2017). *The 1% windfall*. New York: Harper Collins.

Lukas Hüsler ist Berater im Bereich Planung, Reporting & Analytics bei Horváth & Partners in Zürich, LHuesler@horvath-partners.com

IASB Update: COVID-19 – Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Finanzabteilungen

Der Ausbruch des Coronavirus und die vom Bundesrat am 16. März 2020 erklärte ausserordentliche Lage haben wesentliche Auswirkungen für die Wirtschaft, sowohl auf operativer Ebene als auch auf der Ebene der Finanzorganisation und Finanzberichterstattung.



Frederik
Schmachtenberg

Neben der zentralen Frage der Fortführungsfähigkeit haben Abschlusssteller die Auswirkungen von COVID-19 auf viele Bereiche der Rechnungslegung zu beurteilen. Der Beitrag geht auf ausgewählte Themenbereiche ein, die in (Zwischen-)Abschlüssen 2020 zu berücksichtigen sind.

Wertminderungen von Vermögenswerten

Unternehmen müssen bestimmte Vermögenswerte wie Goodwill jährlich einem Werthaltigkeitstest unterziehen. Daneben sind langfristige Vermögenswerte im Geltungsbereich von IAS 36 auch anlassbezogen und spätestens am Ende jeder Berichtsperiode auf Wertminderung zu beurteilen. Mit den aktuellen Entwicklungen

liegen für viele Unternehmen sowohl interne Indikatoren (z.B. vorübergehende Schliessung von Geschäftsstellen, Produktionsstopps, Kurzarbeit, sinkende Nachfrage und Verkaufspreise für Waren und Dienstleistungen), als auch externe Indikatoren (z.B. gesunkene Börsen- oder Rohstoffpreise, tiefere Marktkapitalisierung oder steigende Risikoaufschläge) vor, die eine Wertminderung vermuten lassen. Auch wenn es schwierig ist, im Hinblick auf einen Zwischenabschluss in kurzer Zeit und ausserhalb der normalen Budgetprozesse unter grossen Unsicherheiten Prognosen zu erstellen, müssen bei Vorliegen von Anzeichen Werthaltigkeitstests durchgeführt werden.

In der Praxis führen viele Unternehmen die Werthaltigkeitsbeurteilung normalerweise anhand eines einzelnen Szenarios mit einem risikoadjustierten Diskontsatz durch. Mit den gegenwärtigen Unsicherheiten in Bezug auf Ausmass und

Dauer der Corona-Krise kann es sich empfehlen, mehrere Szenarien zu entwickeln und diese mit der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu gewichten, anstatt das Risiko im Diskontsatz zu reflektieren.

Gerade bei grösseren Schätzunsicherheiten ist es wichtig, die zugrunde liegenden Annahmen transparent zu erläutern. Auch wenn keine Wertminderung vorliegt, kann es nötig sein, die Angaben zur Sensitivitätsanalyse auszubauen, z.B. weil der Headroom beim Goodwill Impairmenttest wesentlich reduziert sein könnte.

Leasingverhältnisse

Obwohl Restaurants, Hotels, Einkaufsflächen, etc. während der ausserordentlichen Lage nicht bzw. nur eingeschränkt offen waren, müssen Mieten weiterhin gezahlt werden. Viele Mieter werden versuchen, mit dem Vermieter über Mietstundungen, mietfreie Perioden oder eine Umstellung von fixen auf variable Mietzahlungen zu verhandeln. In anderen Fällen enthalten die Verträge evtl. bereits Klauseln bzgl. höherer Gewalt, die zu einer Reduktion der Mieten führen.

Das IASB hat am 15. Mai 2020 beschlossen, IFRS 16 zu ändern und diese Änderung auf den 1. Juni 2020 in Kraft zu setzen. Danach können Leasingnehmer (nicht aber Leasinggeber) als praktische Vereinfachung annehmen, dass Mietanpassungen infolge von COVID-19 keine Modifikation eines bestehenden Leasingvertrages nach IFRS 16.44ff. darstellen. Sie können annehmen, dass die Anpassungen auf die ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen zurückzuführen sind. Viele Mietzinsreduktionen werden dadurch als negative variable Zahlung gemäss IFRS 16.38 b) erfolgswirksam erfasst und nicht gegen das Nutzungsrecht verbucht, wie dies bei einer Modifikation der Fall wäre. Für die Inanspruchnahme der optionalen Vereinfachung gelten jedoch Voraussetzungen:

- Die geänderten Leasingzahlungen müssen im Wesentlichen den Zahlungen vor der Änderung entsprechen (oder geringer sein).

- Die wegen COVID-19 reduzierten Leasingzahlungen müssen ursprünglich vor dem 30. Juni 2021 fällige Zahlungen betreffen.
- Es dürfen keine wesentlichen Änderungen sonstiger Vertragskonditionen vorgenommen worden sein.

Die vorzeitige Anwendung der Änderung soll erlaubt sein für Abschlüsse, die nach dem 1. Juni 2020 veröffentlicht werden.

Auch für Vermieter hat COVID-19 Auswirkungen, indem z.B. umsatzabhängige Mieten einbrechen, Mietreduktionen gewährt werden oder möglicherweise Leerstände zu erwarten sind, die auch Unsicherheiten für die Bewertung von Renditeliegenschaften mit sich bringen können.

Finanzinstrumente

Absehbare Finanzierungsengpässe und Liquiditätsschwierigkeiten können zu Anpassungen bestehender Kreditvereinbarungen (mit längeren Laufzeiten, höheren Zinsen, einmaligen Transaktionskosten o.ä.) führen, die nach IFRS 9 je nachdem als Vertragsänderung oder Tilgung/Neuerfassung einer Finanzschuld zu behandeln sind und erfolgswirksame Buchungen nach sich ziehen.

In vielen Fällen werden die Ausfallrisiken für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Darlehen steigen. Das erwartete Ausfallrisiko nach dem Expected Credit Loss-Modell beruht i.d.R. auf historischen Erfahrungswerten, angepasst um bisher angenommene zukunftsgerichtete Annahmen, die jedoch aufgrund der Corona-Krise in vielen Fällen nicht mehr vollständig zutreffen dürften und entsprechend aktualisiert werden müssen.

Auch können sich Auswirkungen beim Hedge Accounting ergeben, weil abgesicherte Transaktionen (z.B. geplante Umsätze, Einkäufe, Investitionen, Zinszahlungen) verschoben werden, in deutlich geringerem Umfang als ursprünglich geplant erfolgen oder ausfallen. Auch die Einschätzung bzgl. der Klassifizierung der Sicherungsbeziehung in «Eintritt ist nicht mehr hochwahrscheinlich, aber immer noch zu erwarten» und «Eintritt ist nicht mehr zu erwarten» muss im aktuellen Umfeld neu beurteilt werden.

Latente Steuern

Die Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern (z.B. aus Verlustvorträgen) ist anhand aktualisierter Steuerplanungen kritisch zu prüfen. So kann neu das Ausmass zukünftiger steuerbarer Einkommen geringer sein, aber es ist auch möglich, dass Regierungen im Zusammenhang mit Unterstützungsmassnahmen Steuererleichterungen oder verlängerte Laufzeiten für nicht genutzte Steuerverluste beschliessen. Zudem ist zu beachten, dass, wenn die Dividendenpolitik im Konzern ändert und bisher nicht vorge-

sehene Ausschüttungen von thesaurierten Gewinnen von Tochtergesellschaften wahrscheinlich werden, dies zum Ansatz von latenten Steuerverbindlichkeiten und entsprechendem Steueraufwand führen kann.

Belastende Verträge

Unternehmen müssen prüfen, ob Verträge als «belastende Verträge» (*onerous contracts* i.S.v. IAS 37) qualifizieren, bei denen die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen.

Beispiele können hier auch normale Verträge sein, die ein Unternehmen als Lieferant oder als Abnehmer von Lieferungen oder Leistungen eingegangen ist. So wäre zum Beispiel ein fester, nicht kündbarer Energieliefervertrag, bei dem durch die Schliessung von Teilbereichen eines Werks den Kosten kein ausreichend hoher Nutzen entgegensteht, ein belastender Vertrag. Wichtig ist jedoch, dass der Betrachtung von Kosten und Nutzen der gesamte Zeitraum der Restvertragsdauer zugrunde liegt.

Drohverlustrückstellungen sind mit dem niedrigeren Wert aus Strafzahlungen für eine Beendigung des Vertrags und den Vertragserfüllungskosten zu bewerten.

Fazit

Je nach Branche und Unternehmen sind diese und andere Themen wie z.B. die Behandlung von Zuschüssen/Subventionen, Kurzarbeit, Auswirkungen von Vertragsänderungen auf die Umsatzerfassung, Bewertung von Vorräten bei Überkapazitäten, etc. sorgfältig zu analysieren und zu dokumentieren. Neben der Erfassung der Geschäftsvorfälle sind die Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung und die einschlägigen Kennzahlen wie z.B. EBITDA, Periodenergebnis, Eigenkapitalquote oder Verschuldungsgrad, und auch Covenants, zu berücksichtigen. Die aktuelle hohe Unsicherheit und teilweise schlechte Prognostizierbarkeit der Auswirkungen der Krise bedarf neben einer möglichst adäquaten Ermittlung auch einer transparenten Offenlegung der mit der Erstellung des (Zwischen-)Abschlusses verbundenen Unsicherheiten und der vorgenommenen Einschätzungen.

Dr. Frederik Schmachtenberg, Partner, Financial Accounting Advisory Services, Ernst & Young AG, Lehrbeauftragter der Universität St.Gallen, frederik.schmachtenberg@ch.ey.com

Ruth Gwerder, Director Ernst & Young AG, IFRS Desk, ruth.gwerder@ch.ey.com

Impairments bei IFRS Anwendern im SMI

Für den Zeitraum 2009 bis 2018 werden die offengelegten Wertminderungen der im SMI gelisteten IFRS Anwender analysiert. Der Beitrag basiert auf der ausführlichen Analyse in Breitwieser/Pfaff (2020) und untersucht die Ursachen von Impairments und deren Einfluss auf den Unternehmenserfolg.



Monica Breitwieser

Ausgangslage und Zielsetzung

Die Werthaltigkeit des bilanzierten Anlagevermögens spielt bei der Informationsfunktion der Rechnungslegung eine grosse Rolle, macht es doch in den meisten Fällen mehr als 50% bis zu zwei Drittel der Bilanzsumme eines Unternehmens aus. Mit IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten soll im Sinne der «Fair Presentation» sichergestellt werden, dass die Vermögenswerte eines Unternehmens nicht höher als zu ihrem erzielbaren Betrag in der Bilanz angesetzt werden; der erzielbare Betrag ist der höhere aus dem beizulegenden Zeit-

wert abzüglich Veräusserungskosten und dem Nutzungswert. Da hierbei Bilanzierungsspielräume bestehen, sind Unternehmen verpflichtet, detaillierte Informationen über allfällige Wertminderungen offenzulegen. Im Folgenden wird ein besonderes Augenmerk auf die Berichterstattung zu den Gründen für ein Impairment gelegt.

Für den Zeitraum 2009 bis 2018 werden die Angaben Schweizer IFRS Anwender, die im Swiss Market Index (SMI) gelistet sind, analysiert. Miteinbezogen sind damit sowohl die Folgen der Weltfinanz- und Eurokrise der Jahre 2008 ff. als auch die Jahre des konjunkturellen Aufschwungs. Der SMI beinhaltet die 20 grössten und liquidesten Schweizer Unternehmen aus dem Swiss Performance Index (SPI). Aufgrund ihrer andersartigen Bilanzstruktur werden die sechs Unternehmen des Finanzsektors aus dem Untersuchungssample ausgeschlossen. Ebenso werden die Firmen Swatch Group, ABB Ltd. und Adecco aufgrund ihrer abweichenden Rechnungslegungsvorschriften aus

der Datengrundlage eliminiert. Da der Börsengang des Unternehmens Alcon nach der Abspaltung von Novartis in 2018 erst am 9. April 2019 erfolgte, ist auch Alcon nicht im Untersuchungssample enthalten. Der Beitrag untersucht den Einfluss von Wertminderungen auf den Unternehmenserfolg und die Ursachen, die für ein Impairment verantwortlich waren.

Betrachtete Firmen

Die analysierten Firmen stammen aus den folgenden Branchen: Health Care (3 Unternehmen), Consumer Goods (2 Unternehmen), Industrials (4 Unternehmen), Basic Materials (1 Unternehmen) und Telecommunications (1 Unternehmen). Abbildung 1 zeigt die Anteile der untersuchten Unternehmen an der Gesamtkapitalisierung des SMI (zu Einzelheiten der Datenerhebung vgl. Breitwieser/Pfaff, 2020).

Anzahl Impairments nach Anlagekategorien

Ob und wie viele Unternehmen ein Impairment in den einzelnen Anlagekategorien Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte (ohne Goodwill) sowie Goodwill pro Jahr erfasst haben, lässt sich der Abbildung 2 entnehmen. Die Zählung gilt für jeweils ein Unternehmen in der jeweiligen Anlagekategorie; es wird nicht unterschieden, ob bei einem Unternehmen mehrere Impairments in der jeweiligen Anlagekategorie auftreten, da dies aus den Geschäftsberichten der Unternehmen nicht hervorgeht. Es zeigt sich, dass zu Beginn der Analyseperiode die Wertminderungen am häufigsten im Bereich des Sachanlagevermögens auftreten, während Goodwill und immaterielle Vermögenswerte nur bei zwei bzw. drei Unternehmen wertberichtigt werden. Infolge der Weltfinanz- und Eurokrise erfassen mit Ausnahme von Geberit alle untersuchten Unternehmen des SMI im Jahr 2009 einen Wertminderungsaufwand im Sachanlagevermögen. Über die Jahre gleicht sich die Anzahl der Impairments innerhalb der ein-

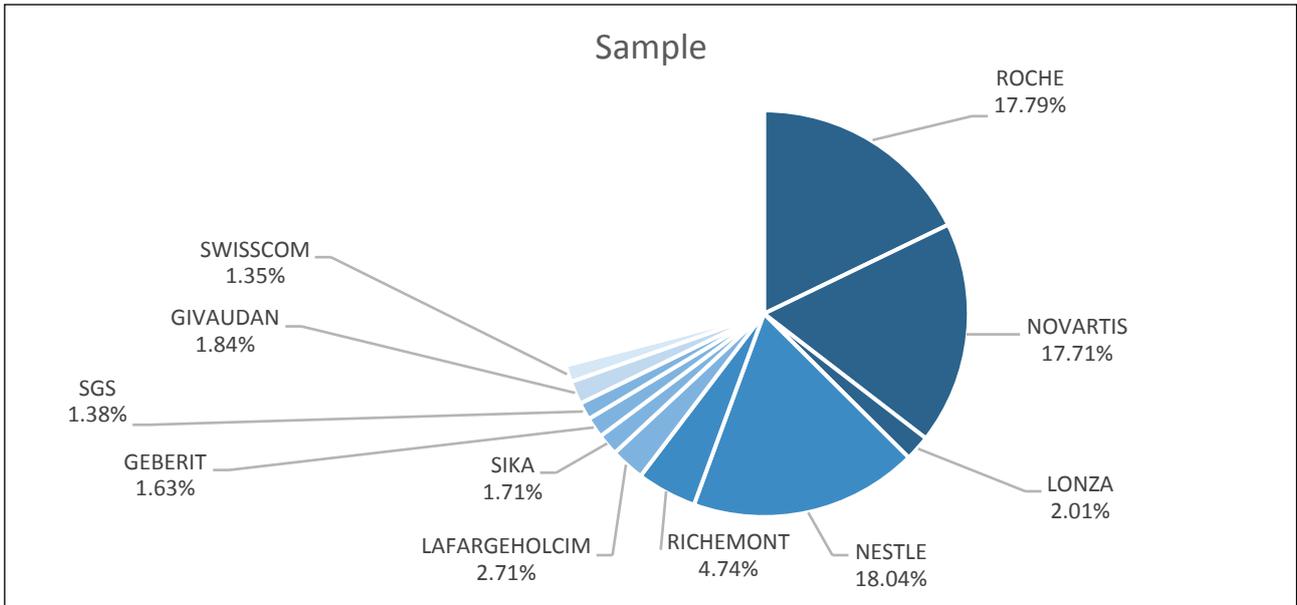


Abbildung 1: Samplezusammensetzung (Anteile der untersuchten Unternehmen an der Gesamtkapitalisierung des SMI)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an SIX, Swiss Exchange AG (2018).

zelen Kategorien an, und so liegen im Jahr 2018 acht Wertminderungen innerhalb des Sachanlagevermögens, sieben bei den immateriellen Vermögenswerten (ohne Goodwill) und fünf beim Goodwill vor. Insgesamt steigt das Total der Wertminderungen für alle drei Anlagevermögenskategorien über den Untersuchungszeitraum hinweg bei den betrachteten Unternehmen von 15 Fällen in 2009 auf insgesamt 20 in 2018.

Impairment, Abschreibungen und Net Income

Im Vergleich zu den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögenswerte wird

die Entwicklung der Wertminderungen nach IAS 36 stark von Einzelfällen getrieben. Während die Abschreibungen des Sachanlagevermögens im Untersuchungszeitraum einen nahezu kontinuierlichen, leicht steigenden Verlauf annehmen und sich auch die Entwicklung der Abschreibungen innerhalb der immateriellen Vermögenswerte anhand des Investitionsvolumens in dieser Anlagekategorie ergibt, schwankt die Höhe der Impairments in den verschiedenen Untergruppen des Anlagevermögens in den einzelnen Jahren stark. Die Wertminderungen liegen im Durchschnitt aller Unternehmen zwischen moderaten 0.45% des Anlagevermögens (2010) und 1.92% (2017). Eliminiert man diejenigen Unternehmen, die kein Impair-

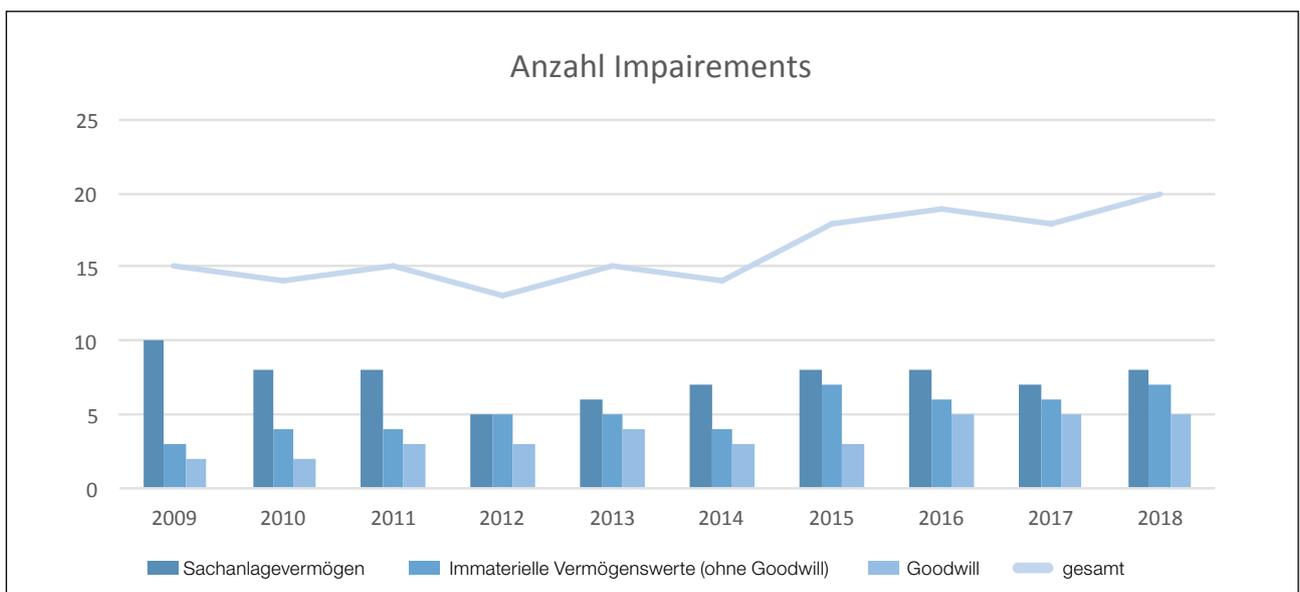


Abbildung 2: Anzahl der Unternehmen, die (mindestens) eine Wertminderung in der jeweiligen Anlagekategorie erfassen

Quelle: Eigene Darstellung in Verbindung mit den Geschäftsberichten 2009–2018.

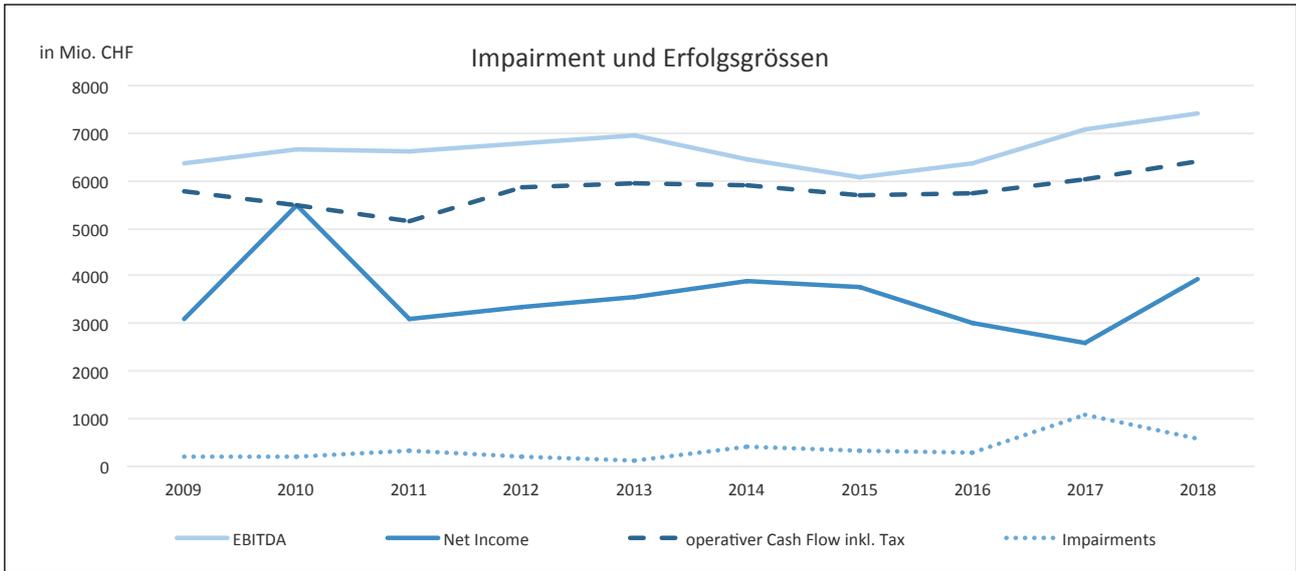


Abbildung 3: EBITDA, Net Income, operativer Cash Flow und Impairments

Quelle: Eigene Darstellung in Verbindung mit den Geschäftsberichten 2009–2018.

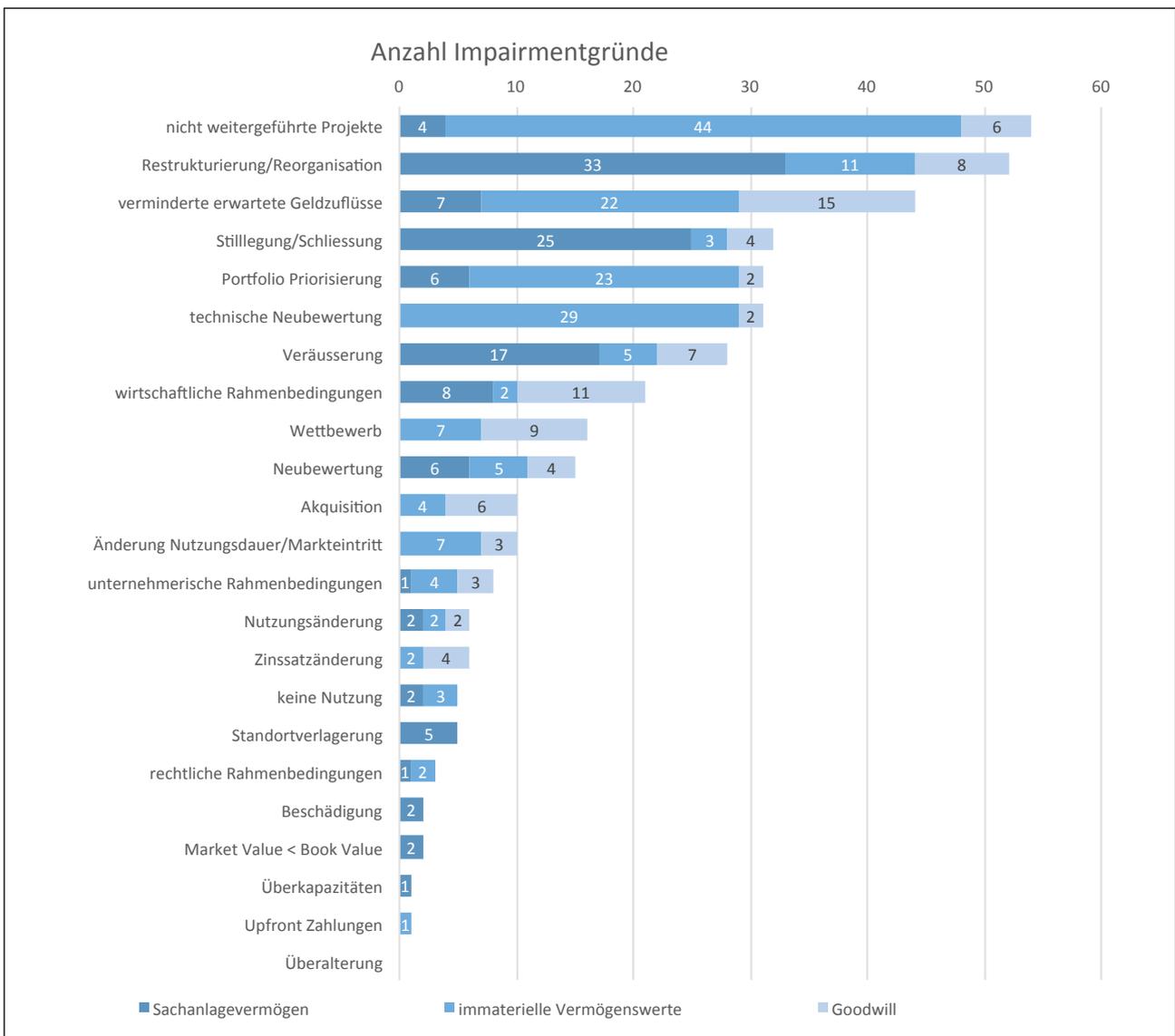


Abbildung 4: Anzahl der Nennungen eines Impairmentgrundes nach Anlagekategorien

Quelle: Eigene Darstellung in Verbindung mit den Geschäftsberichten 2009–2018.

ment erfassen, liegt der Wertminderungsanteil zwischen 0.62% (2010) und 2.65% (2017) des Anlagevermögens. Besonders hohe Wertkorrekturen werden von Roche vorgenommen: Sie liegen in sechs von zehn Jahren bei über 3% des Anlagevermögens. Dennoch erreicht Swisscom in 2010 mit 10.08% des Anlagevermögens den grössten Wertminderungsanteil, bleibt aber in den Folgejahren wie auch im Jahr zuvor innerhalb der Wertkorrekturen bei unter 0.2% des Anlagevermögens.

Abschreibungen und Wertminderungen werden innerhalb der Erfolgsrechnung unterhalb des EBITDA erfasst und mindern demnach nur EBIT und Net Income. Der operative Cash Flow bleibt aufgrund der Nicht-Zahlungswirksamkeit des Wertminderungsaufwands ebenfalls unberührt. Abbildung 3 zeigt, dass die Impairments der Unternehmen im Durchschnitt keine sonderlich grossen Auswirkungen auf das Net Income der untersuchten Unternehmen haben; dies gilt selbst für die Folgejahre der Finanzkrise. Lediglich in 2017 führt der deutliche Anstieg der Wertminderungen zu einem Einbruch des Net Income, während EBITDA und operativer Cash Flow – da definitionsgemäss unbeeinflusst von Impairments – steigen. Der Ausreisser des durchschnittlichen Net Income in 2010 ist durch den Verkauf von Alcon geprägt.

Die Umkehrung eines Impairments aufgrund des Wegfalls der Wertminderungsgründe und die daraus resultierenden Wertaufholungen sind bei den untersuchten Unternehmen des SMI in den vergangenen zehn Jahren äusserst selten. Insgesamt nur sechs Unternehmen (Roche, Novartis, Lonza, Nestlé, LafargeHolcim und SGS) erfassen zwischen 2009 und 2018 eine Wertaufholung.

Gründe für ein Impairment

Die Gründe für ein Impairment sind vielschichtig und hängen in der Regel von der Branche und dem Geschäftsmodell des Unternehmens ab. Rechtliche, unternehmerische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen wie der Wettbewerb nehmen einen grossen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmen und somit auch auf die tatsächlichen und prognostizierten Zahlungsüberschüsse, die wiederum als Grundlage der Bewertung des erzielbaren Betrags dienen können. Eine negative Entwicklung des Cash Flows gepaart mit einer Erhöhung des Zinsniveaus führen zu einer Verminderung des erzielbaren Betrags. Dies kann nach einem Vergleich mit dem Buchwert zu einem Wertminderungsbedarf führen.

Während in der Telekommunikations- und Technologiebranche die Soft- und Hardwareprodukte immer schneller veralten und daher wertberichtigt werden müssen, unterhalten Unternehmen im Bereich Pharmazie und Health Care grosse Forschungsprojekte, die nicht immer zum Erfolg führen und bei frühzeitiger Beendigung

ausserplanmässig im Wert gemindert werden müssen. Im Anlagenbau und der Industrie können hingegen die Überalterung oder eine Beschädigung der Anlagen und Maschinen der Grund eines Impairments sein. Auch die Verlagerung oder Stilllegung von Standorten insbesondere bei geografisch stark diversifizierten Unternehmen sind potentielle Ursachen für Impairments.

Die untersuchten Unternehmen des SMI machen in Bezug auf die Gründe und Ursachen ihrer Impairments unterschiedlich ausführliche Angaben. Hierzu wurden die 110 Geschäftsberichte auf Angaben zu den Impairmentursachen analysiert. In den untersuchten Geschäftsberichten werden insgesamt 383 Erklärungen zu den Gründen einer Wertminderung gegeben. Die Angabe erfolgt innerhalb der verschiedensten Teile des Geschäftsberichtes und ist daher häufig nicht einwandfrei einem bestimmten Impairment (z.B. in Bezug auf eine der Anlagekategorien) zuordenbar. Häufig werden die Begründungen im Zusammenhang mit Restrukturierungskosten oder ähnlichen Sachverhalten angegeben, was eine eindeutige Zuordnung nahezu unmöglich macht. Zudem werden die Erklärungen teilweise an mehreren Stellen im Geschäftsbericht aufgeführt und sind demzufolge oftmals redundant. Nicht selten werden nur innerhalb der Accounting Policies mögliche Gründe und Auslöser aufgeführt, die den Indikatoren des Standards für ein Impairment entsprechen. Eine Erklärung der wirklichen Hintergründe, die zum Impairment geführt haben, entfällt dann. Sind die Impairments in der jeweiligen Anlagekategorie für sich betrachtet nicht wesentlich, wird die Auskunft über die Auslöser des Impairments ebenfalls häufig unterlassen (so z.B. bei Givaudan, SGS, LafargeHolcim). LafargeHolcim gibt in den Jahren mit geringen Impairments (2016 und 2018) nur die Gründe der hohen Impairments des Vorjahres an, da die des aktuellen Jahres als nicht wesentlich erscheinen. Insgesamt werden in 26 Geschäftsberichten trotz vorhandener Wertminderung keine eindeutigen Ursachen oder Gründe für das Impairment angegeben. So begründet Nestlé die Impairments im Sachanlagevermögen in allen Jahren immer mit demselben Satz und gibt nur in 2010 einen Auslöser für die Wertminderung des Goodwills an. Die meisten Begründungen liefert mit Abstand das Unternehmen Roche, das in jedem Jahr für die einzelnen Anlagekategorien und Wertminderungen eine Beschreibung der Ursachen angibt.

Abbildung 4 zeigt die Anzahl Nennungen eines Grundes nach Anlagekategorien. Der häufigste Auslöser eines Impairments ist mit 54 Nennungen die vorzeitige Beendigung von Projekten, dicht gefolgt von Reorganisations- und Restrukturierungsmassnahmen (52 Nennungen). Die erstgenannte Begründung ist auch die häufigste innerhalb der immateriellen Vermögenswerte, während eine Restrukturierung am häufigsten eine Wertminderung im Sachanlagevermögen begründet. Ein ebenfalls häufig genannter

Grund für ein Impairment ist mit 44 Angaben die Änderung der erwarteten oder prognostizierten Cash Flows. Dies ist – wenig verwunderlich – auch die häufigste Ursache in der Kategorie Goodwill, da die Zahlungsüberschüsse die Grundlage für die Bewertung des erzielbaren Betrags einer Cash Generating Unit liefern. Mit über 30 Nennungen werden überdies die Stilllegung bzw. Schliessung eines Standorts oder einer Produktionsstätte, die technische Neubewertung von Vermögenswerten (z.B. anhand neuer klinischer Studienergebnisse) und die Neuausrichtung des Unternehmensportfolios als Ursachen eines Impairments offengelegt. Demgegenüber spielt die Überalterung einer Anlage oder Maschine für ein Impairment keine Rolle.

Fazit

Im Zeitverlauf sind die Wertminderungen in den einzelnen Anlagekategorien (Sachanlagevermögen, immaterielle

Vermögenswerte (ohne Goodwill) und Goodwill) sehr volatil und – bei einer Samplegrösse von elf Unternehmen wenig überraschend – stark von Einzelfällen getrieben. Dabei ist der Einfluss auf das Net Income aggregiert nicht unmittelbar zu erkennen.

Nicht selten nennen die Unternehmen keine eindeutigen Ursachen für die einzelnen Impairments oder begründen die Wertminderungen mit Pauschalantworten, was eine Zuordnung zu den einzelnen Fällen unmöglich macht. Einige Unternehmen verzichten sogar gänzlich auf eine Erläuterung der Auslöser ihrer Wertminderungen.

DIPLOMLEHRGANG

IFRS-Diplomlehrgang

Dieser Diplomlehrgang besteht aus einer Mischung von Selbststudium mittels öffentlich zugänglicher E-Learning-Module (auf Englisch) und Vertiefungslektionen in Präsenzveranstaltungen, an welchen der Stoff vertieft und anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht wird.

Start: 5. November 2020

Weitere Daten:

06. November 2020
10. Dezember 2020
11. Dezember 2020
18. März 2021
19. März 2021
15. April 2021
16. April 2021

Freiwillige Diplomprüfung:
11. Mai 2021

* (Gebühren
CHF 970 inkl. MWST
Für Nichtmitglieder:
CHF 1000 inkl. MWST)



Kursort:
veb.ch,
Talacker 34, Zürich

Preis:
Mitglieder veb.ch/
swisco/ACF:
CHF 4850* inkl. MWST
Nichtmitglieder:
CHF 5000* inkl. MWST

**Informationen
und Anmeldung:**
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge oder
info@veb.ch

Literatur

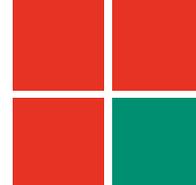
Breitwieser, M./Pfaff, D. (2020): Impairments nach IFRS in der Schweiz – die Anwendung von IAS 36 bei Unternehmen des SMI, in: Eberle, R./Oesch, D./Pfaff, D. (Hrsg.): Finanz- und Rechnungswesen Jahrbuch 2020, Zürich, S. 57–95.

Hail, L./Pfaff, D. (2009): Gesetzliche Regulierung der finanziellen Berichterstattung – Empirische Erkenntnisse und Folgerungen für die Schweiz, in: Hail, L./Pfaff, D. (Hrsg.): Rechnungslegung und Revision in der Schweiz – Erkenntnisse aus Theorie und Praxis, Zürich, S. 15–38.

SIX Swiss Exchange AG (2018): Swiss Market Index (SMI®)-Familie, www.six-group.com/exchanges/downloads/indexinfo/online/share_indices/smi/smifamily_factsheet_de.pdf (Stand: 28. September 2019).

Monica Breitwieser (M.Sc. Management) ist Senior Consultant bei Ernst & Young und Doktorandin am Lehrstuhl für Accounting von Prof. Dr. Dieter Pfaff. monica.breitwieser@business.uzh.ch

Prof. Dr. Dieter Pfaff ist ordentlicher Professor für Accounting an der Universität Zürich. Zudem ist er Vizepräsident von veb.ch. dieter.pfaff@business.uzh.ch



veb.ch

veb.ch – der Schweizer
Verband für Rechnungs-
legung und Controlling.
Seit 1936.



Neuaufgabe: Mit illustrativen Fallstudien, Risiko-Kontroll-Matrizen und Checkliste

Möchten Sie Ihr IKS auf den Prüfstand stellen oder überarbeiten?

Der Schweizer Leitfaden zum Internen Kontrollsystem hilft

Neu: 8. Auflage



**In einem knapp gehaltenen Theorie-
teil werden die Verfahren der Unter-
nehmensbewertung vorgestellt und
mit Praxisbeispielen kommentiert.**

Unternehmen werden meist für Hunderte von Millionen verkauft beziehungsweise gekauft. Wie kommt ein solcher Kaufpreis zustande? Woher wissen KMU, was ihr Unternehmen wert ist?

Antworten dazu finden Sie in diesem Lehrbuch.

Neu: 4. Auflage

Bestellmöglichkeit unter
www.ofv.ch.

veb.ch-Mitglieder profitieren von einem Rabatt von **20%** bei einer Online-Bestellung.

Informationen dazu finden Sie in Ihrem Login unter «Dokumente für Mitglieder».

Rechnungslegungsansatz im Umgang mit COVID-19 für Swiss GAAP FER Anwender

Die durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Lockdowns in verschiedenen Regionen sowie die Schliessungen der Grenzen führen zu Fragestellungen der Rechnungslegung und deren Ausweis. Der Beitrag zeigt eine Übersicht ausgewählter Rechnungslegungs- und Ausweisfragen sowie deren Lösungen.



Patrick Balkanyi

Das aktuelle Thema in der Rechnungslegung ist der Einfluss der Corona-Pandemie («COVID-19») auf die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Wurde für die Jahresabschlüsse mit Jahresende 31. Dezember 2019 häufig im Anhang als Ereignis nach Bilanzstichtag Bezug auf die Corona

Pandemie und deren erwarteten

Einfluss genommen, setzt sich der Ersteller für die Monats- und Quartalsabschlüsse sowie dem Halbjahresabschluss bzw. dem Jahresabschluss mit den unterschiedlichsten Rechnungslegungsfragen auseinander.

Der folgende Artikel hat den Zweck, Anwender in den unterschiedlichsten Fragestellungen zu unterstützen und insbesondere auch aufzeigen, welche Themen adressiert werden. Aufgrund der Komplexität des Themas besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein Ansatz, um die verschiedenen Fragestellungen systematisch anzugehen, könnte wie folgend aussehen:

1. Bewertungen der bilanzierten Aktiven
2. Abgrenzungen und Rückstellungen
3. Unterstützung seitens des Staates
4. Gliederung und Ausweis in der Jahresrechnung

1. Bewertungen der Aktiven

Der Anwender wird zu jedem Bilanzstichtag überprüfen, ob Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung von bilanzierten Aktiven vorliegen. Falls dies zu bejahen ist, werden zusätzliche Abklärungen getroffen. Beispiele sind:

Debitoren: Gemäss FER 2 Ziff. 8 werden diese zum Nominalwert minus die entsprechenden Wertberichtigungen bilanziert. FER 2 Ziff. 23 und 24 beschreiben weitergehend, wie diese Wertberichtigungen gebildet werden sollen. Wesentliche Forderungen werden einzeln wertberichtigt, die rest-

lichen ausstehenden Forderungen können pauschal wertberichtigt werden. Für die Pauschalwertberichtigung sollen Erfahrungswerte angewendet werden. Bei einer Pandemie greift die reine historische Betrachtungsweise zu kurz. Abhängig von der Industrie kann das Ausfallrisiko zunehmen. Dies sollte in der Berechnung der Pauschalwertberichtigung berücksichtigt werden.

Warenvorräte: Gemäss FER 17 Ziff. 3 erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, oder falls dieser tiefer ist, zum Nettomarktwert. Hier kann es zu unterschiedlichen Fragestellungen kommen, abhängig von der Branchenzugehörigkeit.

Werden beispielsweise saisonale Modeartikel verkauft, so kann der Lockdown dazu führen, dass die Modeartikel nicht zeitgerecht und nur mit grossen Rabatten verkauft werden.

Sachanlagen/Immaterielle Anlagen: Gemäss FER 20 Ziff. 21 wird explizit darauf hingewiesen, dass insbesondere die beiden genannten Bilanzpositionen von Wertbeeinträchtigungen betroffen sind. Falls Anzeichen für eine mögliche Wertbeeinträchtigung vorhanden sind, so wird der aktuelle Buchwert mit dem höheren der beiden ermittelten Werte, Nettomarktwert und Nutzwert, verglichen. Solange einer der beiden ermittelten Werte den Buchwert übersteigt, ist keine Wertbeeinträchtigung notwendig.

Wie wird der Nutzwert ermittelt, wenn die zukünftige Entwicklung aufgrund der Unsicherheit schwer einschätzbar ist? Eine Möglichkeit ist, verschiedene Entwicklungen mit unterschiedlicher Gewichtung für die Nutzwertberechnung zu berücksichtigen. In einer Nutzwertberechnung ist der Diskontfaktor eine wesentliche Grösse. Abhängig von der Industrie dürfte dieser in der Regel höher als am 31. Dezember ausfallen, da sich sowohl der Betawert als auch die Marktrisikoprämie für viele Branchen erhöht haben.

Nebst der Werthaltigkeit wird auch die Abschreibungsdauer überprüft. Die tiefere Auslastung der Produktion über eine

längere Periode könnte dazu führen, dass die Maschinen länger als erwartet genutzt werden können und somit die Abschreibungsdauer angepasst wird (Änderung von Schätzungen, Rahmenkonzept Ziff. 30, prospektive Anpassung).

Weitere Bilanzpositionen: Falls Renditeigenschaften zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet werden, assoziierte Organisation oder Gemeinschaftsorganisationen bilanziert sind, gelten die oben unter «Sachanlagen/Immaterielle Anlagen» gemachten Ausführungen ebenso für diese Bilanzpositionen.

2. Abgrenzungen und Rückstellungen

Der Lockdown bzw. die anschliessende Verlangsamung der wirtschaftlichen Entwicklung kann zu Veränderungen der Nachfrage führen und schlussendlich zur Anpassung von bisherigen Geschäftsmodellen. Dies kann unter anderem dazu führen, dass ein Unternehmen verlustbringende Verträge hat.

Beispielsweise kann es sein, dass bisherige Lieferanten ersetzt werden müssen und dies zu höheren Einkaufspreisen führt, so dass die Vertragserfüllung gegenüber den eigenen Kunden nicht mehr kostendeckend ausgeführt werden kann.

Für diese Verpflichtungen, die nicht mehr durch den zukünftigen Nutzen für Ihre Unternehmen gedeckt sind, muss eine Rückstellung gemäss FER 23 gebildet werden.

Andere Themen können folgende sein: Restrukturierungskosten, Abgrenzungen für eine zusätzliche Belastung von höheren Zinsen, falls Kreditbedingungen nicht eingehalten sind, oder auch Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen.

3. Unterstützung seitens des Staates

Im Rahmen der Pandemie wurden COVID-19-Kredite und Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. COVID-19-Kredite sind Finanzverbindlichkeiten, die teilweise unverzinst sind und je nach der Absicht des Unternehmens als kurzfristig oder langfristig ausgewiesen werden. An sich gibt es zwei Bewertungsansätze:

- gemäss FER 1 Ziff. 14 zum Nominalwert, oder
- die Finanzverbindlichkeiten zum Barwert bilanzieren und die Differenz (Subvention, da Bankdarlehen mit Zinssatz von null Prozent bzw. mit reduziertem Zinssatz vergeben werden) zwischen dem Nominalwert und dem Barwert zum Zeitpunkt der Erfassung abgrenzen und über die Laufzeit als Finanzertrag auflösen. Im gleichen Umfang würde ein Zinsaufwand über die Erfolgsrechnung erfasst werden, um die erfassten Finanzverbindlichkeiten zum Nominalwert aufzuzinsen.

Das zweite wesentliche Thema in der Schweiz ist die Kurzarbeitsentschädigung. Diese stellt eine Minderung des Personalaufwands dar und sollte vorzugsweise auch dort erfasst werden. Zugleich sollte im Anhang darauf hingewiesen und

der Betrag der Kurzarbeitsentschädigung sollte offengelegt werden. Alternativ könnte die Entschädigung als «andere betriebliche Erträge» ausgewiesen und im Anhang erläutert werden.

Es gibt auch zahlreiche Programme im Ausland. Zum Beispiel wurde in den USA der sog. CARES ACT eingeführt, der zu verschiedenen Erleichterungen für Unternehmen führt (zum Beispiel die Möglichkeit, Verlustvorträge rückwirkend einzugeben). Da es unzählige Programme mit unterschiedlichster Ausgestaltung in den verschiedenen Ländern gibt, ist es ratsam, diese lokal abzuklären.

4. Gliederung und Ausweis in der Jahresrechnung

Die aktuelle Situation kann ebenfalls zu Änderungen in Gliederung und Ausweis führen.

Beispiel für eine Anpassung der Gliederung kann sein: Bei Nichteinhaltung einer Bank-/Emissionsbedingung für ein langfristiges Darlehen bzw. eine Obligation kann diese fällig werden und ist kurzfristig auszuweisen.

Die Jahresrechnung und der Halbjahresabschluss haben den Zweck, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage für die verschiedenen Anspruchsgruppen darzulegen. Für den Bilanzleser ist von Interesse, ob und welchen Einfluss COVID-19 auf die Jahresrechnung hat. Es ist anzuraten, auch falls die Pandemie keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluss auf das Unternehmen hat, die nachfolgenden Informationen im Anhang (FER 6 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 respektive FER 31 Ziff. 12) offenzulegen:

- Allgemeiner Kommentar über den Einfluss auf das Unternehmen
- Ausblick der Erwartungen und deren Einflüsse auf das Unternehmen
- Betrag und wichtigste Annahmen im Falle einer Wertbeeinträchtigung
- Erklärungen von Rückstellungen, zusätzliche Abgrenzungen und Anpassungen im Ausweis
- Beanspruchung von Covid-19-Krediten oder Kurzarbeitsentschädigung und Restriktionen, die sich daraus ergeben.

Die Anforderungen an die Rechnungslegung im Zusammenhang mit COVID-19 sind wie oben dargelegt vielschichtig. Die Herausforderung für die Anwender ist, eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung vorzunehmen, diese anschliessend in der Rechnungslegung umzusetzen und schlussendlich alles für die Jahresabschlussadressaten nachvollziehbar im Anhang offenzulegen.

*Patrick Balkanyi, lic. oec.publ., eidg. dipl.
Wirtschaftsprüfer, Partner PwC Schweiz, Mitglied
Fachkommission und Fachausschuss der Swiss GAAP
FER, patrick.balkanyi@ch.pwc.com*

Auswirkungen von COVID-19 auf die Rechnungslegung

Das Coronavirus (COVID-19) stellt Unternehmen auch mit Bezug auf die Berichterstattung vor verschiedene Herausforderungen. Als Unterstützung bei der Abschlusserstellung hat KPMG die zentralen Fragen zu COVID-19-spezifischen Rechnungslegungsthemen in einer FAQ zusammengefasst und für IFRS, FER sowie OR beantwortet.



Silvan Loser

Abschlusserstellung in Zeiten von COVID-19: Business as usual?

Die COVID-19 Pandemie hat einen beträchtlichen wirtschaftlichen Schock ausgelöst. Obschon viele Staaten nun langsam wieder zu einer Art Normalität zurückkehren, wird der Einfluss auf die finanzielle Situation der betroffenen Unternehmen sowie die Unsicherheit betreffend der zukünftigen Entwicklung noch über längere Zeit spürbar sein. Im aktuellen Umfeld können daher Abschlüsse per 31. Dezember 2019 nicht einfach fortgeschrieben werden, wie wenn nichts geschehen wäre. Vielmehr ist die Ausgangslage

von Grund auf neu zu beurteilen. Hierbei sollte insbesondere auf folgende Bereiche besonderes Augenmerk gelegt werden:

- Berücksichtigung von wirtschaftlichen und finanziellen Einflüssen in Forecasts und Budgets;
- Erfassung finanzieller Auswirkungen im Abschluss;
- Transparente und aussagekräftige Offenlegungen im Anhang.

Aufgrund der gegenwärtigen Dynamik und Volatilität sind Zukunftsprognosen noch schwieriger geworden. Daher sollten Unternehmen mehrere plausible Szenarien erstellen und externe Informationen einbeziehen, um Forecasts und Budgets robuster zu machen. Einmal erstellte Prognosen müssen in der Folge laufend überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Szenarien den neuesten Kenntnisstand über die Situation zum Abschlussstichtag widerspiegeln.

Der zahlenmässige Einfluss von COVID-19 auf Zwischen- und Jahresabschlüsse hängt stark von der individuellen Situation des Unternehmens ab. Zu denken ist etwa an Wertberichtigungen und ausserplanmässige Abschreibungen auf einzelnen Positionen des Umlauf- und Anlagevermögens, Umklassierungen von Finanzschulden infolge von Covenants-Verletzungen oder Anpassungen im Bereich des Umsatzes. Der von KPMG erstellte «Gesprächsleitfaden» (vgl. Link am Ende) kann als Basis für die Identifikation von Bereichen herangezogen werden, die besonderer Beachtung bedürfen.

Neben der zahlenmässig korrekten Erfassung des Einflusses von COVID-19 kommt angesichts der gegenwärtigen Unsicherheit betreffend der weiteren Entwicklung auch der Offenlegung im Anhang generell eine grössere Bedeutung zu. So wird von den Abschlussadressaten erwartet, dass der Einfluss von COVID-19 auf das Unternehmen nachvollziehbar dargestellt ist, inkl. damit verbundener Ermessensentscheide/Annahmen des Managements sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.

Alternative Leistungskennzahlen

Alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures; kurz: APMs) werden häufig von Unternehmen eingesetzt, um ihren Investoren und sonstigen Abschlussadressaten aufzuzeigen, welches Ergebnis ohne bestimmte Effekte zustande gekommen wäre. Insofern liegt die Überlegung nahe, Leistungskennzahlen um COVID-19-bezogene Effekte zu bereinigen.

Eine derartige Bereinigung ist jedoch gegebenenfalls problematisch. COVID-19-bezogene Effekte werden teilweise Auswirkungen auf den ganzen Abschluss entfalten und/oder schwer messbar sein. In solchen Fällen ist eine «generelle» Bereinigung nicht möglich. Stattdessen sollten nur klar definierbare und eindeutig abgrenzbare Effekte (wie z.B. ausserplanmässige Abschreibungen) berücksichtigt werden. Ausserdem gilt es zu beachten, dass APMs

im Zeitablauf stetig anzuwenden sind. Bereinigungen von Kennzahlen sollten insofern wohl durchdacht sein.

Frequently Asked Questions in Bezug auf COVID-19

Als Folge von COVID-19 ergeben sich spezifische Fragestellungen im Hinblick auf die Erstellung von Halbjahres- und Jahresabschlüssen. Um die Anwender hier zu unterstützen, hat KPMG intern und extern eingegangene sowie weitere antizipierte Fragen zu COVID-19-spezifischen Rechnungslegungsthemen in einer FAQ zusammengestellt und jeweils für IFRS, Swiss GAAP FER (FER) sowie Schweizer Obligationenrecht (OR) beantwortet (vgl. Abb. 1).

Die Antworten für IFRS und FER beziehen sich auf konsolidierte Abschlüsse, während sich die OR-Antworten auf den Einzelabschluss fokussieren. Soweit verfügbar, wurden externe Quellen wie die Verlautbarungen von EXPERTsuisse bei der Formulierung der Antworten einbezogen.

Die FAQ umfasst insgesamt rund 60 Fragen. Bei der Antwortstruktur lassen sich verschiedene Konstellationen unterscheiden (vgl. Abb. 2). In Abhängigkeit von der konkreten Frage ist eine Antwort z.T. für IFRS, FER und OR identisch, z.T. ist sie für jeden Standard unterschiedlich. Insbesondere bei nichtstandardspezifischen Fragen (z.B. zu Forecasts und Budgets) sind einheitliche Antworten für alle drei Regelwerke häufig, bei standardspezifischen Fragestellungen (z.B. zu Leasing) dagegen eher selten.

Fazit

Bei der Erstellung von Halbjahres- und Jahresabschlüssen muss der Einfluss von COVID-19 sorgfältig abgeklärt und abgebildet werden. Ist ein Unternehmen wesentlich betroffen, sind spezifische, transparente und ausführlichere Anhangangaben unerlässlich. Die dynamischen Entwicklungen machen zudem stetige Überprüfungen und Aktualisierungen erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Abschlusserstellung in 2020 deutlich aufwendiger ist als in normalen Jahren. Der von KPMG entwickelte Gesprächsleitfaden sowie die FAQ sollen vor diesem Hintergrund Abschlussersteller unterstützen, die wesentlichen Einflussbereiche zu identifizieren und Antworten auf spezifische Fragestellungen zu finden. Es ist vorgesehen, dass beide Dokumente regelmässig ergänzt und aktualisiert werden. Nicht adressierte Fragestellungen oder sonstige Hinweise nehmen die Autoren entsprechend gerne entgegen.



Abbildung 1: FAQ KPMG

Links

- KPMG Gesprächsleitfaden & FAQ:
<https://home.kpmg/ch/de/home/themen/2020/05/covid-19-accounting.html>
- EXPERTsuisse Fachmitteilungen:
<https://www.expertsuisse.ch/news-newsarchiv>

Silvan Loser, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner KPMG, Head of DPP Swiss Accounting (Schweizer Obligationenrecht / Swiss GAAP FER), silvanloser@kpmg.com

Frank Richter, Dr. rer. pol., Wirtschaftsprüfer (D), Director KPMG, Head of DPP IFRS, frankrichter1@kpmg.com

	IFRS	FER	OR	Beispielfragen FAQ
1	■	■	■	Welche Einflussfaktoren müssen bei der Bewertung von Vorräten berücksichtigt werden?
2	■	■	■	Wie werden Kurzarbeitsentschädigungen abgebildet?
3	■	■	■	Unter welchen Umständen muss ein Unternehmen ein Nutzungsrecht/ Right-of-use Asset abwerten?
4	■	■	■	Ist es möglich, eine Verletzung von Kreditbedingungen (Covenants) im Zusammenhang mit Finanzschulden zu heilen?
5	■	■	■	Welchen Einfluss haben Mietzinsreduktionen auf die Leasingbilanzierung?

■ Gleiche Antwort ■ Eigenständige/andere Antwort

Abbildung 2: Antwortkonstellationen und Beispielfragen

HRM2: Interne Verrechnungen

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor ist für die Entwicklung des harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 verantwortlich. Es hat die Verwendung von internen Verrechnungen zum präziseren Ausweis von Kosten öffentlicher Leistungen in Budget und Jahresrechnung geklärt.



Nils Soguel

Hintergrund

Das harmonisierte Rechnungsmodell wendet das Prinzip der periodengerechten Buchführung an. Es liefert somit ein gutes Gesamtbild der Kosten für die Erbringung von Leistungen. Diese Informationen werden durch die Erfolgsrechnung und insbesondere durch das betriebliche Ergebnis vermittelt. Das HRM2 sollte jedoch auch als betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument nützlich sein. Aus diesem Grund sieht der Kontenplan interne Verrechnungen vor. Eine interne Verrechnung besteht darin, einer Verwaltungseinheit (Organisationseinheit) sowie einer Funktion (innerhalb der funktionalen Gliederung) die Kosten für eine Leistung in Rechnung zu stellen, die intern von einer anderen Einheit desselben öffentlichen Gemeinwesens erbracht wird. Gleichzeitig wird der gleiche Betrag in der Einheit, die die Leistung intern erbringt, als Ertrag verbucht.

Eine interne Verrechnung liegt also vor, wenn ein Aufwand (oder ein Ertrag) nicht von Anfang an in der Einheit oder Funktion erfasst wird, die für die Erbringung der betreffenden öffentlichen Leistung verantwortlich ist. Es handelt sich um einen rein buchhalterischen Vorgang, ohne Liquiditätsveränderungen, ohne Auszahlungen, ohne Einzahlungen.

Der harmonisierte Kontenplan sieht die Kontengruppe 39 für die interne Verbuchung des Aufwands und die Kontengruppe 49 für die interne Verbuchung des Ertrags vor. Im Gegensatz zum HRM1-Handbuch erklärt dasjenige des

HRM2 jedoch nicht, warum und wie diese Kontengruppen zu verwenden sind. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor hat deshalb eine Auslegung zur Fachempfehlung 03 ausgearbeitet, um dieses Manko zu beheben. Dieser Artikel fasst diese Auslegung zusammen; Einzelheiten sind in den Auslegungen zu den Fachempfehlungen auf der Website des Gremiums zu finden (www.srs.cscpcp.ch).

Spezifische Konten für die Aufteilung von Aufwand und Ertrag zwischen Einheiten

Eine interne Verrechnung wird verbucht, wenn ein Aufwand, der durch die Erbringung einer Leistung zugunsten mehrerer Abteilungen entsteht, zunächst zentral erfasst wird. Die interne Verrechnung erlaubt es dann, diesen Aufwand ganz oder teilweise auf die begünstigten Abteilungen aufzuschlüsseln. Die betroffenen Aufwandarten sind Personalkosten (Kontengruppe 30), Sach- und übriger Betriebsaufwand (31), Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (33) und Finanzaufwand (34). Wenn eine Rechnung von vornherein auf die einzelnen beteiligten Einheiten und Funktionen aufgeschlüsselt wird, wird keine interne Verrechnung verwendet. In diesem Fall wird der Betrag nicht zentral verbucht. Beispielsweise sei ein öffentliches Gemeinwesen betrachtet, das von einem Lieferanten eine Rechnung für Bürogeräte über 10'000 CHF erhält und drei Zahlungen verbucht, eine über 2'000 CHF, eine weitere über 5'000 CHF und die letzte über 3'000 CHF; diese werden den drei betroffenen Diensten (Funktionen) direkt auf dem Konto 3100 belastet (im Gegensatz zum Konto 390x, welches im Falle einer internen Verrechnung verwendet würde).

Interne Verrechnungen ermöglichen auch, die Gesamtkosten der Supportleistungen (IT-Logistik, Verwaltungslogistik, Finanzlogistik, Gebäudelogistik) auf die Verwaltungseinheiten zu verteilen, die diese Leistungen erhalten. Es wird dann nicht mehr eine bestimmte Art von Aufwand

zugewiesen (30, 31, 33 oder 34), sondern die Vollkosten der erbrachten Leistung, d.h. die Summe des gesamten Aufwands (nach Abzug etwaiger Erträge) werden zugewiesen.

Gewisse Erträge werden manchmal auch zentral erfasst und müssen dann ganz oder teilweise verteilt werden. Dabei kann es sich um Erträge handeln, die in den folgenden Sachgruppen erfasst werden: Regalien und Konzessionen (41), Entgelte (42), übrige Erträge (43), Finanzertrag (44).

Steuererträge (40), Einlagen in und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (35 und 45), Transferaufwand und -ertrag (36 und 46), durchlaufende Beiträge (37 und 47) sowie ausserordentliche Aufwände und Erträge (38 und 48) dürfen nicht intern verrechnet werden.

Es ist unbedingt erforderlich, die Sachgruppen 39 und 49 – und keine anderen – zur Buchung interner Verrechnungen zu verwenden. Dies ermöglicht eine eindeutige Identifizierung und vermeidet eine Doppelzählung der betreffenden Aufwände und Erträge. Aus diesem Grund wird in der in Fachempfehlung 04 vorgeschlagenen gestuften Darstellung der Erfolgsrechnung weder die Gruppe 39 noch die Gruppe 49 erwähnt. Dadurch wird eine künstliche Aufblähung der operativen Aufwände und Erträge vermieden.

Da die gleichen Beträge gleichzeitig sowohl als Aufwand als auch als Ertrag erfasst werden, entspricht das Total der Sachgruppe 39 auf der Ebene des gesamten Gemeinwesens genau demjenigen der Sachgruppe 49. Dass diese beiden Sachgruppen in der gestuften Erfolgsrechnung nicht erscheinen, verzerrt daher das gesamte operative Ergebnis nicht.

Auf der Ebene der einzeln betrachteten Verwaltungseinheiten und Funktionen ist der Betrag jedoch nicht derselbe. Interne Verrechnungen beeinflussen daher das individuelle Ergebnis der betreffenden Einheiten und Funktionen. Dies ist auch ihr Zweck.

Bessere Informationen über den Kostendeckungsgrad

Interne Verrechnungen beziehen sich auf Transaktionen und Beziehungen zwischen Verwaltungseinheiten desselben Gemeinwesens, z.B. desselben Kantons oder derselben Gemeinde. Sie decken auch die zu belastenden Kosten und die Erträge aus Spezialfinanzierungen oder aus bestimmten Einheiten, die als Verwaltungseinheiten des betreffenden Gemeinwesens fungieren, ab.

Sie werden typischerweise verwendet, um sicherzustellen, dass der Kostendeckungsgrad einer Spezialfinanzierung

angemessen ist, d.h., um zu gewährleisten, dass die Höhe der erhobenen Kausalabgaben den Kosten der erbrachten Leistung entspricht. In den Gemeinden gilt dies insbesondere für die Abfall-, die Trinkwasser- und die Abwasserwirtschaft.

Darüber hinaus sind genaue interne Verrechnungen unerlässlich, um die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der von den Kantonen und vom Bund durchgeführten statistischen Analysen zu gewährleisten, wie z.B. die Analyse der Gebührenfinanzierung in den Kantonen und Gemeinden.

Transaktionen des betreffenden öffentlichen Gemeinwesens mit rechtlich unabhängigen Dritteinheiten (öffentliches Unternehmen, privatwirtschaftliche Einheit oder andere öffentliche Verwaltung) dürfen unter keinen Umständen in den Sachgruppen 39 und 49 erfasst werden. Dafür sollten die anderen Sachgruppen, die im Kontenplan für Aufwände und Erträge vorgesehen sind, verwendet werden.

Fazit

Die Gemeinwesen machen (noch) wenig Gebrauch von internen Verrechnungen. In den Kantonen machten sie in den letzten 30 Jahren durchschnittlich nur 6% des Gesamtaufwands aus. Dennoch ermöglicht das HRM2 dank dieses Systems eine getreue Darstellung der Betriebskosten von Verwaltungseinheiten und der Leistungen. Dies geschieht im Rahmen der Jahresrechnungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind – im Gegensatz zur Kostenrechnung, die, sofern vorhanden, nicht veröffentlicht wird. Interne Verrechnungen sind daher ein wertvolles Instrument für Gemeinwesen, die ihre Transparenzbemühungen erfolgreich umsetzen wollen.

Nils Soguel, Prof. Dr. rer. pol., ordentlicher Professor für Öffentliche Finanzen am Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung-IDHEAP der Universität Lausanne, Vorsitzender des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS CSPCP), nils.soguel@unil.ch

Evelyn Munier, mag. rer. pol., dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, wissenschaftliche Sekretärin des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP), evelyn.munier@unil.ch



Praxiswissen von veb.ch: Das Lehr- und Praxisbuch zur Schweizer Mehrwertsteuer

Das Buch behandelt das Thema MWST von Grund auf bis hin zur anspruchsvollen Materie der Gruppenbesteuerung. Viele einprägsame alltägliche Beispiele aus der Praxis sowie eine grosse Aufgabensammlung mit Lösungen beleuchten alle relevanten Themen des Schweizer MWST-Gesetzes – übersichtlich und verständlich. Mit dem gelungenen Mix von Theorie und Praxis ist das Buch sowohl für den täglichen Einsatz wie auch für die Ausbildung geeignet.

Das neue MWST-Buch ist ein praktischer Wegbegleiter mit nützlichem Praxiswissen und für CHF 93 beim Verlag SKV (www.verlagskv.ch) erhältlich.



Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original

Ein Muss für jedes KMU: Das umfassend überarbeitete Standardwerk des Schweizer Rechnungswesens – mit Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts und der Entwicklung der letzten 17 Jahre!

Das für die Schweizer KMU sehr wichtige Werk kann in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bestellt werden.

Weitere Infos auf www.veb.ch, Kontenrahmen KMU.



Fragen zur Rechnungslegung nach OR? Der veb.ch Praxiskommentar liefert die Antworten – 2. Auflage, 200 Seiten mehr

Das Werk wurde für diese zweite Auflage vollständig überarbeitet und aktualisiert. Neu hinzugekommen sind Beiträge über die Massgeblichkeit des OR für NPO, über die Buchführungsvorschriften des MWST-Rechts sowie über die Bilanzfälschung.

Bestellungen unter www.verlagskv.ch oder info@verlagskv.ch

**veb.ch-Mitglieder erhalten 15% Rabatt
auf das ganze Sortiment beim Verlag SKV.**

Weitere Informationen
sowie Bestellmöglichkeit zu
allen Publikationen unter
www.veb.ch/Publikationen



Rechnungslegung nach OR

Fragen zum OR-Rechnungslegungsrecht:

In der gegenwärtigen Corona-Krise stellt sich immer wieder die Frage, ob das in der Jahresrechnung erfasste Vermögen noch werthaltig ist. Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss gemäss Art. 725 Abs. 2 eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellt werden. Zwar kann aufgrund der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht unter bestimmten Bedingungen trotz Überschuldung auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichtet werden; dennoch wird auch die dann geforderte Prognose, die Überschuldung bis Ende 2020 beseitigen zu können, mit Vorteil auf einer Planbilanz zu Fortführungswerten basieren (müssen). In jedem Fall stellt sich die Frage, wie Wertverluste durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind. Der folgende Auszug aus dem veb.ch Praxiskommentar gibt hilfreiche Hinweise.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass «anderweitige Wertverluste» durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, trifft jedoch keine Festlegung, wie dieser Wert – aus dessen Vergleich mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sich ja der Verlust ergibt – ermittelt werden soll. Ob eine Wertberichtigung erforderlich ist oder nicht, zeigt sich erst, nachdem die planmässigen Abschreibungen des Geschäftsjahres vorgenommen wurden.

Leitgedanke auch der Folgebewertung ist der Grundsatz der Unternehmensfortführung (Art. 958a). Da Werte aus Käufer- wie auch aus Verkäufersicht abgeleitet werden können, also jeweils unterschiedliche Marktseiten relevant sind, kommt es auf die Verwendung bzw. Verwendungsabsicht der Vermögenswerte an.

Soweit es sich um Anlagevermögen handelt (Art. 960d Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 959 Abs. 3), ist auf den vorsichtig geschätzten Wiederbeschaffungswert abzustellen. Der auf den Bewertungsstichtag ermittelte Restbuchwert wird also mit dem Preis verglichen, den das Unternehmen für einen in Funktion und Alter vergleichbaren Vermögenswert entrichten müsste. Ein Liquidations- oder Veräusserungswert kommt nur in den gesetzlich angeordneten Fällen zum Tragen (Art. 958a Abs. 2) oder dann, wenn die Veräusserung tatsächlich geplant ist.

Nach der hier vertretenen Auffassung kommt daher das aus den anerkannten Standards bekannte Nutzungswert-

verfahren («impairment testing») nur dann in Betracht, wenn sich für einzelne Vermögenswerte keine Wiederbeschaffungswerte ermitteln lassen und kapitalwertorientierte Verfahren überhaupt anwendbar sind. Den jeweiligen Vermögenswerten müssen also finanzielle Überschüsse zugeordnet werden können. Da die Bildung sog. zahlungsmittelgenerierender Einheiten («cash-generating units») dem Einzelbewertungsgrundsatz widerspricht, sind die in den anerkannten Standards beschriebenen Verfahren nicht ohne weiteres anwendbar. Vorrang hat die Einzelbewertung.

Es ist wohl anerkannt, dass trotz begrifflicher Anleihen bei den anerkannten Standards deren Konzepte nicht ohne weiteres in die vor allem von KMU geprägte OR-Rechnungslegungspraxis übernommen werden können. Umso bemerkenswerter ist, dass in Fragen der Wertberichtigungen häufig ohne Umwege auf einen Wertminderungstest («impairment test») nach Vorbild der IFRS bzw. Swiss GAAP FER zugesteuert wird. Eine eindeutige Rechtsgrundlage ist dafür nicht erkennbar. Zur Begründung wird denn auch auf die praktische Übung verwiesen oder postuliert, dass die Swiss GAAP FER als «allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze» i. S. v. Art. 960a Abs. 3 gelten können.

Keines der beiden Argumente vermag zu überzeugen, denn das eine wie das andere entspringt einer angelsächsisch geprägten Auffassung von Rechnungslegung: Mangels einer normativen Tradition wird dort auf von der Praxis akzeptierte Verfahrensweisen («generally accepted accounting principles» = GAAP) zurückgegriffen. Anders als nach anerkannten Standards – die allein der Information verpflichtet sind – gilt es bei der Rechnungslegung nach OR noch weitere schutzwürdige Interessen zu beachten. Es ist zweifelhaft, ob man es tatsächlich den Kaufleuten überlassen soll, wie die vor ihnen zu schützenden Gruppen geschützt werden sollen. Auch der Gesetzgeber hat sich bereits mit der Revision des Aktienrechts 1991 von der induktiven Ermittlung von GoR verabschiedet und dies auch ausdrücklich in der Botschaft wiederholt.

Nebenbei sind Zweifel angebracht, dass die für einen Wertminderungstest erforderlichen Informationen bei Unternehmen, die nicht ohnehin eine Konzernrechnung nach anerkannten Standards erstellen, vorhanden sind: Eine mehrjährige Planungsrechnung nebst belastbaren Kapitalkosten wird wohl nur für wenige KMU verfügbar sein.

Auch hier ist der Wille des Gesetzgebers zu beachten, der grundsätzlich nach einfachen Bewertungsmethoden verlangt. Weiter wird bei einem Grossteil der Unternehmen nur das Gesamtunternehmen als zahlungsmittelgenerierende Einheit qualifizieren. Ein Wertminderungstest würde dann stets eine Unternehmensbewertung voraussetzen und nur in wenigen Ausnahmefällen (nämlich, wenn der Wert des Eigenkapitals unter seinem Buchwert liegt) zu Wertberichtigungen führen.

Dass Fälle denkbar sind, «in denen der Wiederbeschaffungswert aufgrund der spezifischen Ausgestaltung des Aktivums im Vergleich zum Nutzwert oder zum Marktwert relativ hoch ist», kann bezweifelt werden. Zum einen ist anzunehmen, dass sich – wenn ein Marktpreis verfügbar ist – dieser mit dem Wiederbeschaffungswert annähernd deckt. Weiterhin wird es so sein, dass sich auch ein niedrigerer Nutzungswert in einem niedrigeren Marktwert und damit wiederum einem niedrigeren Wiederbeschaffungswert niederschlagen wird.

Bei den Vermögenswerten des Umlaufvermögens liegen regelmässig aktuelle Beschaffungs- und Absatzpreise vor. Besonderer Bewertungsmethoden bedarf es dann nicht. Für Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen schreibt Art. 960c Abs. 1 die Perspektive des Absatzmarktes vor. Für die Ableitung der Vergleichswerte sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag relevant. Die Vermögenswerte müssen auf diesen Zeitpunkt «verlustfrei» bewertet werden. Nicht erforderlich ist, dass der Verlust auch tatsächlich eingetreten ist, sich also in einer echten Vermögensminderung am Markt manifestiert hat. Dies entspricht der steuerlichen Rechtsprechung. Geschäftsmässig begründet sind danach auch Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen, die am Stichtag drohende – und nicht bereits eingetretene – Verluste berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind in diesem Sinne jedoch nur Wertminderungen, die am Stichtag bereits ausgelöst wurden. Die Vorwegnahme einer sich erst nach dem Stichtag ergebenden Wertminderung ist grundsätzlich nicht zulässig. Von diesem Grundsatz wird man abweichen müssen, wenn sich die zum Stichtag getroffenen Annahmen während der Erstellung der Jahresrechnung als unzutreffend erweisen (Forderungsausfall, Zusammenbruch von Märkten, Entzug einer Betriebsgenehmigung oder Zulassung etc.). In diesen Fällen kann vom Unternehmen nicht verlangt werden, einen Jahresabschluss zu erstellen, von dem man schon weiss, dass er in wesentlichen Teilen falsch ist.

Das Unternehmen muss durch geeignete Massnahmen dafür Sorge tragen, dass die Bewertung des Vermögens vorsichtig erfolgt (Art. 960 Abs. 2) und «konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven» (Art. 960 Abs.

3) erkannt und ausgewertet werden. Gefordert wird damit eine anlassbezogene und der Wesentlichkeit der Vermögenswerte Rechnung tragende Überwachung. Verantwortlich dafür ist der VR.

Literaturhinweis

Dieser Beitrag ist ein Auszug ohne Fussnoten aus: Hüttche, Tobias, Kommentar zu Art. 960a OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 2. Aufl., Zürich 2019, S. 528-531.

TAGESSEMINAR

veb.ch Tag der Rechnungslegung 2020

22. September 2020

- Update zur Rechnungslegung allgemein: Praxisfragen und Lösungen
- Swiss GAAP FER: Neuerungen und aktuelle Projekte
- Swiss GAAP FER: Aktuelle Praxisfragen und Lösungen
- IFRS Änderungen 2020 und Ausblick IFRS-Agenda
- IFRS: Aktuelle Praxisfragen und Lösungen

Tagungsort:
Zürich Marriott Hotel
Neumühlequai 42,
8006 Zürich

Preis:
Mitglieder veb.ch
CHF 750 inkl. MWST
Nichtmitglieder
CHF 860 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge oder
info@veb.ch



KMU's zielgerichtet steuern

Dipl. Controller/in NDS HF

Eidgenössisch anerkannt



Nächster Start: September 2020

Steuerkompetenz für Treuhänder/innen (veb.ch)

Dipl. Steuerberater/in NDS HF

In eidgenössischer Anerkennung



Nächster Start: Oktober 2020

SIB

SCHWEIZERISCHES
INSTITUT FÜR
BETRIEBSÖKONOMIE

DIE SCHWEIZER
KADERSCHMIEDE
SEIT 1963

Erstklassige Bildung direkt
beim HB Zürich. **Die grösste
HFW der Schweiz!**

**ZÜRICH/CITY
WWW.SIB.CH
043 322 26 66**

Auswirkungen des Coronavirus auf Jahresabschlüsse und eingeschränkte Revision

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und die damit getroffenen Massnahmen haben massive Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit auch auf die Rechnungslegung der Unternehmen. Die Situation hat ebenfalls Einfluss auf die Revisoren und deren Berichterstattung.



Daniela Salkim

Der Beitrag behandelt ausgewählte, durch die Ausbreitung von COVID-19 ausgelöste Fragestellungen, welche die Durchführung der eingeschränkten Revision betreffen. Insbesondere wenn die Bilanz einen Kapitalverlust oder eine Überschuldung (Art. 725 OR) zeigt oder die Annahme der Fortführung (Art. 958a OR) gefährdet ist, können Unsicherheiten bestehen.

Auswirkungen auf die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019

Der Notfall-Ausschuss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte wegen des Coronavirus am 29. Januar 2020 eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» ausgerufen. Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz am 28. Februar 2020 als besondere Lage gemäss Epidemiegesetz eingestuft. Es folgten weitere einschneidende Massnahmen durch Bund und Kantone, welche starke und einschneidende Folgen für Unternehmen hatten und weiterhin haben. Da die Auswirkungen auf die Wirtschaft erst im Jahr 2020 eingetreten sind, sprechen wir von einem Ereignis nach dem Bilanzstichtag. Somit sind grundsätzlich keine buchhalterischen Anpassungen aufgrund des Coronavirus für die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019 vorzunehmen (siehe aber auch den Beitrag von Fabian Duss zu diesem Thema).

Auch wenn die Corona-Situation ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag 2019 darstellt, ist es aufgrund der ausserordentlichen Situation – mit mutmasslich starken finanziellen Auswirkungen für einzelne Unternehmen – durchaus möglich, im Sinne von Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR die Vornahme zusätzlicher Wertberichtigungen oder die Bildung von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens

des Unternehmens zu prüfen (so auch EXPERTSUISSE und TREUHAND|SUISSE).

Prüfung der Fortführungsfähigkeit – konkrete Prüfungshandlungen

Die Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung ist in der aktuellen Coronavirus-Situation unerlässlich. Diese muss zwingend durch die Unternehmensleitung vorgenommen werden. Der Standard zur Eingeschränkten Revision (SER 2015) empfiehlt bei wesentlichen Sachverhalten, die mündlichen Erklärungen der Unternehmensleitung schriftlich bestätigen zu lassen (vgl. SER 2015, Anhang E Ziff. 2).

Sollten die Auswirkungen der Pandemie die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens gem. Art. 958a Abs. 1 OR in Frage stellen, hat der Abschlussprüfer aktualisierte Budget- und Liquiditätspläne einzuholen. Der Prüfer hat die Unterlagen sowie die Erläuterungen der Unternehmensleitung kritisch zu würdigen und ein Fazit zu ziehen. Eine saubere und nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungshandlungen ist unerlässlich.

Grundsätzlich gibt es vier Stufen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung. Je nach Stufe sind gewisse Offenlegungen im Anhang vorzunehmen und die Auswirkungen auf den Revisionsbericht zu beachten (Abbildung 1).

Begründete Besorgnis einer Überschuldung – Anpassung bei der Überschuldungsanzeige

Der Bundesrat will mit gezielten Massnahmen Konkurse, die durch die Corona-Situation begründet sind, und den damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen verhindern. Er hat die entsprechende Verordnung (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht) an seiner Sitzung vom 16. April verabschiedet. Die Anpassungen gelten ab dem 20. April 2020 für die Dauer von sechs Monaten (Art. 23).

Diese Verordnung sieht eine vorübergehende Entlastung des Verwaltungsrates von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige vor, die in der Regel zum sofortigen Konkurs führen würde. Die Befreiung ist aber nur möglich, wenn

- die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 (somit vor der Coronakrise) nicht überschuldet war, und
- wenn Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann.

Sollte ein Unternehmen einen COVID-19-Kredit in Anspruch genommen haben, sieht Art. 24 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vor, dass für die Berechnung des «hälftigen Kapitalverlustes» nach Artikel 725 Abs. 1 OR und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Abs. 2 OR Kredite bis CHF 500'000 (COVID-19-Kredite) nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden. Diese Kredite werden also für die Berechnung von OR 725 Abs. 1 und Abs. 2 als Eigenkapital betrachtet – jedoch zeitlich begrenzt bis zum 31. März 2022.

Die gleichen Voraussetzungen befreien den Revisor bzw. die Revisionsstelle von der Pflicht zur Prüfung der Zwischenbilanz sowie von der Pflicht zur Benachrichtigung des Gerichts.

Sollte eine begründete Besorgnis einer Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR) bestehen, ist der Verwaltungsrat

weiterhin verpflichtet, eine Zwischenbilanz zu erstellen. Entscheidet sich der Verwaltungsrat dabei gegen eine Benachrichtigung des Richters, hat dieser seinen Entscheid schriftlich zu begründen und zu dokumentieren (VR-Protokolle, Bilanz- und Erfolgsrechnungen, Liquiditätspläne etc.). Nur so kann der Entscheid später nachvollzogen und durch die Revisionsstelle geprüft werden.

Fazit:

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Corona-Pandemie die Arbeit der Revisoren in vielerlei Hinsicht beeinflusst:

1. Der Abschluss der Revision der 2019er-Abschlüsse gestaltet sich aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit als schwierig, d.h. eine Prüfungsdurchführung vor Ort ist oft nur begrenzt möglich. Die Kommunikations- und Informationswege werden länger. Die Revisoren müssen fortlaufend ihre Prüfungsstrategien anpassen.
2. Zusätzlich zu den üblichen Arbeiten kommt die Prüfung der Offenlegungen zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag und zur Annahme der Fortführungsfähigkeit hinzu – beides Sachverhalte, die mit grossen Ermessensspielräumen und Unsicherheiten verbunden und entsprechend aufwendig zu prüfen sind.

Stufen bzw. Situationen	Anhang	Berichterstattung
Fortführungsfähigkeit ist trotz COVID-19-Pandemie ohne Probleme gegeben	Keine Offenlegung im Anhang notwendig	Keine Auswirkungen im Revisionsbericht
Fortführungsfähigkeit ist nicht problemlos möglich, aber es bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung	Offenlegung des Ereignisses nach Bilanzstichtag und Klarstellung, dass keine wesentlichen Unsicherheiten betreffend Going Concern bestehen	Keine Auswirkungen im Revisionsbericht
Es bestehen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung	Bei angemessener Offenlegung: Bei nicht angemessener Offenlegung: Bei Verweigerung einer Offenlegung:	Zusatz im Revisionsbericht Einschränkung im Revisionsbericht (eingeschränkte bzw. verneinende Prüfungsaussage) Einschränkung im Revisionsbericht (eingeschränkte bzw. nicht mögliche Prüfungsaussage)
Fortführungsfähigkeit ist nicht mehr gegeben	Offenlegung der Umstellung der Wertbasis von Fortführungswerten auf Veräusserungswerte	Zusatz im Revisionsbericht

Quelle: «COVID-19-Pandemie: Fragen und Antworten zur Eigenschrankten Revision» von SIFER/TREUHAND|SUISSE v. 15. April 2020

Abbildung 1: Beurteilung der Fortführungsfähigkeit und Auswirkungen auf Anhang und Revisionsbericht

3. Weiterhin hat der Revisor im Falle, dass das zu prüfende Unternehmen einen COVID-19-Kredit erhalten hat, zusätzliche Prüfungshandlungen durchzuführen. Beispielsweise wenn der Verwaltungsrat trotz COVID-19-Kredit die Ausschüttung einer Dividende beantragt. Damit würde er die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verletzen. Ein solcher Gewinnverwendungsantrag entspricht folglich nicht den gesetzlichen Vorschriften im Sinne von Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2. Ein auf einem unzulässigen Antrag gestützter GV-Beschluss wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit anfechtbar, allenfalls sogar nichtig.
4. Letztendlich können die Auswirkungen der Coronakrise auch die Berichterstattung beeinflussen. Der Revisor muss im Anschluss der Revision sorgfältig beurteilen, ob der Bericht der Revisionsstelle um einen Hinweis auf die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag oder auf wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Fortführungsfähigkeit ergänzt werden muss.

Das Schweizerische Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER) von TREUHAND|SUISSE hat gemeinsam mit

veb.ch und der Swiss Quality & Peer Review AG in diesem Zusammenhang diverse Mustertexte ausgearbeitet. (https://www.treuhandswiss.ch/fileadmin/files/Zentalsekretariat/SIFER/Publikationen/Informationen_Coronavirus_SIFER.PDF).

Weitere Quellenhinweise:

<https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/fachartikel/nl/sanierungsrecht-grundlagen-und-covid-19-verordnung>
<https://home.kpmg.ch/de/home/insights/2020/04/coronavirus-financial-reporting-audit-payroll-services.html>

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch, Leiterin
Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen,
www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*

PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT.**
PROFFIX DIE **SOFTWARE.»**

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb
PROFFIX heute zu den erfolgreichsten
Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt.
www.proffix.net

Incidences du coronavirus sur le bouclage des comptes et sur le contrôle restreint

La propagation du coronavirus (COVID-19) et les mesures prises ont eu un impact massif sur l'économie et par conséquent également sur la comptabilité des entreprises. Cette situation affecte de la même manière les réviseurs et leurs rapports.



Daniela Salkim

Le présent article traite de la problématique liée aux travaux de révision restreinte suite à la propagation du COVID-19. De nombreuses interrogations peuvent en effet se poser, en particulier en présence de perte de capital ou de surendettement (art. 725 CO) ou si le principe de continuité de l'exploitation est menacé (art. 958a CP)

Incidences sur les comptes annuels arrêtés au 31.12.2019

Le 29 janvier 2020, le Comité d'urgence de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) a décrété une «urgence sanitaire de portée internationale» en raison du coronavirus. De son côté, le Conseil fédéral a déclaré l'état de «situation particulière» au sens de la loi sur les épidémies. S'en sont suivies de nouvelles mesures drastiques de la part du gouvernement fédéral et des gouvernements cantonaux, lesquelles ont engendré et engendreront encore des conséquences importantes pour les entreprises.

L'impact sur l'économie ne s'étant produit qu'en 2020, nous nous trouvons face à un événement postérieur à la date de clôture. De ce fait, aucun ajustement comptable dû au coronavirus ne doit être effectué dans les comptes 2019 (cf. à ce propos le rapport de Fabian Duss).

Toutefois, et même si l'évènement «corona» s'est produit après la date de clôture des comptes 2019, un ajustement serait tout de même possible en regard de la situation extraordinaire engendrant des effets financiers vraisemblablement importants pour les entreprises individuelles au sens de l'art. 960a al. 4 CO et de l'art. 960e al. 4 CO afin d'assurer la prospérité de l'entreprise à long terme par des corrections de valeur sup-

plémentaires ou par la constitution de provisions (voir également les prises de position de EXPERTSuisse et FIDUCIAIRE[SUISSE]).

Evaluation de la capacité à poursuivre l'exploitation – opérations concrètes de contrôle

L'évaluation de la capacité à poursuivre l'exploitation est essentielle dans la situation actuelle «coronavirus». Cette évaluation doit impérativement être menée par la direction de l'entreprise. La norme sur le contrôle restreint (NCR 2015) recommande de faire confirmer, par écrit, les déclarations verbales de la direction en cas de faits importants (cf. NCR 2015, annexe E).

Si les effets de la pandémie devaient remettre en question la capacité de l'entreprise à poursuivre son activité conformément à l'art. 958a al. 1 CO, le réviseur doit obtenir des plans de budget et de liquidités actualisés. Le réviseur doit évaluer de manière critique les documents et les explications fournies par la direction de la société et en tirer une conclusion. Une documentation propre et compréhensible des procédures de révision est essentielle.

L'évaluation de la capacité à poursuivre l'exploitation se base sur quatre niveaux essentiels. En fonction du niveau, certaines déclarations doivent être mentionnées dans les notes et il en sera tenu compte dans le rapport de révision (figure 1).

Raisons sérieuses d'admettre un surendettement – dérogation de la procédure d'avis de surendettement

Le Conseil fédéral veut utiliser des mesures précises afin d'éviter les faillites dues à la «situation corona» et les pertes d'emplois qui en découlent. Lors de sa séance du 16 avril, il a, à ce titre, adopté l'ordonnance insolvabilité COVID-19. Les dérogations entrent en vigueur à partir du 20 avril 2020, leur durée de validité est au maximum de six mois (art. 23).

Cette ordonnance prévoit une dispense temporaire du conseil d'administration de procéder aux avis obligatoires du surendettement, qui conduiraient normalement à une faillite immédiate. Cette exemption n'est cependant possible que si :

- la société n'était pas surendettée le 31 décembre 2019 (soit avant la crise du corona) et
- il existe une perspective de mettre fin au surendettement avant le 31 décembre 2020.

Si une entreprise a contracté un prêt COVID-19, l'art. 24 de l'ordonnance sur la garantie de solidarité COVID-19 prévoit que pour le calcul de la couverture du capital et des réserves selon l'art. 725 al. 1 CO et pour le calcul d'un surendettement au sens de l'art. 725 al. 2 CO, les crédits jusqu'à CHF 500'000 (prêts COVID-19) ne sont pas considérés comme des capitaux empruntés. Ces prêts sont donc considérés comme des fonds propres pour les calculs au sens de l'art. 725 al. 1 et al. 2 CO - mais cependant pour une durée limitée jusqu'au 31.03.2022.

Ces mêmes dispositions dispensent le réviseur, resp. l'organe de révision, de l'obligation d'examiner le bilan intermé-

diaire et de l'obligation de procéder aux avis obligatoires qui incombent à l'organe de révision, notamment l'information au juge.

S'il existe des raisons sérieuses d'admettre que la société est surendettée (art. 725 al. 2 CO), le conseil d'administration est toujours tenu d'établir un bilan intermédiaire. Si le conseil d'administration décide de ne pas informer le juge, celui-ci doit motiver sa décision par écrit et la documenter (procès-verbal du conseil d'administration, bilan et compte de résultat, plans de liquidité, etc.). C'est le seul moyen de retracer la décision et de la faire réviser par l'organe de révision.

Conclusions :

En résumé, la pandémie de corona affecte le travail des réviseurs de multiples façons :

1. La révision des comptes 2019 s'avère difficile en raison du confinement, c'est-à-dire que la révision sur place n'est souvent possible que dans une mesure limitée. Les moyens de communication et d'information sont ralentis. Les stratégies de révision doivent constamment être réadaptées.

Niveaux, resp. situations	Annexe	Communication des résultats
La continuité est assurée sans problème malgré la pandémie COVID-19	Aucune mention nécessaire dans l'annexe	Aucune incidence dans le rapport de révision
L'assurance de la continuité de l'exploitation n'est pas donnée, mais il n'y a pas d'incertitude importante liée à la continuité de l'exploitation	Mention d'événements postérieurs à la date du bilan et clarification du fait qu'il n'y a pas d'incertitudes significatives quant à la continuité de l'exploitation	Aucune incidence dans le rapport de révision
Des éléments probants importants ont été recueillis quant à l'incapacité de continuité de l'exploitation	En cas de publication raisonnable: En cas de publication non raisonnable: En cas de refus de publication :	Mention dans le rapport de révision Réserves dans le rapport de révision (opinion d'audit restreinte ou défavorable) Réserves dans le rapport de révision (opinion d'audit restreinte ou impossible)
La capacité à poursuivre l'exploitation n'est plus donnée	Publication du passage de la base de valeur; passage des valeurs de continuité aux valeurs de liquidation	Mention dans le rapport de révision

Source : «COVID-19-Pandemie: Fragen und Antworten zur Eigenschränkten Revision» de ISCOR/FIDUCIAIRE[SUISSE] du 15.4.2020

Figure 1: Evaluation de la capacité à poursuivre l'activité et conséquences sur le rapport de révision et sur l'annexe.

2. L'examen des informations mentionnées ci-dessus, à savoir sur les événements postérieurs à la date de bouclage des comptes, et l'analyse de la capacité à poursuivre l'examen, s'ajoutent aux travaux ordinaires de révision. Ces deux éléments impliquent une grande discrétion et engendrent une grande incertitude dont l'examen aura par conséquent un coût.
3. En outre, l'organe de révision doit effectuer des procédures de révision complémentaires dans le cas où la société à contrôler a obtenu un crédit COVID. Par exemple, si le conseil d'administration propose une distribution d'un dividende malgré l'obtention d'un tel crédit, violant ainsi l'ordonnance COVID-19 sur la garantie de solidarité. Une telle proposition d'affectation des bénéfices n'est donc pas conforme aux exigences légales au sens de l'art. 729 al. 1 ch. 2 CO. Une résolution de l'assemblée générale fondée sur une proposition inapplicable serait très probablement contestable, voie nulle.
4. Enfin, les effets de la crise coronavirus risquent également d'influer l'établissement des rapports. En fin de révision, le réviseur se doit d'évaluer soigneusement si son rapport devra faire mention d'événements postérieurs à la date du bilan ou d'incertitudes sérieuses relatives à la capacité à poursuivre l'exploitation.

Dans ce contexte, l'institut suisse pour le contrôle restreint (ISCOR) de FIDUCIAIRE|SUISSE a élaboré divers textes types, ce en collaboration avec veb.ch et Swiss Quality & Peer Review AG.

(https://www.treuhandsuisse.ch/fileadmin/files/Zentalsekretariat/SIFER/Publikationen/Informationen_Coronavirus_SIFER.PDF).

Sources / références :

<https://www.bdo.ch/fr-ch/publications/articles/nl/droit-de-l-assainissement-bases-et-sursis-covid-19>
<https://home.kpmg.ch/de/home/insights/2020/04/coronavirus-financial-reporting-audit-payroll-services.html>

Traduction : Ivan Progin

Daniela Salkim, experte en audit dipl., vice-directrice de SQPR AG, à Berne, www.sqpr.ch, Responsable d'audit, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch



Association pour les examens supérieurs en comptabilité et controlling

Publication des Examens 2021

Examen professionnel de Spécialiste en finance et comptabilité

- Examens écrits : du 30 mars au 1 avril 2021
- Taxe d'examen : 1'900 francs

Examen professionnel supérieur d'Experte/Expert en finance et controlling

- Examens écrits : du 15 au 18 mars 2021
- Examen oral : 15 avril 2021
- Taxe d'examen : 2'700 francs

Envoi des documents :
 Association pour les examens supérieurs en comptabilité et controlling
 c/o examen.ch SA, Rue de l'Hôpital 11
 2000 Neuchâtel

Inscription
 Dès le 2 août jusqu'au
 15 septembre 2020 sur
 le site internet :
examen.ch/fr/RWC

Ripercussioni del Coronavirus sui conti annuali e sulla revisione limitata

La diffusione del (COVID-19) e le misure adottate hanno un fortissimo impatto sull'economia e quindi anche sulle chiusure contabili delle aziende. La situazione condiziona anche i revisori e i rapporti allestiti dagli stessi.



Daniela Salkim

Il contribuente tratta domande scelte in relazione alla diffusione del COVID-19 nell'ambito dell'esecuzione di revisioni limitate. In particolare potrebbero sussistere delle incertezze nel caso in cui il bilancio evidenzia una perdita di capitale o un'eccedenza di debiti (art. 725 CO) o in caso che i presupposti della continuità aziendale siano messi in pericolo (art. 958a CO).

Ripercussioni sui conti annuali chiusi al 31. dicembre 2019

Il Comitato di emergenza dell'Organizzazione mondiale della sanità (OMS) ha dichiarato il 29 gennaio 2020 «un'emergenza sanitaria internazionale». Il 28 febbraio 2020 il Consiglio federale ha classificato la situazione in Svizzera come «particolare». Sono poi susseguiti vari e incisivi provvedimenti da parte della confederazione e dei cantoni, che hanno avuto e avranno profonde ripercussioni sulle aziende. Visto che le ripercussioni sull'economia si sono verificate solamente nel 2020, parliamo di un evento successivo la data di chiusura del bilancio. Pertanto non sono necessari degli adattamenti contabili alle chiusure del 31 dicembre 2019 a causa del Coronavirus (vedi comunque il contributo di Fabian Duss su questo tema).

Anche se la situazione del Corona rappresenta un evento dopo la data di chiusura 2019, in considerazione della situazione straordinaria – con presumibili forti ripercussioni finanziarie per singole aziende – è possibile in applicazione degli art. 960a cpv. 4 CO e art. 960e cpv.3 lit.4 CO procedere a rettifiche di valore e accantonamenti supplementari quali misure volte a garantire durevolmente la prosperità dell'impresa (così anche EXPERTSuisse e FIDUCIARI|SUISSE).

Verifica della continuità – procedure di verifica concrete

La valutazione della capacità della continuità di esercizio dell'azienda è indispensabile in questa situazione del Coronavirus. Questa deve essere imperativamente eseguita dalla direzione aziendale. Lo Standard svizzero sulla revisione limitata (SRL 2015) consiglia di richiedere conferma per iscritto per gli elementi importanti comunicati oralmente dalla direzione dell'impresa (confronta SRL 2015, allegato E, cifra 2).

Se le conseguenze della pandemia dovessero mettere in dubbio la continuità di esercizio secondo l'art. 958a, cpv. 1 CO, il revisore deve richiedere dei piani di liquidità e preventivi aggiornati. Il revisore deve procedere a un'analisi critica della documentazione e delle dichiarazioni della direzione aziendale e trarne il suo giudizio di revisione. È indispensabile una chiara e comprensibile documentazione delle verifiche effettuate.

Fondamentalmente esistono quattro stadi nella valutazione della capacità di continuità di esercizio. A seconda dello stadio bisogna procedere all'inserimento di indicazioni nell'allegato e considerare le ripercussioni nella relazione di verifica (vedi illustrazione 1).

Fondati timori di un'eccedenza dei debiti – adeguamento della comunicazione d'insolvenza

Il Consiglio federale intende con puntuali misure evitare fallimenti, con conseguenti perdite di posti di lavoro, dovuti alla situazione del Coronavirus. Il 16 aprile ha quindi emanato una relativa ordinanza (Ordinanza COVID-19 insolvenza). Gli adattamenti sono validi dal 20 aprile 2020 per una validità di sei mesi (art. 23).

Questa ordinanza prevede lo scarico del consiglio di amministrazione dall'obbligo di avviso dell'eccedenza dei debiti, che di regola porterebbe all'immediato fallimento. La liberazione è possibile solamente se:

- La società non presentava al 31 dicembre 2019 (quindi prima della crisi causata dal Corona) un'eccedenza di debiti, e
- Vi sono prospettive che l'eccedenza possa essere eliminata entro il 31 dicembre 2020.

L'art. 24 dell'Ordinanza sulle fidejussioni solidali COVID-19 prevede che se un'azienda ha contratto un debito COVID-19, ai fini del calcolo della copertura del capitale e delle riserve secondo l'art. 725 cpv. 1 CO e del calcolo dell'eccedenza dei debiti secondo l'art. 725 cpv. 2 CO i crediti garantiti fino all'importo di CHF 500'000 (crediti COVID-19) non sono considerati capitale di terzi. Questi crediti vengono quindi considerati fino al 31 marzo 2022, per il calcolo secondo l'art. 725 cpv.1 e cpv. 2, come capitale proprio.

Le stesse condizioni liberano il revisore, risp. l'ufficio di revisione dall'obbligo di verifica di un bilancio intermedio e dall'obbligo dell'avviso al giudice.

Se dovessero esserci fondati timori di un'eccedenza di debiti (art. 725 cpv. 2 CO) il consiglio di amministrazione è tenuto all'allestimento di un bilancio intermedio. Se il consiglio di amministrazione decide di non avvisare il giudice, deve motivare e documentare questa sua scelta per scritto (protocolli CDA, bilanci e conti economici, piani di liquidità, ecc.). Solo in questa maniera la decisione potrà essere in un secondo momento compresa e verificata dall'ufficio di revisione.

Conclusione:

Riassumendo può essere detto che la pandemia del Corona influisce il lavoro del revisore in diversi ambiti:

1. In considerazione delle restrizioni di mobilità l'esecuzione delle revisioni 2019 è sovente difficile in quanto la revisione in loco è possibile solo in maniera limitata. I tempi di informazione e di comunicazione si allungano. I revisori devono adattare di continuo le strategie di revisione da adottare
2. Oltre ai lavori normali di revisione, deve essere verificato quanto sopra esposto in merito agli eventi successivi la data di chiusura del bilancio e alla valutazione della capacità della continuazione di esercizio – ambo le verifiche contraddistinte da ampie possibilità di valutazione e insicurezze, legate quindi a dispendiose procedure di verifica.
3. Inoltre se l'azienda da revisionare ha ottenuto un prestito COVID-19 il revisore deve eseguire ulteriori verifiche. Ad esempio se nonostante un finanziamento COVID-19 il consiglio di amministrazione proponesse il pagamento di un dividendo. Con questo modo di agire egli violerebbe le disposizioni dell'Ordinanza sulle fidejussioni solidali COVID-19. Una simile proposta non corrisponde quindi alle disposizioni legali ai sensi dell'art. 729a, cpv.1 lit.2. Una decisione dell'assemblea presa sulla base della pro-

Situazione	Allegato	Relazione
Nonostante la pandemia COVID-19 la continuità è garantita senza problemi	L'indicazione nell'allegato non è necessaria	Nessun effetto sulla relazione di verifica
Continuità non è possibile senza problemi ma non esistono insicurezze importanti in relazione alla continuità di esercizio	Indicazioni dell'evento successivo alla data di chiusura del bilancio e conferma che non esistono insicurezze in merito al Going Concern	Nessun effetto sulla relazione di verifica
Vi sono importanti insicurezze in relazione alla continuità di esercizio	Con indicazione adeguata: Con indicazione non adeguata: In caso di rifiuto di indicazione:	Complemento nella relazione Limitazione nella relazione (giudizio di revisione limitato, risp. negativo) Limitazione nella relazione (giudizio di revisione limitato, risp. impossibilità di giudizio)
Continuità di esercizio non è più data	Indicazione sul cambiamento di valutazione da valori di continuità a valori di liquidazione	Complemento nella relazione

Fonte: «COVID-19-Pandemie: Fragen und Antworten zur Eigenschränkten Revision» dal SIFER/Treuhand|Suisse del 15. aprile 2020

Illustrazione 1: Valutazione della continuità di esercizio e ripercussioni sull'allegato e relazione di verifica

posta illecita del CDA sarebbe verosimilmente impugnabile se non addirittura nulla.

4. Per ultimo, le ripercussioni della crisi del Corona possono influenzare anche la relazione di verifica. Alla fine dei lavori di verifica il revisore deve valutare attentamente se nella relazione deve essere inserita un'indicazione su eventi successivi la data di chiusura del bilancio o indicazioni su insicurezze importanti in merito alla capacità di continuazione di esercizio.

L'Istituto svizzero per la revisione limitata (ISPRL) della FIDUCIARI|SUISSE assieme al veb.ch ha elaborato tramite la Swiss Quality & Peer Review AG diversi modelli di testi standard. (https://www.treuhandsuisse.ch/fileadmin/files/Zentalsekretariat/SIFER/Publikationen/Informationen_Coronavirus_SIFER.PDF).

Altre fonti:

<https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/fachartikel/nl/sanierungsrecht-grundlagen-und-covid-19-verordnung>
<https://home.kpmg.ch/de/home/insights/2020/04/coronavirus-financial-reporting-audit-payroll-services.html>

Traduzione: Thomas Ernst

Daniela Salkim, esperta contabile diplomata, vice-direttrice SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch, Revisora responsabile, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch

Società per gli esami superiori in contabilità e controlling

Iscrizione agli esami 2021

Esame professionale di Specialista in finanza e contabilità

- Esami scritti: dal 30 marzo al 1 aprile 2021
- Tassa d'esame: 1'900 franchi

Esame professionale superiore di Esperto in finanza e controlling

- Esami scritti: dal 15 al 18 marzo 2021
- Esami orali: 15 aprile 2021
- Tassa d'esame: 2'700 franchi

I documenti devono essere inviati a:
Segretariato esami per il Ticino
Fondazione FCPC
Via Cantonale 19
6900 Lugano

Termine d'iscrizione
dal 2 agosto al
15 settembre 2020 al
sito internet:
examen.ch/it/RWC

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Digitalisierung

Achtung vor «Gefällt mir»-Buttons

Das Betätigen des «Gefällt mir»- oder «Teilen»-Buttons für einen ehrverletzenden Beitrag auf Facebook kann eine tatbestandsmässige Handlung darstellen, wenn der Beitrag dadurch einem Dritten mitgeteilt wird. Das Bundesgericht bestätigt in diesem Punkt eine Entscheidung des Obergerichts des Kantons Zürich. Allerdings muss das Obergericht im konkreten Fall nochmals prüfen, ob die weiterverbreiteten Inhalte tatsächlich eine üble Nachrede darstellen (Urteil 6B_1114/2018).

Sozialversicherungen

Sozialhilfe möglich trotz Immobilienbesitz

Das Genfer Kantonsgericht verletzte das durch Art. 12 BV garantierte Recht auf Existenzsicherung, indem es Übergangsleistungen der Sozialhilfe mit der Begründung verweigerte, dass die Gesuchstellerin als Mitglied einer Erbgemeinschaft mit Immobilienbesitz über ein Vermögen verfüge, das einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausschliesse. Grundeigentum einer Erbgemeinschaft, das Gegenstand einer Teilungsklage bildet, stellt kein sofort oder kurzfristig verfügbares Vermögen dar und darf daher bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nicht berücksichtigt werden (Urteil 8C_444/2019).

Kräftiges Händeschütteln kein Unfall

Das kräftige, ruckartige Handschütteln einer Arbeitskollegin hat bei einer Frau einen breiten Riss eines Knorpels im rechten Handgelenk verursacht. Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dass dies kein Unfall war und die Suva somit nicht für die Heilung aufkommen muss (BGer Urteil 8C_671/2019).

Sperrfrist verletzt nach Einkauf

in die berufliche Vorsorge

Wurden Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Das Bundesgericht hat die Kapitalsperre nach Einkäufen bereits mehrfach konkretisiert und insbesondere festgestellt, dass ein Kapitalbezug, der innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Einkauf vorgenommen wird, als missbräuchlich gilt (BGer Urteil 2C_29/2017 vom 4. November 2019, publiziert am 3. März 2020).

Allgemeines Recht

Billett weg für Motorradfahrten zur Alp

Unzählige Male fuhren zwei Männer mit nicht versicherten, defekten Motorrädern zu einer bewirtschafteten Alp bei Frutigen BE – bis die Polizei sie kontrollierte. Das Regionalgericht Oberland sah von einer Strafe ab. Die beiden Männer dürfen nun aber einen Monat lang nicht Auto fahren. Dies hat das Bundesgericht entschieden (BGer Urteile 1C_263/2019 und 1C_264/2019).

Grundbuchsperrung ist möglich

Die Verhinderung der Veräusserung einer mit einem Wohnrecht belasteten Liegenschaft kann auf zwei Arten erfolgen: entweder durch eine Verfügungsbeschränkung i.S.v. Art. 960 ZGB oder aber durch eine Grundbuchsperrung i.S.v. Art. 56 GBV. Letztere kennt zwei Voraussetzungen: Vorab erforderlich sind ein schutzwürdiges Interesse an der Einfrierung des Grundbuchs und die Geltendmachung einer Bedrohungslage für die eigene Rechtsposition. Der kantonalen Vorinstanz war hinsichtlich ihrer Ablehnung der Grundbuchsperrung kein Vorwurf der Verletzung von Art. 9 BV sowie Art. 29 BV zu machen (BGer Urteil 5A 761/2018, publiziert am 31. März 2020).

Steuerrecht

Zahlungen ins Ausland – erhöhte Mitwirkungspflicht verlangt

Wenn eine Gesellschaft Zahlungen zugunsten von ausländischen Vertragspartnern verbucht, sind die Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerbehörde notwendigerweise eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen, der nicht nur den Empfänger der Zahlung, sondern auch alle Umstände angeben muss, die zur betreffenden Zahlung geführt haben. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Schweizer Gesellschaft, welche Verträge mit einer in den Seychellen ansässigen Firma abgeschlossen hat. Damit hat die Steuerbehörde zu Recht geldwerte Leistungen aufgerechnet. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen (BGer Urteil vom 28. April 2020 – 2C_775/2019).

Dreieckstheorie – Aufrechnung beim Aktionär

Bestätigung der Rechtsprechung, dass geldwerte Leistungen einer Kapitalgesellschaft in Anwendung der Dreieckstheorie beim Aktionär als Einkommen aufgerechnet werden, wenn diese Leistungen an dem Aktionär naheste-

hende Personen ausgerichtet werden. Abweisung der Beschwerde des Steuerpflichtigen (BGer Urteil vom 28. April 2020 – 2C_777/2019).

Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine AG per 30. Juni 2014, steuerlich rückwirkend per 1. Januar

Den Steuerpflichtigen wurde der sogenannte grosse Säule 3a-Abzug bis zum 30. Juni 2014 gewährt, weil nachgewiesen war, dass (1) die AG für diese Zeitspanne keine AHV-Beiträge für die Angestellten bezahlt hatte, (2) die Beschwerdeführer für diese Zeitspanne mit der Ausgleichskasse als Selbständige abgerechnet hatten, und (3) die AG erst ab 1. Juli 2014 einer Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 80 BVG angeschlossen wurde und vor diesem Zeitpunkt keine BVG-Beiträge bezahlt worden waren. Gutheissung der Beschwerde der Steuerpflichtigen (BGer Urteil vom 15. April 2020, 2C_522/2018).

Unterhaltsbeiträge steuerlich nicht anerkannt

Zahlt ein Steuerpflichtiger die Unterhaltsbeiträge nicht in der im Scheidungsurteil vorgesehenen Form, sondern behauptet er, mit seiner früheren Ehefrau informell ein System indirekter Zahlungen (Übernahme bestimmter, die Kinder betreffende Ausgaben) vereinbart zu haben, so darf er diese Ausgaben nicht nach Art. 33 Abs. 1 lit. c

DBG abziehen. In Ermangelung einer klaren Regelung zwischen den ehemaligen Ehegatten kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, dass sie der Ansicht war, die verschiedenen vom Beschwerdeführer vorgelegten Zahlungsbelege seien nicht geeignet, eine indirekte Zahlung von Unterhaltsbeiträgen nachzuweisen. Abweisung der Beschwerde des Steuerpflichtigen (BGer Urteil vom 21. April 2020, 2C_544/2019).

Eigenmietwert einer Zweitwohnung

Die Pflichtigen deklarierten in ihrer Steuererklärung 2016 u.a. den Eigenmietwert des von ihnen selbst bewohnten Einfamilienhauses. Für die ebenfalls in ihrem Eigentum stehende Eigentumswohnung deklarierten sie weder einen Mietertrag noch einen Eigenmietwert. Strittig ist, ob die Aufrechnung in Höhe des Nettoeigenmietwerts durch das kantonale Steueramt zu Recht erfolgte. Das Verwaltungsgericht bejahte dies, da Eigengebrauch auch dann anzunehmen sei, wenn der Eigentümer das Haus zwar nicht tatsächlich bewohne, sich aber das Recht hierzu vorbehalte. Die streitbetreffende Liegenschaft sei den Pflichtigen während des gesamten Kalenderjahres 2016 jederzeit zur Verfügung gestanden, Vermietungsbemühungen seien weder behauptet noch dokumentiert. Abweisung der Beschwerden (VGr ZH, 23. Januar 2020, SB.2019.00077).



Sommer Akademie

veb.ch
veb.ch – der Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling. Seit 1936.

DIGITALISIERUNG

Datenmanagement: Daten und Analyse im Fokus
11. bis 14. August 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

RECHT

Umfassende Vorsorge für Paare und Singles
6. August 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

STEUERN

Der Lohnausweis im Alltag
16. Juli 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

RECHNUNGSWESEN & CONTROLLING

IKS – Risikomanagement – Compliance
27. bis 29. Juli 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

STAF – Steuerliche Auswirkungen und die Patentbox
4. August 2020 ■ 8.30 bis 12.30 Uhr

Controlling für ein KMU aufbauen
10. August 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

Umstrukturierungen für KMU
5. August 2020 ■ 13.00 bis 17.00 Uhr

Kosten- und Leistungscontrolling im KMU
7. August 2020 ■ 8.30 bis 16.30 Uhr

ACADEMIA
Englisch lernen mit veb.ch und academia
www.academia-group.ch

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge

Studieren am Puls der Wirtschaft

«Die HWZ beflügelt zu Topleistungen und rüstet die Studierenden mit breitem Know-how für den Erfolg im Job aus.»

Tania Thiebach, CFO, Sherpany
Absolventin MAS Accounting
& Finance



Die HWZ bietet folgende Weiterbildungen im Bereich Accounting & Controlling an:

- MAS Accounting & Finance HWZ
- MAS Controlling HWZ
- CAS Accounting Expert HWZ
- CAS Finanzcontrolling HWZ
- CAS Finance Transformation HWZ
- CAS Operatives Controlling HWZ
- CAS Strategic Finance HWZ
- CAS Strategisches Controlling HWZ

Jetzt zum Infoabend
oder persönlichen
Beratungsgespräch
anmelden!



[know.why.what.how](https://www.know.why.what.how)

Hochschule für Wirtschaft Zürich

HWZ

Quellensteuerrevision 2021: Handlungsbedarf frühzeitig erkennen

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 und die dazugehörige Quellensteuerverordnung (nQStV) werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Unternehmen sollten prüfen, ob aufgrund der neuen Bestimmungen Handlungsbedarf besteht.



Patrick Bossard

Ziel der überarbeiteten Regeln ist die Anpassung des bestehenden Quellensteuersystems an die Rechtsprechung des Bundesgerichts, verschiedener kantonaler Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) sowie an das Personenfreizügigkeitsabkommen.¹

Bereits am 12. Juni 2019 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung das entsprechende Kreisschreiben 45 «Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern» (KS 45) veröffentlicht, welches ebenfalls für sämtliche ab dem 1. Januar 2021 fällig werdenden Leistungen anwendbar ist.

Als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) sind die Arbeitgeber vom Grossteil der Neuregelungen betroffen. Bisher konnte beispielsweise die Quellensteuer für alle betroffenen Arbeitnehmenden im Sitzkanton des Unternehmens abgerechnet werden. Neu muss die Abrechnung zwingend mit dem jeweils anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Modell (Monats- oder Jahresmodell) erfolgen.² Das KS 45 verfolgt deshalb auch den Zweck, durch Vereinheitlichung die Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erhöhen sowie Verfahrensunterschiede zwischen den Kantonen – soweit möglich – abzubauen.³ Ausserdem wird der Nebenerwerbs-Tariffcode D gestrichen. Somit müssen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person die Quellensteuer zum ordentlichen Tarif abrechnen.

Steuerpflichtige Personen, welche Vergütungen aus dem Ausland erhalten, werden grundsätzlich im ordentlichen Verfahren veranlagt.⁴ Sie werden jedoch trotzdem an der Quelle besteuert, wenn beispielsweise die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte des Arbeitgebers getragen wird oder wenn eine faktische Arbeitgeberschaft gegeben ist.⁵ Mit Letzterer nimmt das KS 45 eine in der Vergangenheit bereits im Kanton Zürich angewandte Praxis auf. Bei Vorliegen einer faktischen Arbeitgeberschaft ist eine Quellensteuerpflicht in der Schweiz gegeben, und der faktische Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz qualifiziert als SSL.⁶



Das Netzwerk für Absolventinnen und Absolventen von AKAD Business

Telefon: 044 307 32 28
E-Mail: vediba@akad.ch

TAGESSEMINAR

Die Quellensteuer: Das neue Gesetz und Kreisschreiben



8. September 2020

- Das neue Kreisschreiben 45 der Quellensteuer
- Ergänzende Rundschreiben / Merkblatt 2019 der ESTV für die Quellensteuer
- Faktische Arbeitgeber
- Quasi Ansässige
- Bisherige Rulings sind kritisch
- Das Verständigungsverfahren
- Grenzgänger, Wochenaufenthalter
- Kantonale Unterschiede bei der Quellenbesteuerung

Tagungsort:
Zürich Marriott Hotel
Neumühlequai 42,
8006 Zürich

Preis:
Mitglieder veb.ch:
CHF 750 inkl. MWST
Nichtmitglieder:
CHF 860 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge oder info@veb.ch

An der Quellensteuerpflicht ändert sich grundsätzlich nichts. Dennoch ergeben sich auch Anpassungen für die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer. Neu werden Personen mit einem Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von weniger als CHF 120'000 sowie quasiansässige Personen auf Antrag nachträglich ordentlich besteuert. Als quasiansässig gelten quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit im Ausland, wenn in der Regel mindestens 90 % ihrer Einkünfte in der Schweiz steuerbar sind. Der Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung muss dabei schriftlich bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eingereicht werden.⁷ Für quellensteuerpflichtige Personen

mit Ansässigkeit in der Schweiz und einem Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 ist die nachträgliche ordentliche Veranlagung obligatorisch.⁸ Eine Neuberechnung der Quellensteuer kann nur noch in Fällen falscher Ermittlung des Einkommens und falscher Tarifanwendung durchgeführt werden. Zusätzliche Abzüge können bei der Neuberechnung nicht geltend gemacht werden.

Damit den Steuerverwaltungen und den SSL genügend Zeit für notwendige Anpassungen bleibt, wurde das Inkrafttreten der Quellensteuerrevision bewusst erst auf den 1. Januar 2021 festgelegt. Unternehmen sollten dieses Zeitfenster nutzen und frühzeitig prüfen, wo sich aus den neuen Bestimmungen allenfalls Handlungsbedarf ergibt. Unter anderem wird eine Anpassung der verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware erforderlich sein. Die SSL sollten ausserdem prüfen, ob bestehende Steuerrulings dem Inhalt des KS 45 widersprechen, da diese in einem solchen Fall ab der Steuerperiode 2021 keine Wirkung mehr entfalten.⁹

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

² Zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Kantons vgl. Art. 107 nDBG, Art. 38 nStHG, KS ESTV Nr. 45, Ziff. 9.5.

³ KS 45, Ziff. 1.

⁴ Art. 4 Abs. 1 nQStV.

⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 2 nQStV.

⁶ KS 45, Ziff. 2.2.3.

⁷ KS 45, Ziff. 11.2 und 11.3.

⁸ Art. 89 nDBG und Art. 33a nStHG.

⁹ KS Nr. 45, Ziff. 13.

*Patrick Bossard, LL.M., dipl. Steuerexperte,
Leiter Steuern bei AWB Beratungen AG,
Dozent Steuern bei AKAD Business,
business@akad.ch*

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IFZ

Jetzt informieren!

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

**MAS/DAS Controlling
CAS Digital Controlling
DAS Accounting
CAS Accounting**

Start Lehrgänge: 21. August 2020

CAS Controlling

Start Lehrgang: 29. Januar 2021

Info-Anlass: 22. Oktober 2020, 18:20 Uhr, Campus Zug-Rotkreuz

Fachkurs

Corporate Risk Management

Dauer: 6 Tage, Start: 27. August 2020

www.hslu.ch/ifz-financial-management, T +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch

FH Zentralschweiz

Die «Corona-Rückstellung» im Abschluss 2019

Aufgrund der sich seit Jahresbeginn rasant entwickelnden Coronavirus-Pandemie stellen sich viele Unternehmer die Frage, ob bereits im Abschluss per 31. Dezember 2019 zulasten des Reingewinns eine Sonderrückstellung verbucht werden kann. Diese könnte in Zukunft dazu verwendet werden, Verluste aufzufangen.



Fabian Duss

1. Rechnungslegungsrechtliche Aspekte

Unter dem Rechnungslegungsrecht sind zwingend Rückstellungen zu bilden, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen (Art. 960e Abs. 2 OR). Gemäss

Revisionspraxis müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung erfüllt sein:

■ vergangenes Ereignis;

■ erwarteter Mittelabfluss oder Minderzufluss in künftigen Geschäftsjahren;

■ Höhe des Mittelabflusses kann verlässlich geschätzt werden.

Über die zwingend erforderlichen Rückstellungen hinaus dürfen gemäss Art. 960e Abs. 3 OR auch weitere Rückstellungen gebildet werden. Das Gesetz enthält hierzu folgende exemplarische Aufzählung:

■ Garantieverpflichtungen;

■ Sanierung von Sachanlagen;

■ Restrukturierungen;

■ Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

Die sog. drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften werden im geltenden Rechnungslegungsrecht nicht mehr explizit genannt. Beispiele hierfür sind Rückstellungen für Abnahme- oder Lieferverpflichtungen, wenn die eigene Leistung in einem zweiseitigen Rechtsgeschäft noch nicht erbracht wurde und bei der Erfüllung mit einem Verlust gerechnet werden muss. Solche Rückstellungen gehören aber ebenfalls zu den zwingend erforderlichen Rückstellungen gemäss Art. 960e Abs. 2 OR.

Eine pauschal bemessene Rückstellung für allgemeine Risiken der Corona-Krise kann vorderhand als Rückstel-

lung zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gemäss Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR qualifiziert werden. Diese Auffassung wird gemäss entsprechender Mitteilung vom 20. März auch von EXPERTsuisse geteilt. Im Übrigen lehnt EXPERTsuisse die Verbuchung von Rückstellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise jedoch generell ab, da die drastischen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie frühestens im Januar 2020 erkennbar gewesen seien und es sich deshalb im Abschluss per 31.12.2019 um ein nicht buchungspflichtiges Ereignis nach dem Bilanzstichtag (non-adjusting event) handelt.

Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte in bestimmten Fällen jedoch durchaus eine Einordnung unter die am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Verpflichtungen oder die drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften in Frage kommen. Solche Rückstellungen sind gemäss Art. 960e Abs. 2 OR rechnungslegungsrechtlich zwingend vorzunehmen, sofern ein hinreichender Konnex zum abgelaufenen Geschäftsjahr besteht. Dieser Konnex kann als gegeben betrachtet werden, wenn die den zukünftigen Erträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte im abgelaufenen Geschäftsjahr geschlossen wurden oder bereits bestanden. In Frage kommen damit Rückstellungen für drohende Verpflichtungen und für Verlustrisiken aus Lieferungen- und Leistungen, die erst in künftigen Geschäftsjahren erfüllt werden. Das ist beispielweise bei Liefer- und Werkverträgen im Bau- oder Industriebereich regelmässig der Fall, wenn begründete Besorgnis besteht, dass der Abnehmer nicht wird bezahlen können oder wenn der Lieferant voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die Bestellung rechtzeitig auszuführen und deshalb in Verzug gerät. Aber auch drohende Verlustrisiken aus Dauerrechtsverhältnissen wie beispielsweise Mietverträgen rechtfertigen allenfalls die Bildung einer Rückstellung.

Zusammenfassend ist die Verbuchung einer Sonderrückstellung im Zusammenhang mit der Corona-Krise rechnungslegungsrechtlich ohne jeden Zweifel in allen Fällen

zulässig. Wo Aufwendungen für einen sich abzeichnenden Lieferverzögerung oder Verluste aus schwebenden Geschäften drohen, ist eine solche Rückstellung nach der hier vertretenen Auffassung aber nicht bloss zulässig, sondern allenfalls sogar zwingend notwendig.

Das gilt auch, wenn die Annahme der Unternehmensfortführung (Art. 958a Abs. 1 OR) bei der Abschlusserstellung in Frage gestellt werden muss. In diesem Fall sind dem Abschluss Veräusserungswerte zu Grunde zu legen (Art. 958a Abs. 2 OR) und ist dies im Anhang zu vermerken (Art. 958a Abs. 3 OR). Eine Umstellung der Bilanzierung auf Veräusserungswerte zieht dabei regelmässig die Vornahme von wesentlichen Wertberichtigungen und zusätzlichen Rückstellungen nach sich. Gleichzeitig gelten aber weiterhin die Höchstbewertungsvorschriften gemäss Art. 960 ff. OR, was einer Auflösung von sämtlichen stillen Reserven entgegensteht. Bei der Bewertung müssen alle bekannten Tatsachen und Erwartungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt werden. Aus diesem Grund dürften zusätzliche Rückstellungen für die erwarteten wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise rechnungslegungsrechtlich zwingend notwendig sein.

2. Steuerrechtliche Akzeptanz

Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips können Rückstellungen steuerlich grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der handelsrechtlichen Jahresrechnung verbucht sind. Die Verbuchung einer Rückstellung aufgrund der Corona-Krise ist wie hiervor dargestellt in allen Fällen rechnungslegungsrechtlich zulässig, unter Umständen sogar zwingend notwendig.

Das Steuerrecht kennt zwar einen eigenen Rückstellungsbegriff (Art. 63 Abs. 1 DBG), der teilweise von demjenigen des Rechnungslegungsrechts abweicht, Kongruenz zwischen Rechnungslegungs- und Steuerrecht ist aber

insofern gewährleistet, als Rückstellungen, die das Rechnungslegungsrecht zwingend vorschreibt, in jedem Fall geschäftsmässig begründet sind und somit auch steuerlich akzeptiert werden müssen. Im Zusammenhang mit der Corona-Krise ist insbesondere an Schadenersatzverpflichtungen oder Konventionalstrafen bei Liefer- und Werkverträgen zu denken, wenn absehbar ist, dass der Lieferant seine Leistung nicht gehörig wird erfüllen können. Es handelt sich in diesem Fall um eine am Ende des Geschäftsjahres bereits bestehende Verpflichtung. Weiter können drohende Verluste aus schwebenden Geschäften vorliegen, insbesondere bei zu erwartenden Minderzuflüssen aus Verträgen und Dauerrechtsverhältnissen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr begründet worden sind oder bereits bestanden. Selbstverständlich sind auch die zusätzlichen Rückstellungen im Falle einer Umstellung der Bilanzierung auf Veräusserungswerte (Art. 958a Abs. 2 OR) steuerlich zu akzeptieren.

Pauschal bemessene Rückstellungen für allgemeine Risiken der Corona-Krise im Jahresabschluss 2019, die nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts zwar nicht geboten sind, unter dem Titel von Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR aber dennoch gebildet werden dürfen, werden hingegen von den kantonalen Steuerbehörden nur vereinzelt akzeptiert. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick der diesbezüglich bekannt gewordenen Verlautbarungen.

Fabian Duss, Partner, lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte, LL.M. UZH International Tax Law, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, fabian.duss@adbtax.ch

Kanton	Rückstellung	Umfang der Rückstellung	Kommunikation
AG	Ja	Max. 25% des Reingewinns, max. CHF 250'000	27. März 2020
AR	Nein		23. April 2020
BE	Nein		April 2020
SG	Nein		7. April 2020
SZ	Nein		2. April 2020
TG	Ja	Max. 25% des Reingewinns, max. CHF 1 Mio.	3. April 2020
TI	Nein		20. April 2020
VD	Nein		April 2020
VS	Ja	Max. 50% des Reingewinns, max. CHF 300'000	26. März 2020
ZH	Nein		17. April 2020
ZG	Ja	Max. 50% des Reingewinns, max. CHF 500'000	3. April 2020

Coronavirus und die Mehrwertsteuer

Die Coronavirus Pandemie macht auch bei der Mehrwertsteuer (MWST) nicht halt! Der Bundesrat hat am 20. März 2020 verschiedene Massnahmen ergriffen. Davon ist nebst zahlreichen Bestimmungen ebenfalls die Mehrwertsteuer betroffen.



Armin Suppiger

Insbesondere wird auf die Einforderung von Verzugszinsen verzichtet. Im Weiteren wird durch die Praxisänderung vom 7. April 2020 die rückwirkende Antragsstellung für die Beantragung eines zweiten Saldosteuersatzes möglich.

Aufgrund der starken und insbesondere nicht absehbaren Folgen für die Schweizer Wirtschaft hat der Bundesrat aufgrund der «ausserordentlichen Lage» Spezialbestimmungen erlassen. Gestützt darauf ist auf verspäteten Zahlungen der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben für die Zeit vom 20. März 2020 bis am 31. Dezember 2020 kein Verzugszins geschuldet. Das heisst, in dieser befristeten Periode beträgt der Verzugszins 0%. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Bereiche Verrechnungssteuer und Stempelabgaben von diesem Verzicht ausgenommen sind. Der Nullsatz gilt für sämtliche Steuerpflichtige, unabhängig davon, ob sich der Sitz der steuerpflichtigen Person im In- oder Ausland befindet. Die Verzugszinsen für Steuerschulden vor dem 20. März 2020 und ab dem 1. Januar 2021 sind weiterhin geschuldet.

Bestehen gegenüber der ESTV Vorsteuerguthaben, kann ein Gesuch um eine umgehende Rückerstattung des Guthabens gestellt werden. Die ESTV wird das Gesuch speditiv prüfen und eine schnelle Auszahlung der Vorsteuerguthaben veranlassen.

Über ESTV Suisse TAX oder auf der Website der ESTV kann die Abrechnungs- und Zahlungsfrist kostenlos und ohne Begründung um drei Monate verlängert werden. Sollte ein längerer Zahlungsaufschub gewünscht werden, kann ein Gesuch mit Begründung mit dem Kontaktformular auf der Website der ESTV oder per Post gestellt werden.

Bei den Mehrwertsteuersätzen von 7.7 % (Normalsatz), 3.7 % (Sondersatz für Beherbergungsleistungen) und 2.5 % (reduzierter Satz) sowie bei den Saldosteuersätzen ändert sich nichts. Jedoch wird mit der Praxisänderung vom 7. April 2020 die Antragsstellung für einen zweiten Steuersatz möglich, den man rückwirkend auf den 1. Januar 2020 anwenden kann

Beispiel: Die Grotino GmbH rechnet seit mehreren Jahren die MWST mit dem Saldosteuersatz von 5.1% ab. Weil ihr Take-away Umsatz weniger als 10% betragen hat, konnte sie keinen zweiten Saldosteuersatz von 0.6% beantragen. Dies führte dazu, dass diese Umsätze mit 5.1% abgerechnet werden mussten. Nach der vorübergehenden Zwangsbetriebsschliessung ab den 17. März 2020 (Bundesratsbeschluss Covid-19) werden nur noch Take-away-Umsätze erzielt. Somit erhält die Grotino GmbH rückwirkend per 1. Januar 2020 den zweiten Saldosteuersatz von 0.6 % für die Take-away-Verkäufe.

Kurzarbeitszeitentschädigung

Bei Kurzarbeitszeitentschädigungen (KAE) handelt es sich im Sinne der MWST um Mittelzuflüsse, die mangels Leistung nicht mit MWST abzurechnen sind (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Die KAE sind im MWST-Abrechnungsformular unter Ziffer 910 aufzuführen.

Armin Suppiger, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch, armin.suppiger@veb.ch



ControllerAkademie

Controller Akademie AG | Sihlpostgasse 2 | Postfach | 8021 Zürich
Telefon 044 438 88 00 | info@controller-akademie.ch



Start 18. Oktober 2020

Vorbereitung der HFP dipl. Expertin/Experte in R&C (in 3 oder 5 Semestern)

Für zukünftige Entscheidungsträger, Rechnungslegung- und Controlling-Spezialisten sowie Inhaber leitender Positionen, die eine praxisbezogene und tiefgehende Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung HFP als Expertin/Experte in Rechnungslegung & Controlling bevorzugen.

Jetzt anmelden!
www.controller-akademie.ch

Die Controller Akademie
ist eine Institution von

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
in zürich.*



Führung auf Distanz setzt stark auf Beziehungsmanagement

Führung auf Distanz und virtuelles Arbeiten unter Einsatz von digitalen Technologien bringen neben zahlreichen neuen Möglichkeiten einige Herausforderungen hervor. Persönlicher Austausch wird durch Gespräche am Telefon oder in Videokonferenzen ersetzt. Wichtig dabei ist, Motivation und Vertrauen zu schaffen.



Lioudmila Thalmann

Durch die virtuelle Zusammenarbeit gehen wichtige nonverbale Kommunikationsmerkmale wie Mimik und Gestik mehrheitlich verloren. Zusätzlich erschweren die Sprachbarriere und kulturelle Unterschiede die Kommunikation, wenn sich Gesprächsteilnehmende aus unterschiedlichen Regionen digital austauschen. Überlastete

Leitungen und Systemstörungen können den Austausch und Gesprächsflow unvorhergesehen hemmen. Schliesslich ist es für Führungskräfte wesentlich schwieriger, Mitarbeitende auf Distanz für neue Projekte zu begeistern.

Technische Voraussetzungen und gute Infrastruktur sind die Basis für den virtuellen Austausch. Sie sind in den meisten Fällen jedoch gegeben. Immer mehr Mitarbeitende haben Laptops und können sich eine Arbeitsecke zu Hause einrichten, Fernzugriffe auf die Daten sind bei den meisten Betrieben vorhanden und das Smartpho-

ne ist ein ständiger Begleiter in allen Lebenssituationen. Doch mit modernen technischen Mitteln kann man nicht führen!

Motivation und Vertrauen schaffen

Führung auf Distanz erfordert neue Leistungsmessungskriterien mit mehr Selbstverantwortung und Eigenständigkeit. Wenn es keine klare Leitlinie gibt, werden Mitarbeitende verunsichert. Ohne die Möglichkeit, sich mit ihren Vorgesetzten oder Kollegen auszutauschen, steigt häufig die Fehlerquote. Das fehlende soziale Umfeld – gemeinsame Kaffee-Pausen oder Mittagessen – tragen zur Einsamkeit und gefühlter Isolation bei.

Gerade in digitaler Führung ist die Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten entscheidend. Stellenbeschriebe dürfen sich nicht ausschliesslich auf die Auflistung der Tätigkeiten beschränken, sondern müssen auch schildern, in welchen Fällen Mitarbeitende Entscheidungen treffen dürfen und in welchen Situationen sie ihre Vorgesetzten einbeziehen müs-



Führen heisst kommunizieren, Führen auf Distanz ist mit erheblichen kommunikativen Herausforderungen verbunden.

sen. Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sollten transparent für andere Teammitglieder offengelegt werden. So weiss jeder, wer für welche Fragestellung zuständig und Ansprechpartner ist. Diese Vorgehensweise entlastet Führungskräfte enorm.

Offene und respektvolle Feedback-Kultur schafft Transparenz. Transparenz schafft Vertrauen und gibt Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich an ihre Führungskraft anzupassen. Bleiben Sie bei Ihrer Rückmeldung objektiv und beschreiben Sie Ihre Wahrnehmung ohne Wertung. Konkrete Beobachtungen und praktische Beispiele helfen Ihren Mitarbeitenden bei der Orientierung. Wertende und allgemeine Begriffe sind eher zu vermeiden.

Insbesondere auf Distanz ist Lob sehr gern gesehen. Wenn einzelne Teammitglieder besonders zum Erfolg beigetragen haben, heben Sie es hervor. Das hält die Motivation hoch und spornt an, sich weiterzuentwickeln.

Kommunikation

Führen heisst kommunizieren, Führen auf Distanz ist mit erheblichen kommunikativen Herausforderungen verbunden. Regelmässige Kommunikation täglich, wöchentlich oder monatlich ist eine Notwendigkeit, um alle Mitarbeitenden auf dem gleichen Informationsstand zu halten. Fördern Sie daneben auch den Austausch zwischen verschiedenen Teams. Persönliche, nichtfachliche Gespräche (Smalltalk) zu Beginn des Austausches müssen Platz haben, denn dadurch spüren Ihre Mitarbeitenden Ihr Interesse an Ihnen als Person.

Feste Regeln für die Kommunikation vereinfachen das gegenseitige Verständnis. E-Mails sollten zum Beispiel nicht als Diskussionskanal genutzt werden, denn nach langen Mailschlangen weiss keiner mehr, um was es eigentlich geht. Denken Sie daran, Umgang mit neuen Kommunikationskanälen muss gelernt sein. Es lohnt sich nicht, Ihren Mitarbeitenden nur ein neues Instrument in die Hände zu drücken, sondern Sie müssen auch in deren Weiterbildung investieren. Unwissen macht Angst, Wissen schafft Sicherheit und erweitert die Kompetenzen Ihrer Fachkräfte.

Komplexe Entscheidungen sollten möglichst individuell besprochen werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Ein Chat oder eine E-Mail-Kommunikation bei anspruchsvollen Sachverhalten kann zu Missinterpretationen führen.

Nutzen Sie die Chancen

Bei ruhigem Wetter kann jeder leicht Steuermann sein. Segeln Sie hin und wieder bei Wind und Regen. Führung auf Distanz ist wie jede Herausforderung eine Chance und lernbar. Wenn Sie diese beherrschen, entdecken Sie zahl-

reiche Vorteile des virtuellen Arbeitens, wie die optimale Nutzung der Zeitressourcen, die Reduktion von Fahrkosten und Spesen, ein höherer Grad an Selbstmotivation bei Ihren Mitarbeitenden, die Unabhängigkeit von physischer Verfügbarkeit, freie Einbindung von Externen in Ihre Projekte und vieles mehr. Nutzen Sie die steile Lernkurve der letzten Wochen. Viel Erfolg dabei!

Lioudmila Thalmann, lic.phil UZH, MBA ETH ZH, Diplom Uni Basel, Geschäftsführerin Inno-Park Schweiz AG, Mitglied der Fachkommission Führung Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, lthalmann@innopark.ch



ZERTIFIKATSLEHRGANG

Leadership 4.0

Start: 7. Juni 2021

Weitere Daten:
8. Juni 2021, 21. Juni 2021
22. Juni 2021, 5. Juli 2021
6. Juli 2021

Unsere Referenten:

Markus Diggelmann HR-Fachexperte, Master of Advanced Studies in Human Resources Management an der ZHAW

Tobias Heilmann, Dr. phil., Wirtschaftspsychologe, Geschäftsführer campaignfit GmbH, Studiengangleiter FFHS, Dozent FFHS, UZH, ETH, Militärakademie

Joël Mattle Berufsmilitär, BA ETH Zürich Staatswissenschaften, Prüfungsexperte SVF Leadership, Leiter Fachkommission Führung Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

Matthias Mölleny Leiter des Centers for HRM & Leadership, HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich

Lioudmila Thalmann lic.phil UZH, MBA ETH ZH, Diplom Uni Basel, Geschäftsführerin InnoPark Schweiz AG, Mitglied der Fachkommission Führung Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

Kursort:
veb.ch,
Talacker 34, Zürich

Preis:
Mitglieder veb.ch
CHF 3900 inkl. MWST
Nichtmitglieder
CHF 4050 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge oder
info@veb.ch

Führen in der Krise – was wir von der Armee lernen können

Trainieren, trainieren und nochmals trainieren. Standards einrichten, bis man diese im Schlaf anwenden kann. Dies gilt nicht nur in der Führungstätigkeit in der Armee, sondern auch im Sport. Dabei gilt es fünf Punkte zu beachten, die auch unter Stress und Zeitdruck einen geregelten Ablauf garantieren.



Joël Mattle

Der Vorteil an einem eintrainierten Standard ist, dass dieser bei Bedarf ohne Vorbereitung abrufbar ist. Freistoss 16 Meter, Variante 2 anzeigen, ausführen, Tooor! Alles nach einem vorbestimmten Muster.

Das gleiche gilt in der Armee im Bereich der Führungstätigkeit – das sogenannte 5 + 2!

Die fünf Punkte sind:

1. Problemerkfassung
2. Beurteilung der Lage
3. Entschlussfassung
4. Planentwicklung
5. Befehlsgebung / Revision der Pläne

Das +2 steht für Zeitplan und Sofortmassnahmen. Umrundet wird dieser Prozess durch ein permanentes Risikomanagement.

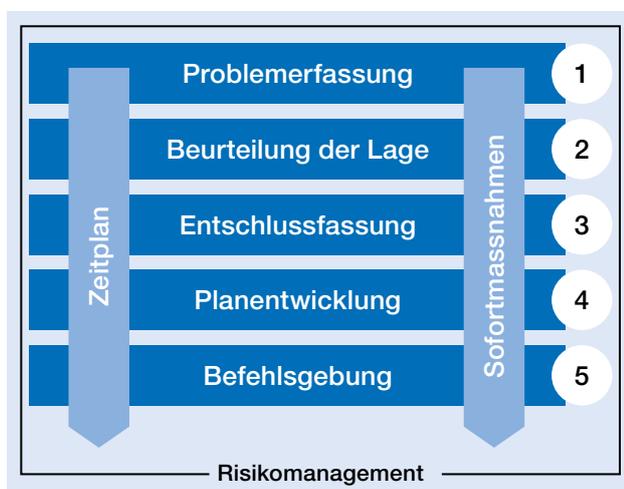


Abbildung: Führungstätigkeiten 5 (+2)

Durch das Eintrainieren und permanente Anwenden ist trotz Stress und Zeitdruck ein geregelter Ablauf vorgesehen. Geregelter Abläufe bieten Sicherheit. Man kann sich an einem Ablauf festhalten und weiss, man kommt zum Ziel. Mit Erfahrung kann dann situationsgerecht der Ablauf verkürzt oder angepasst werden.

Der Ablauf der fünf Punkte: Einen Schritt nach dem anderen

Während der Problemerkfassung gilt es herauszufinden: Um was geht es? Was ist geschehen? In welcher Zeit muss ich was erreichen? Verfüge ich über alle Informationen? Am besten versucht man, die Problemerkfassung visuell darzustellen. Dies bietet Vorteile in der Erfassung der Zusammenhänge.

Bei der Beurteilung der Lage suchen wir die Faktoren, welche eine mögliche Lösung beeinflussen. In der Armee kennen wir diese unter «AUGEZ»: Aufgabe, Umwelt, Gegnerische Mittel und Möglichkeiten, Eigene Mittel und Möglichkeiten, Zeit.

Durch die Entschlussfassung soll sich herausstellen, was man erreichen will. Was, wer, wo, wann! Dabei ist das Denken in Varianten entscheidend. Die Vor- und Nachteile machbarer Lösungen sind zu vergleichen und die erfolgreichste Lösung in der Planentwicklung ist umzusetzen.

Bei der Befehlsgebung arbeitet man in der Armee nach einem Muster (5 Punkte Befehl) – wer hätte dies gedacht: Orientierung, Absicht, Aufträge, Besondere Anordnungen und Standorte. Die erarbeiteten Inhalte der vorangegangenen Schritte finden sich hier wieder.

Nach der Auftragserteilung ist aber nicht einfach Schluss. Die Lage wird permanent verfolgt, und bei Bedarf benötigt es eine Anpassung der Pläne.

Permanent im Fokus

Sofortmassnahmen dürfen dem Entschluss nicht vorgreifen und sollen die Situation beruhigen und zur besseren Übersicht verhelfen. Sie dienen dazu, fehlende Informationen zu beschaffen, Handlungsfreiheit zu bewahren und die Zeit optimal zu nutzen.

Der Zeitplan soll laufend hinterfragt und der Lage angepasst werden. Der Zeitplan legt fest, wann welche Tätigkeit abgeschlossen sein muss, um den nächsten Schritt auszulösen.

Das Schema hat sich bewährt und wird in zahlreichen Organisationen mit leichten Anpassungen umgesetzt. Einige Empfehlungen hierzu für Unternehmen und Organisationen:

- Die ganze Führungsmannschaft ist einheitlich nach einem Standard zum Entscheidungsfindungsprozess zu schulen (unité de doctrine).
- Schulung alleine reicht nicht; es muss in regelmässigen Abständen beübt werden, Themen sind genügend vorhanden wie erfolgreicher Hackerangriff, Grossbrand und Ausfall der wichtigsten Produktionsstätte, Vergiftungen durch unsere Produkte, grosse Schadenersatzforderungen aus fehlerhaften Dienstleistungen oder Fehlberatung.
- Je nach Problemstellung sind die notwendigen Spezialisten hinzuzunehmen.
- Im Unternehmen ist der internen und externen Kommunikation höchste Bedeutung zu schenken. Sie kann entscheidend sein für die Bewältigung einer Krise.
- Ziel muss das Überleben des Unternehmens sein und die Fortführung seiner Tätigkeit.

Wie diese Führungstätigkeit für Sie als nichtmilitärische Institution umgesetzt werden kann, erfahren sie in der nächsten Ausgabe.

Joël Mattle, Berufsmilitär, BA ETH Zürich Staatswissenschaften, Prüfungsexperte SVF Leadership, Leiter Fachkommission Führung Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, Joel.Mattle@auffaellig.ch

The advertisement features a blue background with a grid pattern. At the top, the Cresus logo is displayed with the tagline 'Die Unternehmenssoftware'. Below this, the headline reads 'Die QR-Rechnung ist da!' followed by the text 'Ihre Bank hat Sie gebeten, uns anzurufen. Worauf warten Sie noch?'. A prominent red button contains the phone number '0848 27 37 88'. The central part of the ad shows a smartphone screen displaying a QR code and a checklist of four items: 'Ich habe eine QR-IBAN', 'Ich habe QR-Papier', 'Ich nutze Cresus', and 'Ich spare Zeit'. Below the phone screen, there is a QR code and the text 'QR-Ready' with translations in German, French, and Italian. At the bottom, logos for Windows, Apple, and Cresus are shown, along with the website 'www.cresus.ch'. In the background, a portion of a Swiss invoice is visible, showing a QR code and payment details for TechnoPME AG.

Gezieltes und praxisnahes Wissen über eingeschränkte Revisionen

Eine effiziente und RAB-konforme Abwicklung von eingeschränkten Revisionen – dies lernen Sie im neuen Zertifikatslehrgang «Die eingeschränkte Revision» mit Start am 27. Oktober 2020.

Daniela Buser, Wirtschaftsprüferin und Revisionsexpertin, unterrichtet seit vielen Jahren in diesem Lehrgang.



Daniela Buser

Daniela Buser, für wen eignet sich der Zertifikatslehrgang?

Die Weiterbildung eignet sich einerseits für Personen, die laufend auf dem aktuellen Stand sein möchten, aber auch für Personen, die sich schon lange nicht mehr im Detail und vertieft mit der eingeschränkten Revision beschäftigt haben. Insbesondere bietet dieser Lehrgang für den klassischen KMU Treu-

händer, der nebst Treuhand und Steuern auch Revisionen anbietet, einen deutlichen Mehrwert. Aber auch, wenn man neu professionelle Revisionsdienstleistungen anbieten möchte, kann dieser Lehrgang hilfreich sein.

Was sind die Voraussetzungen, um den Lehrgang zu besuchen?

Primär hilft es natürlich, wenn die Personen auch effektiv Revisionen durchführen und im Geschäftsalltag sich damit auseinandersetzen. Um in der Praxis wirklich starten zu können, ist die Zulassung bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) Grundvoraussetzung.

Was lernen die Teilnehmenden in dieser Weiterbildung?

Sie lernen eine effiziente, kompetente und RAB-konforme Abwicklung von eingeschränkten Revisionen.

Welchen Tipp geben Sie den Teilnehmenden mit auf den Weg?

Sie sollen eine Revisionssoftware bei der Abwicklung von Revisionen einsetzen.

Was ist bei Spezialprüfungen, bei Umstrukturierung, Fusion, Sanierung besonders zu beachten?

Notwendig sind Kenntnisse über die konkreten Gesetzesgrundlagen sowie auch über die Schweizerischen Prüfungsstandards (PS), insbesondere über den Prü-

fungshinweis PH 10. Auch hier gibt es Checklisten für die Durchführung, damit man nichts Wichtiges vergisst.

Was gefällt Ihnen besonders gut am Unterrichten?

Ich finde es schön, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei konkreten Fragen weiter helfen zu können und eine Ansprechpartnerin für Praxisprobleme zu sein.

*Interview: Stephanie Federle,
Leiterin Kommunikation & Medien*



ZERTIFIKATSLEHRGANG

Die eingeschränkte Revision

Start: 27. Oktober 2020

Weitere Daten:
28. Oktober, 9. November,
10. November, 23. November
8. Dezember 2020:
Freiwillige Zertifikatsprüfung

Unsere Referenten:
Daniela Buser
Urs Denzler
Olivier Devaud
Roberto Di Nino
Federico Domenghini
Christian Feller
Reto Leisibach
Christian Nussbaumer
Daniela Salkim
Ivo Wolgensinger

Kursort:
veb.ch,
Talacker 34, Zürich

Preis:
Mitglieder: CHF 3250
inkl. MWST
Nichtmitglieder:
CHF 3400 inkl. MWST

Informationen und Anmeldung:
www.veb.ch/Seminare
und Lehrgänge oder
info@veb.ch

Auch beim Prüfungsverein steht die Gesundheit an erster Stelle

Letztes Jahr zu dieser Zeit durften wir unseren 725 Absolventinnen und Absolventen zu ihrem Abschluss gratulieren. Wer hätte gedacht, dass sich dieses Highlight 2020 voraussichtlich auf den Herbst verschiebt? Wohl niemand. Die Prüfungen des Fachausweises werden voraussichtlich im August durchgeführt.



Martina Nikolic

Die Entscheide des Bundesrates, die Entwicklung des Coronavirus und die Empfehlungen des BAG waren und sind weiterhin klar zu deuten: Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Trägerverein Mitte März entschieden, die ausstehenden Prüfungen auf den Sommer zu verschieben.

Insgesamt warten 1'427 Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsprüfung und der höheren Fachprüfung in Rechnungswesen und Controlling darauf, die Prüfungen abschliessen zu können. Die angehenden Experten*innen in Rechnungslegung und Controlling haben (nur) noch die mündlichen Prüfungen vor sich, und den angehenden Fachleuten im Finanz- und Rechnungswesen stehen die schriftlichen Prüfungen bevor.

Wir bewegen uns in einer ungewohnten Situation. Ein möglichst hoher Schutz der Gesundheit aller Beteiligten sowie der Bevölkerung steht für uns immer noch an erster

Stelle. Die Vorbereitungen für die Umsetzung der Schutzmassnahmen laufen auf Hochtouren und wir hoffen, dass die Prüfungen an den neuen Verschiebungsterminen stattfinden können.

Informationen zu den Prüfungen

Informationen zu den bevorstehenden Prüfungen finden Sie unter www.examen.ch/RWC.

Gerne steht Ihnen das Prüfungssekretariat mit den Prüfungsorganisatorinnen Martina Nikolic (Berufsprüfung) und Céline Bucher (Höhere Fachprüfung) per E-Mail an rwc@examen.ch zur Verfügung.

Höhere Fachprüfung Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling 2020

Mündliche Prüfungen: 7. bis 8. Juli 2020,
Seminarhotel Sempachersee, Nottwil

Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen 2020

17. bis 19. August 2020, Messe Basel

Schlussfeier

30. September 2020, Casino Bern

Martina Nikolic, Prüfungsorganisation BP für Fachleute im FRW, Verein für höhere Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling,
martina.nikolic@examen.ch

Aus der Controller Akademie

Die Controller Akademie gilt schweizweit als eine der besten Adressen für Aus- und Weiterbildungen in unserer Branche. Hier lesen Sie die Neuigkeiten zu den Studiengängen Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling und Chef/in Finanz- und Rechnungswesen sowie zu weiteren Kursen.



Monika Lehmann

Aufgrund des Bundesratsentscheids Mitte März 2020 musste der Präsenzunterricht an den Schulen eingestellt werden. Um unseren Studierenden die Fortsetzung ihrer Bildungsgänge trotzdem zu ermöglichen, haben wir sofort auf Distanzunterricht umgestellt. Das dafür erstellte Konzept umfasste auch die Einführung der neuen Lernplattform «Moodle», welche

ursprünglich für die zweite Jahreshälfte geplant war. Diese Online-Plattform ermöglicht es unseren Dozierenden, jegliche Art von Unterricht professionell durchzuführen und die Studierenden noch besser zu unterstützen, heute wie auch in Zukunft.

Diplomprüfung: Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

Die schriftlichen Prüfungen 2020 konnten vor dem Lockdown planmässig im März stattfinden. Die mündlichen Prüfungen – angesetzt auf April – wurden aufgrund des Versammlungsverbots von mehr als fünf Personen auf den Juli 2020 verschoben. Dementsprechend bereiten wir unsere Studierenden in der zweiten Junihälfte nochmals auf die mündliche Prüfung vor.

Mit einem Kickoff-Seminar in Brunnen beginnt am 18. Oktober 2020 der nächste Studiengang. Neben der normalen, fünfsemestrigen Ausbildung ist auch wieder eine Intensivklasse vorgesehen, die drei Semester dauert.

Wer im Oktober bei der Controller Akademie sein Studium beginnt, erhält nach der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung im Jahr 2022 oder 2023 den Betrag von CHF 10'500 als Teil des Schulgeldes vom Bund direkt zurückerstattet.

Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

Auch die Berufsprüfung 2020 wurde infolge des Lockdowns auf August 2020 verschoben. Um den Studentinnen und Studenten, die im Winter unsere Prüfungsvorbereitungs-Seminare besucht haben, dennoch ein optimales Training zu ermöglichen, führen wir Ende Juli und Anfang August nochmals zwei zusätzliche Vorbereitungsseminare durch.

Zwei Praxisstudien: Controlling und Chef/in Finanz- und Rechnungswesen

Die beiden einsemestrigen Studiengänge richten sich an Fachleute Finanz- und Rechnungswesen, Absolventinnen und Absolventen von HFW oder FH sowie Berufsleute mit Erfahrung, die eine zielorientierte, vertiefte und praxisnahe Controlling-Ausbildung ohne Vorbereitung auf das eidg. Diplom in Rechnungslegung und Controlling wünschen:

- Praxisstudium Controlling: Sechs Module, ausschliesslich Controlling
- Chef/in Finanz- und Rechnungswesen: Sieben Module wie Jahresabschlussanalyse, MWST, Zoll, IKS, Finanzierung, Unternehmensbewertung, Swiss GAAP FER, Controlling und Führung.

Für weitere Informationen zu unseren Studiengängen und Seminaren besuchen Sie unsere Webseite unter www.controller-akademie.ch.

*Monika Lehmann, eidg. dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, EMBA Controlling & Consulting BFH, Geschäftsleiterin der Controller Akademie AG in Zürich,
monika.lehmann@controller-akademie.ch*

Repetentenkurs für die eidg. Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

Dieser Kurs richtet sich an Personen, welche die Ausbildung zur Berufsprüfung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen abgeschlossen, die Prüfung aber nicht bestanden oder nicht daran teilgenommen haben. Mit einem speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittenen Unterrichtsprogramm und erfahrenen Dozierenden profitieren die Studierenden von einer idealen Ausgangslage für den erfolgreichen Abschluss. Unterrichtet wird in zwei eigenen Klassen, was den Vorteil hat, dass die Dozierenden direkt auf die Bedürfnisse der Studentinnen und Studenten eingehen können.

Der Kurs beginnt dieses Jahr aufgrund der Verschiebung der Berufsprüfung 2020 erst in der zweiten Oktoberhälfte und findet jeweils am Donnerstag und teilweise am Freitag und Samstag im Bildungszentrum Sihlpost beim Hauptbahnhof Zürich statt. Insgesamt beinhaltet der Kurs 21 Unterrichtstage (mit 2x4 Lektionen), 2 Tage Simulationsprüfung und 2x2 Tage Prüfungsvorbereitungsseminar im Februar 2021. Die Kosten belaufen sich auf CHF 5'400 inkl. 4-tägige Prüfungsvorbereitung und Simulationsprüfung.

Die Subjektfinanzierung des Bundes erstattet diese Kurskosten zu 50%, sofern die eidgenössische Prüfung absolviert wird und alle Bedingungen erfüllt sind (bis zu einem Plafond von CHF 19'000).

Die Erfolgsquote der Repetentinnen und Repetenten dieser beiden Klassen ist deutlich höher als diejenige der anderen Repetierenden. Anmeldungen sind bereits möglich unter www.controller-akademie.ch

Der Schweizer Standard für Finanzbuchhaltung

Abacus Finanzbuchhaltung – die Software für Finanz-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Kostenrechnung sowie E-Banking



abacus.ch/finanzbuchhaltung

 **ABACUS**

Ethik-Boards: Ein Top-Thema 2020

Neue Technologien wie Künstliche Intelligenz schaffen auch neue Herausforderungen. Die Think Tank-Gründerin Cornelia Diethelm erklärt im Gastbeitrag, warum immer mehr Unternehmen ein Ethik-Board einführen, was dabei die Erfolgsfaktoren sind und welche Vorteile externe Ethik-Boards bringen.



Cornelia Diethelm

Die Initiative für ein Ethik-Board geht von Schlüsselpersonen aus, die in relativ neuen Stabsstellen wie Compliance, Datenschutz, Datenmanagement und Innovation arbeiten. Sie verfügen über ein technologisches Grundverständnis und setzen sich tagtäglich mit neuen, datenbasierten Geschäftsmodellen auseinander. Einfache Prozesse sollen automatisiert und

das Potenzial von Daten und neuen Technologien gesetzkonform genutzt werden.

Doch nicht alles, was möglich ist, wird von den Kunden akzeptiert und ist gesellschaftlich erwünscht. Dazu gehören beispielsweise Vorbehalte bei der Nutzung von Verhaltens- und Bewegungsdaten, Akzeptanzprobleme bei individualisierten Preisen sowie die Kritik an der Gesichts- und Stimmerkennung, um die Eigenschaften einer Person (vermeintlich) zu erfassen. Dieser Zielkonflikt zwischen dem Machbaren und dem Wünschbaren ist oft der Auslöser für die Empfehlung an die Geschäftsleitung, ein Ethik-Board einzurichten. Gleichzeitig schafft es die Voraussetzung für eine konsistente und glaubwürdige Kommunikation. Doch was erwarten Geschäftsleitung und Mitarbeitende von einem Ethik-Board?

Die interne Erwartung an das Gremium

Besonders gross ist der Wunsch der Mitarbeitenden, offene Fragen systematisch und schnell zu klären. Es geht um die Güterabwägung unterschiedlicher Interessen, weshalb die Mitglieder des neuen Gremiums intern akzeptiert sein und das Vertrauen der Geschäftsleitung geniessen sollten. Dabei gilt es, die Erwartungen der externen Stakeholder, insbesondere der Kunden, frühzeitig einzubeziehen. Auch die Abteilung für Corporate Social Responsibility (CSR)

wird eingebunden, damit sie die Brücke zu weiteren Stakeholdern schlagen und eine konsistente CSR-Strategie sicherstellen kann.

Die Mitarbeitenden sind sich sehr wohl bewusst, dass sie deutlich mehr wissen als die Kundinnen und Kunden des Unternehmens. Diese Informationsasymmetrie existiert zwar auch in anderen Bereichen wie Nachhaltigkeit und Gesundheit. Bei neuen Technologien wie Künstliche Intelligenz spitzt sich dieses Ungleichgewicht allerdings zu. Gerade weil vieles relativ neu ist, verfügen Kundinnen und Kunden sowie weitere Stakeholder wie Behörden und Politik häufig nicht über das nötige Wissen, um mit der technologischen Entwicklung Schritt halten zu können. Das Ethik-Board bietet Unternehmen die Möglichkeit, sich im geschützten Rahmen mit den Folgen der eigenen Handlungen auseinandersetzen zu können. Es geht um eine Technologiefolgenabschätzung.

Eng damit verbunden ist eine weitere Erwartung: Unternehmen, die über ein Ethik-Board verfügen, sollen zusätzliches Wissen über die Chancen und Risiken im Umgang mit Daten und neuen Technologien aufbauen und intern teilen. Es soll Entscheidungsträgerinnen und Fachexperten den nötigen Raum bieten, um sich mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftspolitischen Fragen auseinanderzusetzen. Denn allen Beteiligten ist bewusst, dass grundlegende Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft im Gang sind, die sich heute nur beschränkt überblicken lassen. Die interne Bündelung der Kräfte ist deshalb auch der Anfang eines gemeinsamen Prozesses.

Die glaubwürdige Etablierung eines Ethik-Boards

Für die erfolgreiche Etablierung eines Ethik-Boards ist entscheidend, dass es zur Unternehmenskultur und zur personellen Ausgangslage passt. Deshalb wäre es ein Fehler, die Gremienlandschaft eines anderen Unternehmens kopieren zu wollen. Auf dem Weg, die ideale Form

für das eigene Unternehmen zu finden, können andere Beispiele eher als Inspirationsquelle dienen. Dazu gehören etwa das »Datenethik-Board« der Swisscom und das »Data Board« der Mobiliar. Über ein internes Ethik-Board verfügen auch global agierende Unternehmen wie SAP und Avanade. Bei Avanade beispielsweise, einem Joint-Venture von Microsoft und Accenture, ist eine »Digital Ethics Task Force« für die operative Umsetzung der Ethik-Richtlinie zuständig. Dazu gehören insbesondere Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitende. Zusätzlich gibt es einen internen »Ethics and Compliance Council«, ein 10-köpfiger Beirat, der vom CEO von Avanade geleitet wird, was kein Zufall ist: Seit rund zwei Jahren positioniert sich das Unternehmen aktiv beim Megatrend Digitale Ethik, was sich positiv auf die Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden auswirkt, so die Erfahrung von Avanade Schweiz.

Erst wenige Unternehmen verfügen über ein externes Ethik-Board, darunter SAP und Microsoft. Beide Unternehmen haben ein Begleitgremium eingesetzt, das sich mit den Chancen und Gefahren Künstlicher Intelligenz auseinandersetzt. Konkrete Projekte der jeweiligen Unternehmen, wie dies bei internen Gremien der Fall ist, werden allerdings nicht beurteilt. Zu den Ausnahmen gehört das externe Ethik-Board von Novartis. Seit Mitte 2017 gibt es das »Independent Bioethical Advisory Committee« (IBAC). Man könnte auch von einem »Ethik-Board as a service« sprechen. Gerade bei komplexen Fällen ist Novartis froh um eine unabhängige Zweitmeinung, als Ergänzung zur internen Expertise. Diese Zusammenarbeit hat sich innert kürzester Zeit etabliert.

Der Zusatznutzen externer Ethik-Boards

Bisher haben sich erst wenige Unternehmen für ein externes Ethik-Board entschieden, was sich in den nächsten Jahren ändern dürfte. Dafür sprechen mindestens drei Gründe:

- Innerhalb eines Ethik-Boards braucht es eine Diskussion auf Augenhöhe, denn so kommen unterschiedliche Einschätzungen und Argumente zur Geltung. Doch innerhalb eines Unternehmens gibt es klare Hierarchien; zum Beispiel genießen Personen mit Umsatzverantwortung mehr Akzeptanz als Stabsstellen. Die Mitglieder eines internen Gremiums werden sich unweigerlich an der hierarchisch höchsten Person orientieren und keine Meinung vertreten, die ihrer beruflichen Karriere schaden könnte.
- Externe Personen sind nicht nur unabhängig und ergänzen so die Innensicht der Mitarbeitenden und der Führungskräfte. Sie bringen zusätzlich das methodische Rüstzeug mit, um sich mit komplexen, technologiebasierten Themen auseinanderzusetzen. Diese Stärke wird bereits erfolgreich in der Politik genutzt.

- Die Aussagen unabhängiger Dritter wirken deutlich glaubwürdiger als Unternehmen, die sich selber beurteilen. Dies zeigen auch die langjährigen Erfahrungen mit Corporate Social Responsibility (CSR). Führungskräfte und Mitarbeitende wissen zwar deutlich mehr als Aussenstehende, doch nicht immer ist dies von Vorteil. Gerade bei Veränderungsprozessen wie der Digitalen Transformation müssen neben rationalen Argumenten auch Emotionen und subjektive Wahrnehmungen der Stakeholder genügend einbezogen werden.

Fazit

Für Unternehmen lohnt es sich, in ein Ethik-Board zu investieren. Es trägt entscheidend dazu bei, dass intern Wissen aufgebaut und Risiken reduziert werden. Gleichzeitig kann sich das Unternehmen so als vertrauenswürdig gegenüber Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft erweisen. Dieses Vertrauen ist zwingend nötig, um das Potenzial von Big Data, Künstlicher Intelligenz & Co. vollständig nutzen zu können. Zum Nutzen der Gesellschaft.

Cornelia Diethelm, Studiengangsleiterin des CAS Digital Ethics an der HWZ und Gründerin des Centre for Digital Responsibility (CDR), einem Think Tank für Digitale Ethik, Cornelia.Diethelm@fh-hwz.ch

Dieser Artikel wurde im Januar 2020 auf inside-it.ch publiziert.

COVID-19: Kein Weg führt an der Digitalisierung vorbei

Mit den auferlegten Massnahmen gegen COVID-19 musste auch das veb.ch-Team schnell reagieren. Da der Verband den Präsenzunterricht einstellen musste, hat er neu mehrere Referate online angeboten. Marija Atanasova, zuständig für die digitalen Projekte bei veb.ch, berichtet von ihren Erfahrungen.



Marija Atanasova

Das Sprichwort «aussergewöhnliche Situationen erfordern aussergewöhnliche Massnahmen» ist seit Montag, 16. März 2020, unser ständiger Begleiter. Der Bundesrat hat an diesem historischen Tag die ausserordentliche Lage erklärt, und seitdem ist nichts mehr so wie es war. Stattdessen schlagen

wir uns nun seit mehreren Wochen mit den angefüllten Lockdown-Kilos und mangelndem Toilettenpapier herum. Sogar von einem regelrechten Corona-Baby-Boom soll die Rede sein, wenn die Pforten wieder geöffnet werden.

Auch wir von veb.ch mussten mit dieser Situation lernen umzugehen. Unser Weiterbildungsgeschäft wurde von einem Tag auf den anderen stillgelegt. Wir möchten genau in solchen Zeiten Präsenz zeigen und unsere Berufskolleginnen und -kollegen mit wissenswerten Facts versorgen. Ich bin stolz, ein Teil des Teams von veb.ch zu sein. Die Marke steht für Wissen, Aktualität und Gemeinschaft. Für uns war klar, wir müssen einen weiteren Schritt in Richtung E-Learning gehen, um diese Gemeinschaft trotz Social-Distancing mit unseren Mitgliedern beizubehalten.

Nur sechs Tage später haben wir ein kostenloses Webinar (bei veb.ch «vebinar» genannt) zu den wichtigsten Themen im Zusammenhang mit COVID-19 und Kurzarbeit mit Markus Hugentobler live via zoom zur Verfügung gestellt. Fünf weitere vebinare mit Themen zu Testamenten, Steuerfolgen und Überschulung folgten.

Wir haben uns für die Software zoom entschieden, da die Handhabung einfach und stabil ist. Unsere Berufskolleginnen und -kollegen wurden via E-Mail eingeladen und konnten mit wenigen Klicks an den vebinaren teilnehmen. Nach dem Live-Referat wurden die Aufzeichnung sowie die gesamte Präsentation auf unserer Website

www.veb.ch zur Verfügung gestellt; so konnten die Informationen nochmals angesehen werden. Nicht nur kostenlose Online-Referate haben wir via zoom durchgeführt, sondern auch zwei Lehrgänge (IFRS und Digital CFO) wurden online abgehalten. Im Lehrgang Digital CFO war ich selbst Teilnehmende.

Aufgrund von Homeoffice können leider auch Teamsitzungen nicht in gewohnter Form stattfinden. Intern nutzen wir deshalb Microsoft Teams, um den Austausch untereinander aufrecht zu erhalten. Teams ist eine integrierte Software von Office und bietet gute Funktionen im Bereich Online-Meetings, Chat und der Verwaltung von Informationskanälen. Die Bearbeitung von gemeinsamen Dokumenten und der Austausch in Gruppenchats sind ideal.

Mein Fazit

Als grossen Vorteil vom E-Learning sehe ich die Flexibilität der einzelnen Teilnehmenden und Referenten. Der Anfahrtsweg fällt weg und man ist in den vertrauten vier Wänden. Selbst Gruppenaufgaben konnten wir online in virtuellen Gruppenräumen durchführen. Desweiteren stelle ich fest, dass die Themen des Online-Unterrichts sehr effizient abgearbeitet wurden. Ursache dafür sind genau terminierte Pausen und Präsenzzeiten – man verliert sich nicht in langen Kaffeepausen. Als Herausforderung sehe ich die Intensität des Online-Lernens. Sich einen ganzen Tag lang auf den Bildschirm zu fokussieren und aufmerksam zuzuhören, ist anstrengend. Aus diesem Grund denke ich, dass eine Kombination aus Online-Unterricht und klassischem Präsenzunterricht die beste Variante ist, das sogenannte Blended Learning. Verschiedene Lernmethoden, Tools und Lernaktivitäten bereichern sicher jeden Kurs.

Marija Atanasova, Leiterin Rechnungswesen, Personaladministration und digitale Projekte, veb.ch, marija.atanasova@veb.ch

Software SQA: Geprüft und erfolgreich zertifiziert nach PS 870

Eine gute Alternative zu den oftmals in Excel geführten Prüfungsdokumentationen ist der Einsatz einer massgeschneiderten aber anwenderfreundlichen Software. Mit dieser Softwarelösung lassen sich die Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient dokumentieren.



«Swiss Quality Audit» Ihre Revisions-Software

Die Prüfungssoftware «Swiss Quality Audit»

- Revisionsaufträge und Spezialprüfungen können nach den gesetzlichen Anforderungen optimal und effizient dokumentiert werden
- Massgeschneiderte Softwarelösung zu einem einmaligen Preis-/Leistungsverhältnis
- Sie wurde von Fachleuten mitentwickelt und sorgfältig getestet
- Anwenderfreundlich und beinhaltet ein jährliches Update
- Eine **Demoversion** steht auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) zum Download und Testen zur Verfügung
- Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen
- Es finden regelmässig Schulungskurse statt

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen.

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und veb.ch

**Mit CHF 1900 können Sie die
gesetzlichen Anforderungen
erfüllen – sicher und effizient!**



Digitales Lernen auf der Überholspur

Das Coronavirus (COVID-19) beschleunigt die digitale Transformation. Wer es bisher versäumte, muss die aktuelle Krise zum Anlass nehmen, die Wissensvermittlung digitaler und datenbasierter zu gestalten, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben.



Alex Blattmann

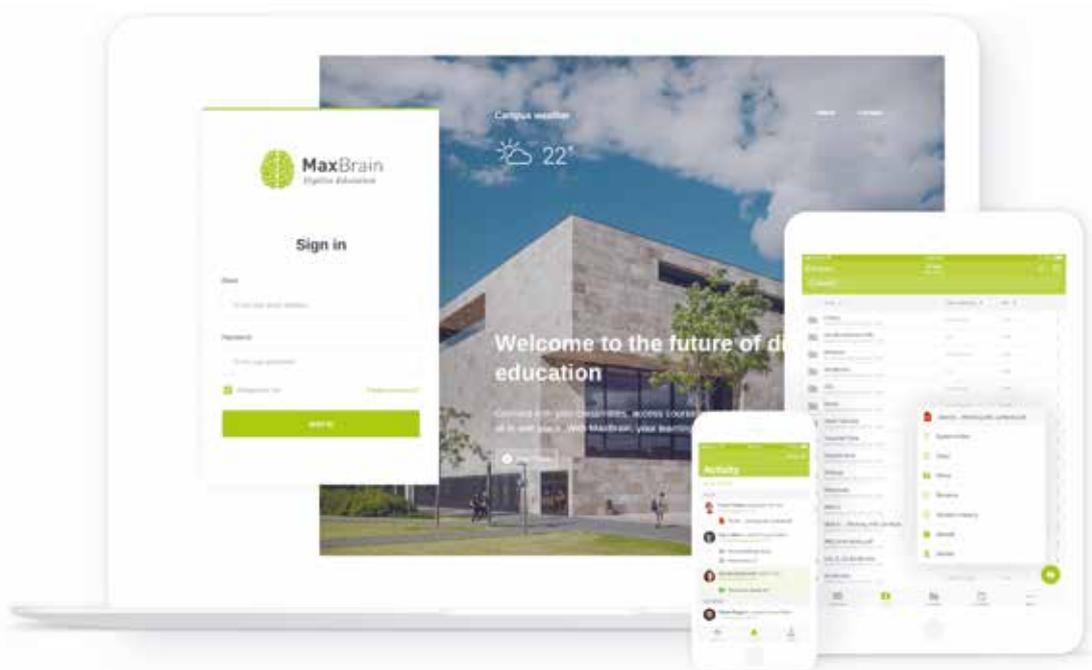
Kritische Stimmen bemerken zu Recht, dass online durchgeführter Frontalunterricht nichts mit digitalem Lernen zu tun hat. Während die ganze Schweiz zu Hause im Lockdown eingeschlossen war, erfuhren Lehrpersonen am eigenen Leib, wie herausfordernd es ist, Studierende ohne unmittelbares Feedback in einer virtuellen Unterrichts-Umgebung bei Laune zu halten.

Die Mobilitätseinschränkungen rückten digitale Lerntools plötzlich ins Rampenlicht eines jeden Bildungsprogramms. Doch trotz erhöhtem Digitalisierungsdruck gilt nach wie vor die Herausforderung, dynamische und interaktive Unterrichtseinheiten zu gestalten. Neue Technologien erlauben es, die Wissensaufnahme, Wissensverarbeitung und Wissens-

anwendung zu bereichern. Doch Evaluation und Einsatz solcher Tools sind bei weitem nicht trivial und brauchen spezifisches Know-How.

Die alte Bildungswelt

Das Konzept des integrierten Lernens (engl. Blended Learning), wo verschiedene Methoden, Theorien und Medien einander ergänzend zum Einsatz kommen, scheiterte in der Praxis oftmals an langwierigen und statischen Inhalten. Hinzu kamen exorbitant hohe Produktionskosten für E-Learnings. Bereits vor der Corona-Krise konnte beobachtet werden, dass ausgereifte und mächtige digitale Tools dank globaler Skalierung preislich immer attraktiver wurden. Günstige und innovative Technologien befähigen Bildungsinstitutionen mit beschränkten Budgets im Bereich digitaler Bildung, ihre Inhalte schnell und qualitativ hochwertig digital aufzubereiten und in verbesserter Form anzubieten.



Max Brain

Der Zündstoff «Corona»

Aber weshalb fand die verfügbare Technologie bislang nur so selten den Weg in die Aus- und Weiterbildung? Es fehlte sowohl bei den Dozierenden als auch bei den Studierenden eine Kultur der Experimentierfreudigkeit und Fehlertoleranz. Die Corona-Krise ebnete den Weg für eben diese wichtigen Grundvoraussetzungen für Innovation in der Bildungslandschaft. Über Nacht wurden plötzlich neue Tools ausprobiert. Eine gesamte Branche begann zu improvisieren, zu lernen und sich anzupassen.

Die Geschichte lehrt uns, dass viele Krisen den Weg für Neues geebnet haben. Neue Rahmenbedingungen führen dazu, dass bisherige Verhaltensmuster schlichtweg nicht mehr angewendet werden können. Und so sorgte das Virus COVID-19 dafür, dass bislang lähmende Faktoren wie falscher Perfektionismus, exzessiver Datenschutz oder fehlender Innovationsgeist mangels Alternativen aus dem Weg geräumt wurden.

Katalysatoren: Die Cloud und Schnittstellen

Betrachtet man die digitale Transformation in der Aus- und Weiterbildung, gibt es aus technischer Sicht zwei Katalysatoren, die beschleunigend wirken. Beide brauchte es als Grundvoraussetzung, damit der Zündstoff «COVID-19»

überhaupt zur Explosion führte. Jede Institution kann Applikationen selber betreiben oder als Dienstleistung in der Cloud nutzen. Standardisierte Schnittstellen erlauben es, verschiedene Applikationen ohne Komplexität miteinander zu verbinden. Das ermöglicht Technologie einzusetzen, die günstig zu betreiben und agil sowie kurzfristig auf die aktuellsten Bedürfnisse anpassbar ist.

Die neue Bildungswelt

Um im Bereich des digitalen Lernens auf die Überholspur zu kommen, braucht es schnelle, benutzerfreundliche und zuverlässige Lösungen. Institutionen, welche die digitale Transformation in der Aus- und Weiterbildung erfolgreich meistern, werden für ihr Fachgebiet hochrelevante Bildungsinhalte anbieten können. Mentoring, Coaching und Weiterbildung durch Praxis-Experten, Coaches und Berater werden dank der digitalen Transformation agiler, kostengünstiger und effektiver erbracht, als dies bisher der Fall war. Das lebenslange Lernen muss zum Selbstverständnis werden, um in einer digitalisierten Welt auch in Zukunft agil, flexibel und wettbewerbsfähig zu sein.

Alex Blattmann CEO, MaxBrain AG M.A. HSG,
alex.blattmann@maxbrain.com

 **Verein für die höheren Prüfungen in
Rechnungswesen und Controlling**

Prüfungsausschreibung 2021

**Berufsprüfung für Fachfrau/Fachmann
im Finanz- und Rechnungswesen**

- Schriftliche Prüfungen: 30. März bis 1. April 2021
- Prüfungsgebühr: 1'900 Franken

**Höhere Fachprüfung für Experten/Expertinnen in
Rechnungslegung und Controlling**

- Schriftliche Prüfungen: 15. bis 18. März 2021
- Mündliche Prüfungen: 15. bis 16. April 2021
- Prüfungsgebühr: 2'700 Franken

Unterlagen einsenden an:
Verein für höhere Prüfungen in
Rechnungswesen und Controlling
Postfach, 8027 Zürich

Anmeldung
Ab 2. August bis
15. September 2020
examen.ch/RWC

«Der Sport hat mich geprägt»

Monika Lehmann ist die neue Geschäftsführerin der Controller Akademie in Zürich. Im Gespräch mit veb.ch-Präsident Herbert Mattle erzählt die ehemalige Spitzensportlerin von ihrer Karriere, ihrem turbulenten Einstieg bei der Controller Akademie und wie sie Familie und Beruf vereinbart.



Monika Lehmann

Monika Lehmann, wie würdest du dich beschreiben?

Ich bezeichne mich als eine vielseitige und zielstrebige Person. Vielseitig, weil ich mich in den drei Bereichen Beruf, Familie und Sport bewege.

Wo bist du aufgewachsen?

Ich bin am Mutschellen im Kanton Aargau aufgewachsen, wo ich auch alle Grundschulen besucht habe. Einmal war ich für mehrere Monate in Genf, einmal ein paar Monate in den USA und auch in Australien. Aber es hat mich immer wieder zurückgezogen – bis heute.

Was war dein Berufswunsch als Kind?

Ich wollte lange Zeit Flugbegleiterin werden. Als Kind fand ich den Flughafen faszinierend; vielleicht auch, weil ich damals noch nie geflogen war. Später haben mich an diesem Beruf vor allem fremde Länder und Sprachen interessiert.

Mich interessieren die Zahlen, aber viel mehr noch die Zusammenhänge und Prozesse hinter den Zahlen und wie sie ein Unternehmen prägen.

Wie sah deine schulische Weiterbildung aus?

Aufgrund meines Interesses für fremde Länder und Sprachen, habe ich mich für eine Kaufmännische Ausbildung im Reisebüro entschieden. Doch mit etwa 20 Jahren änderten sich meine Interessen, mich faszinierte immer mehr die betriebswirtschaftliche Sicht eines Unternehmens. Als Sachbearbeiterin eines Reisebüros fehlte mir dieser Einblick. Deshalb verliess ich die Reisebranche und begann

ein Studium an der Fachhochschule für Wirtschaft in Baden. Gleichzeitig fing ich als Business Analystin bei der HP Schweiz GmbH an und kam dort zum ersten Mal mit dem Finanzbereich in Berührung.

Was gefällt dir an der Zahlenwelt besonders?

Mich interessieren die Zahlen, aber viel mehr noch die Zusammenhänge und Prozesse hinter den Zahlen und wie sie ein Unternehmen prägen. Mein Job bei HP Schweiz war ein idealer Einstieg.

Wie sahen deine beruflichen Stationen aus, bevor du zur Controller Akademie gekommen bist?

Bis vor wenigen Jahren bin ich HP treu geblieben. Ich war während dieser Zeit in verschiedenen Funktionen tätig, beispielsweise als Leiterin des Innendienstes und als Leiterin Finanz- und Rechnungswesen – mein definitiver Einstieg ins Rechnungswesen. Später übernahm ich zusätzlich verschiedene Pensen als Dozentin im Bereich Finanzen bei der WKS Bern und im Kaufmännischen Bildungszentrum Zug.

Was hat dich an der Position der Geschäftsführerin der Controller Akademie besonders fasziniert?

Für mich waren drei Punkte ausschlaggebend: Erstens finde ich den Bildungssektor an sich spannend. Zudem vermittelt die Controller Akademie das Thema Finanzen, jenen Bereich, aus dem ich komme. Und zu guter Letzt interessieren mich die verschiedenen didaktischen Methoden und Konzepte, die sich auch immer wieder weiterentwickeln.

Wie war dein Einstieg bei der Controller Akademie?

Ich habe aufgrund der Corona-Situation meine Stelle einen Monat früher angetreten. Der Einstieg war deshalb turbulenter als geplant (lacht). Als es im März hiess, dass



Interview mit Corona-Abstand: veb.ch-Präsident Herbert Mattle im Gespräch mit Monika Lehmann.

alle Schulen geschlossen werden, mussten wir in kurzer Zeit von Präsenzunterricht auf Distanzunterricht umstellen. Zuvor gab es bei der Controller Akademie keine digitale Lernplattform. Diese mussten wir zuerst evaluieren und einführen. Auch Unterricht via Zoom war neu für uns und die meisten Dozierenden. Die Umsetzung ist uns zum Glück – dank enormem Einsatz unserer Mitarbeitenden und der Dozierenden – gelungen.

Was war dabei die grösste Herausforderung?

Eine solche Ausgangslage hat es zuvor noch nie gegeben. Es gab also keine Erfahrungswerte, auf die wir zurückgreifen konnten. Für mich waren der Zeitdruck und die technische Umsetzung die grössten Herausforderungen.

«Ich bezeichne mich als eine vielseitige und zielstrebige Person.»

Wird das Konzept des Distanzunterrichts auch nach dem Virus weiter ein Bestandteil eurer Unterrichtsform bleiben?

Von der ganzen Digitalisierung wird sicherlich ein Teil bleiben, wie zum Beispiel die Lernplattform. Diese wollten wir sowieso einführen. Ob wir weiter Unterricht via Zoom

anbieten, weiss ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Zudem bin ich überzeugt, dass sich die Art und Weise, wie wir lernen, laufend ändert, auch ohne Corona-Krise. Die klassische Form von Lehrenden und Lernenden braucht es immer weniger. Die Lernenden können Wissen überall abrufen. Es braucht Dozierende, die sie dabei unterstützen und auch in der Anwendung des Gelernten coachen können.

Wie sieht dein Alltag als Geschäftsführerin aus?

Den «Alltag» kenne ich bis jetzt noch nicht (lacht). Dieser wird wohl erst beginnen, wenn die Corona-Phase vorbei ist. Zu meinen Aufgaben gehört viel Organisatorisches, aber auch Konzeptionelles, wie z.B. neue Lehrgänge zu definieren. Mitarbeiterführung und die Betreuung der Dozierenden gehören ebenfalls zu meinen Aufgaben. Zudem unterrichte ich ab Herbst wiederum in verschiedenen Klassen in den Fächern Konzernrechnung und Bilanzanalyse.

Du warst früher Spitzensportlerin, was hast du genau gemacht?

Ich war schon als Kind sehr sportlich. Angefangen hat alles zuerst als Hobby im Triathlon (Mehrkampf in Schwimmen, Radfahren und Laufen). Ich habe dann angefangen, an Wettkämpfen teilzunehmen. Als ich immer besser wurde, packte mich der Ehrgeiz. Den ersten Triathlon habe ich

in Zürich absolviert. Ich war auch mehrere Jahre Mitglied des Nationalkaders von Swiss Triathlon, was mich enorm anspornte. Zweimal kam ich in die Top 10 an den Weltmeisterschaften über die halbe Ironman Distanz in Florida. Hier in Zürich erreichte ich zweimal einen Podestplatz am Ironman. Eine Zeit lang habe ich mein Arbeitspensum reduziert, damit ich mich besser auf den Sport konzentrieren konnte.

Über viele Jahre hinweg hatte ich intensiv trainiert. Dann, im Jahr 2010, kam der Zeitpunkt, wo ich mich wieder auf andere Sachen konzentrieren wollte. So beschloss ich, den Diplomalengang Expertin Rechnungslegung und Controlling an der Controller Akademie zu absolvieren.

Weshalb hast du dich für diese Weiterbildung entschieden?

Ich war schon einige Jahre im Finanzbereich in verschiedenen Funktionen tätig und ich wollte durch die Weiterbildung noch mehr Fachwissen erlangen, welches ich im Berufsalltag anwenden konnte.

Du hast dich auch im pädagogischen Bereich weitergebildet. Weshalb?

Ich habe einen CAS in Hochschuldidaktik und höhere Berufsbildung an der ZHAW absolviert. Bereits vor meinem Stellenantritt hatte ich meinen Vorgänger Hansueli von Gunten in gewissen Projekten im Mandat unterstützt und von ihm auch ein Dozentenpensum übernommen. Ich merkte, dass reines Fachwissen nicht reicht und ich viel zu wenig von Didaktik und Methodik verstand. Deshalb habe ich mich für diese Weiterbildung entschieden. Es war ein guter Schritt.

«Wenn man lange Zeit auf so hohem Niveau Sport gemacht hat und sich so oft durchbeissen musste, dann kann man dies im Beruf wie im Privaten auch.»

Was hat dir der Sport all die Jahre gegeben?

Der Sport hat mich geprägt. Manchmal denke ich: Wenn ich einen Ironman überlebt habe, dann überlebe ich (fast) jede Situation (lacht). Diese mentale Stärke bleibt im Kopf. Wenn man lange Zeit auf so hohem Niveau Sport gemacht hat und sich so oft durchbeissen musste, dann kann man dies im Beruf wie im Privaten auch.

Was machst du heute noch an Sport?

Heute schwimme ich noch zwei bis drei Mal pro Woche und laufe, wenn es die Zeit zulässt. Wichtiger ist mir jedoch meine Familie mit zwei Kindern (4 und 6 Jahre alt). Wir sind

eine aktive Familie und lieben es, draussen in der Natur zu sein, zu wandern oder zu bräteln.

Was sind deine Wünsche für die Controller Akademie?

Für mich ist es besonders wichtig, dass wir gut aus der aktuellen Situation herauskommen, sodass die Studierenden auch mit Distanzunterricht die gleiche Unterrichtsqualität erhalten und keinen Nachteil daraus ziehen. Ich denke, dass ist uns bis jetzt sehr gut gelungen.

Mein zweiter Wunsch wäre es, positive Erfahrungen, die wir jetzt mit neuen Konzepten gemacht haben, auch in Zukunft in den Unterricht einzubringen. Hier könnte zum Beispiel auch das Thema «Blended Learning» wichtig werden. Dies wäre dann jedoch nochmals etwas anderes als reiner Distanzunterricht.

Wie vereinbarst du deine Arbeit und deine Familie?

Für mich war es immer wichtig, dass, wenn wir uns für eine Familie entscheiden, mein Mann und ich die Betreuung gemeinsam übernehmen. Wir haben ein gutes Modell gefunden. Heute arbeite ich in einem 70 Prozent-Pensum. Die Zeit mit den Kindern ist mir sehr wichtig und hat für mich eine sehr hohe Priorität.

*Interview: Herbert Mattle, Stephanie Federle
Fotos: Christian Hildebrand, fotozug*

Update aus dem Unterricht der Controller Akademie

Gestützt auf den Bundesratsentscheid vom 13. März 2020 hat die Controller Akademie vollständig auf Distanzunterricht umgestellt. Der Controller Akademie ist es sehr wichtig, einerseits die Gesundheit der Studierenden und Dozierenden zu schützen sowie andererseits den Lehrgangsteilnehmenden die bestmögliche Unterstützung anzubieten. Basierend auf diesen Zielen und gestützt auf die Umfrageresultate, die zeigen, dass die Studierenden mit dem Distanzunterricht sehr zufrieden sind, hat die Controller Akademie entschieden, den Präsenzunterricht bis zu den Sommerferien auszusetzen und somit mit den Hochschulen gleichzuziehen.

Mit digitalen Medien aus der Ferne führen

Teams sind heute oft räumlich weit verteilt. Egal ob Ihre Mitarbeiter nun im Homeoffice sitzen, ihr erfolgreiches Zusammenwirken muss gewährleistet sein. Um beim Führen auf Distanz das grosse Ganze nicht aus den Augen zu verlieren, sollten Sie drei Dimensionen im Blick behalten: die Ergebnisse, Ihre Mitarbeiter und sich selbst.

Gerade Selbstreflexion ist eine wichtige Führungskompetenz, insbesondere beim Führen auf Distanz. Ansonsten kann digitale Führung sehr kreativ gestaltet werden. Als Führungskraft stehen Ihnen diverse Medien wie Telefon, E-Mail, Video und Chat zur Verfügung, um sich mit Ihren Mitarbeitern und diese untereinander zu verbinden. Per Telefon können Fragen direkt geklärt werden, es lässt unmittelbares Nachhaken und konkrete Erläuterungen zu. Allerdings sind die Inhalte flüchtig und es stehen diverse Fettnäpfchen bereit. Auch bei Mails gibt es eine Reihe typischer Fehler, die Sie meiden sollten: Fallen Sie zum Beispiel nicht mit der Tür ins Haus. Einige persönliche Worte zur Begrüssung oder zum Abschluss machen die Lektüre angenehmer. Bei Videokonferenzen hingegen sind typische Probleme ruckelnde Bilder oder unterbrochene Leitungen. Sorgen Sie daher immer für einen Plan B, etwa eine parallele Einwahl per Telefon. Nicht zu vergessen sind auch Chats. Sie sind gerade für das Führen auf Distanz nützlich und werden sich daher durchsetzen. Als Führungskraft müssen Sie aufmerksam sein und



«Führen mit Telefon, E-Mail, Video, Chat & Co. Der richtige Medieneinsatz in der agilen Managementpraxis» von Valentin Nowotny, Schäffer-Poeschel 2019, 254 Seiten. Eine ausführliche Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf www.getabstract.com.

} getabstract
compressed knowledge

Inhalte auf jedem Kanal gut interpretieren und analysieren können. Das Buch von Valentin Nowotny hilft Ihnen dabei, Probleme auch aus der Distanz zu erkennen.

84. Generalversammlung in Zürich – neu am 20. Oktober 2020



Wegen aktueller Ungewissheit bezüglich der Ausbreitung von COVID-19 sehen wir uns gezwungen, unsere Generalversammlung vom 18. Juni 2020 zu verschieben. Die 84. Generalversammlung von veb.ch findet nun neu am 20. Oktober 2020 statt. Wir freuen uns, Sie im Hotel Marriott in Zürich begrüßen zu dürfen. Die Mitglieder erwarten bereits am Nachmittag, im Vorfeld der Generalversammlung, mehrere spannende Referate. Eine Teilnahme lohnt sich. Reservieren Sie sich schon heute den **20. Oktober 2020** in Ihrer Agenda.

Die Einladung folgt im Sommer per Post.

➤ Sie können sich bereits für die GV online anmelden unter **veb.ch/Verband/Generalversammlung**

Anlässe unserer Regionalgruppen

Die veb.ch-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Geschäftsführerin habegger.1968 GmbH
Zelgliweg 11, 3421 Lyssach
Telefon 079 481 38 73, bern@veb.ch

21. bis 23. August 2020

Weinreise ins Tessin

Netzwerk veb.ch – Beyond Leadership

Dienstag, 25. August 2020

Best Western Hotel, Bern

Dienstag, 15. September 2020

FER vor Ort

Netzwerk veb.ch – Cyber Security

Dienstag, 27. Oktober 2020

Best Western Hotel, Bern

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Kruppenacher, Präsident
Brunngässlein 3, 4002 Basel
Telefon G 061 266 31 91, nordwestschweiz@veb.ch

Netzwerk veb.ch – Beyond Leadership

Donnerstag, 3. September 2020

Post Restaurant Oase, Passage 5, Basel

Samstag, 26. September 2020

Geselliger Anlass bei der Ermitage in Arlesheim

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Fachanlass Swiss Shrimps

Donnerstag, 5. November 2020

Absolventenanlass mit Mitgliedern

Netzwerk veb.ch – Cyber Security

Mittwoch, 18. November 2020

Post Restaurant Oase, Passage 5, Basel

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Giacomettistrasse 34, 7000 Chur
Telefon 081 252 07 21, ostschweiz@veb.ch

Samstag, 22. August 2020

Wanderung

Netzwerk veb.ch – Beyond Leadership

Mittwoch, 23. September 2020

Romantik Hotel Stern, Chur

Mittwoch, 30. September 2020

Klubschule Migros, Bahnhofplatz 2, St. Gallen

Netzwerk veb.ch – Cyber Security

und Absolventenapéro

Mittwoch, 21. Oktober 2020

Romantik Hotel Stern, Chur

Montag, 16. November 2020

Klubschule Migros, Bahnhofplatz 2, St. Gallen

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Sportweg 5, 6010 Kriens
Telefon 041 226 40 60, zentralschweiz@veb.ch

August 2020

Sommerausflug

August / September 2020

Controller Ride

Netzwerk veb.ch – Beyond Leadership

Montag, 21. September 2020

Kaufm. Verband, Frankenstrasse 4, Luzern

Freitag, 6. November 2020

Generalversammlung Regionalgruppe Zentralschweiz

Netzwerk veb.ch – Cyber Security

und Absolventenapéro

Dienstag, 17. November 2020

Kaufm. Verband, Frankenstrasse 4, Luzern

ZÜRICH

Peter Herger, Präsident
Hüttenstrasse 13, 8344 Bäretswil
Telefon G 081 710 56 00, zuerich@veb.ch

Netzwerk veb.ch – Beyond Leadership

Dienstag, 22. September 2020

Zunfthaus zur Schmiden, Marktgasse 20, Zürich

Netzwerk veb.ch – Cyber Security

und Absolventenapéro

Montag, 26. Oktober 2020

Zunfthaus zur Schmiden, Marktgasse 20, Zürich

UNSERE PARTNER

swiss quality
peer review

veb.ch TREUHAND | SUISSE



ControllerAkademie

HWZ
Die Hochschule für Wirtschaft
in Zürich

**kaufmännischer
verband**
mehr wirtschaft. für mich.

die plattform.
bildung. wirtschaft. arbeit

veb.ch

Talacker 34, 8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30, www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali –
Gruppo della svizzera italiana
Vincenza Bianchi, la Presidente, 6963 Lugano-Cureggia
Telefono 091 966 03 35, www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling
Joseph Catalano, Président, 1400 Yverdon-les-Bains
Tél. 024 425 21 72, www.swisco.ch, info@swisco.ch

Impressum

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 17'500 Exemplaren

Redaktion: Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident; Stephanie Federle, Leiterin Kommunikation & Medien

Inserate und Auskünfte: Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, info@veb.ch, www.veb.ch

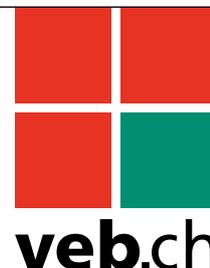
Layout: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Bezug: «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download zur Verfügung (www.veb.ch / Publikationen / Fachmagazin r&c)

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle



REGIONALGRUPPEN

Unsere Lehrgänge 2020 auf einen Blick!

veb.ch – die Nummer 1 in der Weiterbildung



veb.ch

veb.ch – der Schweizer
Verband für Rechnungs-
legung und Controlling.
Seit 1936.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

ZERTIFIKATSLEHRGANG Konzernrechnung

START: 17. SEPTEMBER 2020

In diesem Lehrgang vermitteln wir vom Anfang bis zum Schluss das Handwerk der Konzernrechnung und der Konsolidierung – von Praktikern für Praktiker. Dabei werden unter anderem folgende Fragen beantwortet: Wann muss eine Konzernrechnung erstellt werden? Welche Gesellschaften sind in die Konsolidierung einzubeziehen? Wie berechnet man die latenten Steuern? Wie wird das konsolidierte Eigenkapital nachgewiesen? Der Lehrgang eignet sich für Buchhalter und Treuhänder, die für Unternehmen unterschiedlicher Grösse eine Konzernrechnung erstellen müssen und in der Praxis mit verschiedensten Fragen konfrontiert sind.

STEUERN

ZERTIFIKATSLEHRGANG Steuerspezialist für Selbstständigerwerbende

START: 28. SEPTEMBER 2020

Mit dem Zertifikatslehrgang Steuerspezialist für Selbstständigerwerbende vertiefen Sie Ihr Wissen über die Besteuerung von Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften und anderen Selbstständigerwerbenden. Sie kennen die Probleme bei der Quasi-Erwerbstätigkeit und Abgrenzung zwischen Privat- sowie Geschäftsvermögen und lernen private sowie geschäftliche Aufwendungen korrekt zu verbuchen. Die privilegierte Besteuerung und normale Liquidation bei einer Geschäftsaufgabe sowie Besonderheiten bei der Umstrukturierung und Sanierung eines KMU runden den Kurs ab.

RECHT

ZERTIFIKATSLEHRGANG Erbrecht

START: 2. OKTOBER 2020

Wenn Sie die Nachfolge Ihrer Kunden regeln, Ihren eigenen Nachlass planen oder sich als Interessierte detailliertes Wissen zum Thema Erbrecht aneignen möchten, ist dieser Zertifikatslehrgang der richtige Kurs. Sie lernen die Unterschiede zwischen gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge kennen, erfahren, wann ein Testament, Erbvertrag oder eine Erbeinsetzung sinnvoll ist und wie ein Erbgang korrekt eröffnet wird. Ein Blick auf die kantonale und ausländische Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer rundet diese Weiterbildung ab.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

ZERTIFIKATSLEHRGANG Die eingeschränkte Revision

START: 27. OKTOBER 2020

Mit diesem Zertifikatslehrgang zum Thema «Die eingeschränkte Revision» bringen Sie Ihr Fachwissen auf den aktuellen Stand. Sie lernen die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes sowie die zugehörigen Verordnungen und Erlasse kennen. Besprochen wird u.a. die Prüfung des Anlagevermögens, Fremdkapitals, Umlaufvermögens, Anhangs sowie der Erfolgsrechnung, Sanierung, Kapitalerhöhung und Liquidation. Ein Blick auf die Revisionsaufsichtsbehörde, Revision der Sozialversicherungen und Haftung der Revisionsstelle schliessen den praxisorientierten Kurs ab.

RECHT

ZERTIFIKATSLEHRGANG Wirtschaftsrecht

START: 2. NOVEMBER 2020

Im Zertifikatslehrgang Wirtschaftsrecht liegt der Fokus auf KMU. Dabei werden die Aufgaben des Buchhalters bzw. Treuhänders innerhalb des Corporate Housekeeping beleuchtet und zentrale Fragen zum Thema Handelsregister beantwortet. Daneben geht es auch um die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats und Geschäftsführers. Abschliessend stehen spezielle Situationen des Buchhalters und Treuhänders, wie z. B. seine Haftung bei Steuernachzahlungen durch den Kunden oder die Folgen einer falschen Beratung, sowie das Wirtschaftsstrafrecht zur Diskussion.

RECHNUNGSLEGUNG & CONTROLLING

ZERTIFIKATSLEHRGANG Rechnungslegung, Besteuerung und Organisation von NPO

START: 4. NOVEMBER 2020

Der Zertifikatslehrgang Non-Profit-Organisation beschäftigt sich mit den wichtigsten Themen rund um die Rechnungslegung, Besteuerung und Organisation einer NPO. Der inhaltliche Fokus liegt auf den Aspekten Obligationenrecht, Swiss GAAP FER 21, Gestaltung der Jahresrechnung, Zewo-Gütesiegel, Controlling, Budgeterstellung, Reporting, Corporate Governance, Risk Management, Internes Kontrollsystem (IKS), Compliance sowie direkte Bundessteuer und Mehrwertsteuer.

Alle Weiterbildungen
von veb.ch finden Sie
auf unserer Webiste
unter www.veb.ch,
**Seminare und
Lehrgänge**

Lesen Sie unseren
Blog unter:

blog.veb.ch

Besuchen Sie unsere
digitale Welt auf
www.veb.digital

veb::digital

veb.coach – der
Leitfaden für Vereine
veb.coach

Folgen Sie uns auf:



veb.ch
Talacker 34
8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30